Einführung
in die
staatsanwaltliche Tätigkeit

Stand des Ausdrucks: 12.07.2006

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
Abkürzungs- und Literaturverzeichnis 5
1 Vorbemerkung 8
2 Grundlagen 9
2.1 Geschichte und rechtsstaatliche Bedeutung der Staatsanwaltschaft 9
2.1.1 Historische Wurzeln 9
2.1.2 Die Staatsanwaltschaft im System der Gewaltenteilung 11
2.1.3 Die Staatsanwaltschaft im demokratischen Rechtsstaats 11
3 Organisation der Staatsanwaltschaft 13
3.1.1 Behördenaufbau in der Strafverfolgung 13
3.1.1.1 Staatsanwaltschaften 13
3.1.1.2 Generalstaatsanwaltschaften 14
3.1.1.3 Justizministerium 14
3.1.2 Personalaufbau 14
3.1.3 Innere Organisation 15
3.1.3.1 Weisungsprinzip 15
3.1.3.2 Struktur 16
4 Abläufe 16
4.1 Akten 16
4.1.1 Aktenregister 16
4.1.1.1 Js-Register 16
4.1.1.2 UJs-Register 17
4.1.1.3 VRs-Register 17
4.1.1.4 AR-Register 18
4.1.2 Aktenbestandteile 18
4.1.2.1 Sachakten 18
4.2 Handakten 19
4.3 Doppelakten 19
4.4 Sonderbände mit beschränkter Akteneinsicht und nicht der Vernichtungspflicht unterliegenden Unterlagen 19
4.4.1 Sonderbände mit beschränkter Akteneinsicht und der Vernichtungspflicht unterliegenden Unterlagen 20
4.4.1.1 Einsatz technischer Mittel gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO 20
4.4.1.2 Telefonüberwachung nach § 100a StPO 20
4.4.1.3 Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten (§ 100g StPO 21
4.4.1.4 Unterlagen bezüglich des Einsatzes technischer Mittel einschließlich Observationsmittel und Verdeckter Ermittler 21
4.5 Verfügungen 21
4.6 Aktenverwaltung 21
4.7 Statistik 22
5 Der staatsanwaltschaftliche Arbeitsbereich 25
5.1 Ermittlungen 25
5.1.1 Einleitung des Verfahrens 25
5.1.1.1 Die Schwelle des Anfangsverdachts 25
5.1.1.2 Rechtstaatliche Bedeutung der Verdachtsschwelle 26
5.1.1.3 Ermittlungen zur Klärung der Verdachtslage 27

5.1.1.4 Besonderheiten in Verfahren mit Abgeordnetenbeteiligung 30
5.1.2 Zusammenarbeit mit der Polizei 31
5.1.3 Eigene Ermittlungstätigkeit 33
5.1.3.1 Beschuldigtenvernehmung 34
5.1.3.2 Zeugenvernehmung 37
5.1.4 Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsrichter 40
5.1.5 Grundsätze der Ermittlungsführung 41
5.1.6 Ermittlungen im Ausland 41
5.2 Aktenführung und Statistikerfassung 41
5.2.1 Unterlagen aus der Telefonüberwachung (§ 100a StPO) 42
5.2.2 Unterlagen aus dem Einsatz technischer Mittel 44
5.2.3 Unterlagen aus dem Einsatz Verdeckter Ermittler 44
5.2.4 Unterlagen über Vertrauenspersonen und Informanten 44
5.3 Abschließende Verfügung 45
5.3.1 Einstellungsentscheidungen 45
5.3.1.1 § 170 Abs. 2 StPO 45
5.3.1.2 § 153 Abs. 1 StPO 50
5.3.1.3 § 153a Abs. 1 StPO 53
5.3.1.4 §§ 154, 154a StPO 53
5.3.1.5 § 374 StPO 54
5.3.2 Anklageschriften 54
5.3.2.1 Anklagesatz 59
5.3.2.2 Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen 62
5.3.2.3 Anträge 63
5.3.2.4 Anklagebegleitverfügung 63
5.3.3 Strafbefehle 67
5.3.4 Beschleunigtes Verfahren 68
5.3.5 Täter-Opfer-Ausgleich 70
5.3.6 Diversion (§ 45 JGG) 71
5.3.7 Abgaben an andere Behörden 71
5.4 Sitzungsvertretung in der Hauptverhandlung 71
5.4.1 Vorbereitung 71
5.4.2 Verlesung des Anklagesatzes 72
5.4.3 Mitwirkung an der Beweisaufnahme 72
5.4.4 Vernehmung der Sitzungsvertreterin bzw. des Sitzungsvertreters 74
5.4.5 Schlussvortrag 75
5.4.5.1 Allgemeines 76
5.4.5.2 Aufbau 76
5.4.5.2.1 Einleitung und Sachverhalt 76
5.4.5.2.2 Beweiswürdigung 77
5.4.5.2.3 Rechtliche Würdigung 77
5.4.5.2.4 Strafzumessung 77
5.4.5.2.5 Antrag 78
5.4.5.2.6 Besonderheiten im Jugendverfahren 80
5.4.5.2.7 Absprachen 80
5.4.6 Vorlage der Sitzungshandakten 81
5.5 Rechtsmittelverfahren 81
5.5.1 Grundsätze 81
5.5.2 Berufung 83
5.5.3 Revision 83

5.6 Strafrechtsentschädigung 85
5.7 Strafvollstreckung 86
5.7.1 Strafvollstreckung im engeren Sinn 86
5.7.2 Gnadenverfahren 86
5.8 Berichtspflichten 87
5.9 Pressearbeit 87
6 Schlussbetrachtung 87
Stichwortverzeichnis 88

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

Assex	Solbach/Klein, Anklageschrift, Einstellungsverfügung, Dezernat und Plädoyer, Vorbereitungslehrgang zum Assessorexamen, 11. Aufl. 1998
BeStra	Berichtspflichten in Strafsachen - Rundschreiben des JM vom 01.09.1993 - 4107-4-7/93 (JBl. 237)
Dahs	Dahs/Dahs, Die Revision im Strafprozess, 6. Auflage 2001
Döhring	Döhring, Die deutsche Staatsanwaltschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung, DRiZ 1958, 282
Eisenberg	Eisenberg, Persönliche Beweismittel in der StPO, 1993.
GnO	Anordnung über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung) vom 16.10.1995 - 4251-4-26/95 (JBl. 229, 255)
Gössel	Gössel, Überlegungen zur Bedeutung des Legalitätsprinzips im rechtsstaatlichen Strafverfahren, Festschrift Dünnebier 1984, 121
Günther	Günther, Staatsanwaltschaft - Kind der Revolution, 1973
Hahn	Hahn, Die gesamten Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz, erste Abteilung, Berlin 1879
Hellebrand	Hellebrand, Die Staatsanwaltschaft, Arbeitsgebiet und Arbeitspraxis, 1999
Hund	Hund, Horst: Brauchen wir die "unabhängige Staatsanwaltschaft", ZRP 1994, 470
ISM	Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz
JBl.	Justizblatt
JM	Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz
JVV	Sammlung der Justizverwaltungsvorschriften für das Land Rheinland-Pfalz
Karlsruher Kommentar/Wache	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, 4. Aufl. 1999
Kohlhaas	Kohlhaas, Die Stellung der Staatsanwaltschaft als Teil der rechtsprechenden Gewalt, 1963
Keller/Griesbaum	Keller/Griesbaum, Das Phänomen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, NStZ 1990, 416
Krause	Krause, Die Revision in Strafsachen, 5. Aufl. 2001
Kühne	Kühne, Die Definition des Verdachts als Voraussetzung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen, NJW 1979, 617
Kühne 1993	Strafprozesslehre, 4. Aufl. 1993
Löwe/Rosenberg/Rieß	Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 25. Aufl. 1999
LVOHB	Landesverordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 05.12.1995, GVBl. 509

Mertin	Mertin, Herbert: Selbstverwaltung der Justiz als Verfassungsauftrag?, ZRP 2002, 332
Meyer-Goßner	Strafprozessordnung, 47. Aufl. 2004
NOEP	nicht offen ermittelnder Polizeibeamter
Nr.	Nummer oder Nummern
Odersky	Odersky, Staatsanwaltschaft, Rechtspflege und Politik, Festschrift für Bengl 1984, 57
OK	Organisierte Kriminalität
OrgPol	Organisation des polizeilichen Einzeldienstes - VV des ISM vom 01.09.1997
OrgStA	Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft - VV des JM vom 10.02.1981 - 3262-4-5/81 (JBl. 49; 1996, 339)
Otto	Otto, Die preußische Staatsanwaltschaft, Berlin 1899
RiImmunität	Anzeige-, Straf- und Bußgeldsachen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften der Länder und des Europäischen Parlaments - Rundschreiben des Ministerium der Justiz vom 31.08.1998 (1044-4-4) - JBl. S. 307
RiJGG	Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz - VV des JM vom 27.06.1994 - 4214-4-43/94 (JBl. 179)
RiOK	Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität - Gemeinsamens Rundschreiben des ISM und des JM vom 17.12.1990- 4010a-4-24/90 (JBl. 1991, 13)
RiPresse	Tätigkeit der Justizpressestellen - VV des JM vom 16.10.1997 - 1271-1-1(JBl. 485)
RiPresse/Polizei	Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit in Strafsachen - Gemeinsames Rundschreiben des ISM und des JM vom 25.09.1995 - 4700a-4-5
RiStBV	Richtlinien der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 01.01.1977, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.02.1997 - VV des JM vom 24.04.1990 - 4208-4-31/90 (JBl. 87, 1998, 346)
RiVASt	Richtlinien der Bundesregierung und der Regierungen der Länder für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 18.09.1984, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.03.1993
RiVE	Verdeckte Ermittlungen im Rahmen der Strafverfolgung (Informanten, Vertrauenspersonen, Verdeckte Ermittler und sonstige nicht offen ermittelnde Polizeibeamte) - VV des JM und des ISM vom 31.03.1994 - JM 4110-4-10/94 (JBl. 147)

Rüping	Rüping, Die Geburt der Staatsanwaltschaft in Deutschland, GA 1992, 148
Sarstedt	Sarstedt, Gebundene Staatsanwaltschaft?, NJW 1964, 1752
Sarstedt/Hamm	Sarstedt/Hamm, Die Revision in Strafsachen, 5. Aufl. 1983
Schnarr	Schnarr, Strafprozessuale Vernichtungspflichten und die Wiederaufnahme des Verfahrens, ZRP 1990, 295
StrEG	Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung - VV des JM vom 04.12.1987 - 4300-4-88/87 (JBl. 1988, 2; 1997, 481)
Tröndle/Fischer	Strafgesetzbuch, 52. Aufl. 2004
VE	Verdeckter Ermittler
VP	Vertrauensperson
VV	Verwaltungsvorschrift
Walder	Walder, Grenzen der Ermittlungstätigkeit, ZStW 1983, 862
Weßlau	Weßlau, Vorfeldermittlungen, 1989

1 Vorbemerkung

Die Staatsanwaltschaften bieten ein sehr breites und abwechslungsreiches Arbeitsgebiet, das mehr als genug Raum für Eigeninitiative und Engagement lässt. Allerdings verlangt die erfolgreiche Tätigkeit auf diesem Feld erheblichen Einsatz und viel Erfahrungswissen, das nicht aus Lehrbüchern entnommen werden kann. Der ständige Erfahrungsaustausch, die Arbeit in enger Abstimmung mit Kolleginnen und Kollegen, mit der Polizei und vielen anderen Ermittlungsbehörden sowie gegenseitige Information gehören daher zu den Kennzeichen einer gut funktionierenden Staatsanwaltschaft. Das gute Arbeitsklima ist geradezu eine Bedingung für erfolgreiche Strafverfolgung.

Wer eine Tätigkeit als Staatsanwältin oder Staatsanwalt aufnimmt, wird dies sehr schnell bemerken. Der erste Rat, den Sie in einer solchen Lage bekommen werden, wird immer der sein: "Fragen Sie so viel Sie können!" Antworten werden Ihnen nicht nur der Gegenzeichner, sondern alle Kolleginnen und Kollegen geben.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass viele Fragen immer wieder kommen. Der vor Ihnen liegende Leitfaden soll die Antworten hierauf in verständlicher und nachvollziehbarer Form geben.

Ich empfehle Ihnen zudem, sich intensiv mit den vorhandenen Vordrucken und Textbausteinen zu beschäftigen. Qualität und Quantität dieser wichtigen Hilfsmittel, die formale Fehler verhindern und die Geschäftsabläufe einschließlich der Zusammenarbeit mit dem Unterstützungsbereich sehr erleichtern, ist leider von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft recht unterschiedlich.

Der Text stützt sich auf die in Rheinland-Pfalz gegebene Vorschriftenlage.

Zur Erleichterung der Darstellung habe ich auf frühere eigene Veröffentlichungen zurückgegriffen, insbesondere auf meinen Abschnitt "Strafprozessuale Eingriffsbefugnisse" in Kreuzer (Hrsg.), Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts. Teile des Textes stammen von Leitender Ministerialrätin Dr. Elisabeth Volk (Ministerium der Justiz).

An der Textüberarbeitung für die vorliegende Auflage hat Staatsanwalt Bernhard Mann, Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach, mitgewirkt.

Der Text gibt meine eigene Auffassung wieder. Er ist nicht als amtliche Stellungnahme zu verstehen.

Die Änderungen durch das Erste Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz) vom 24.08.2004 – BGBl. 2004, 2198 – wurden berücksichtigt.[1]

[1] Zu diesem Gesetz vgl. Knauer/Wolf, NJW 2004, 2932 und Huber, JuS 2004, 970.

2 Grundlagen

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollten die Geschichte ihrer Strafverfolgungsbehörde sowie ihren Aufbau und die Abläufe kennen. Dieses Grundwissen möchte ich Ihnen zunächst in gestraffter Form vermitteln.

2.1 Geschichte und rechtsstaatliche Bedeutung der Staatsanwaltschaft

Wer sich mit der Staatsanwaltschaft befassen will, muss sich der historischen Wurzeln dieser Einrichtung bewusst sein, die noch in vorrechtsstaatlicher Zeit liegen. Mit der Entstehung des Rechtsstaats haben sich naturgemäß Veränderungen ergeben, die berücksichtigt werden müssen.

2.1.1 Historische Wurzeln

Die Geschichte der Staatsanwaltschaften in Deutschland ist noch relativ kurz. Sie beginnt ungefähr in der Mitte des letzten Jahrhunderts, von einzelnen Vorläufern in den deutschen Partikularstaaten abgesehen. Entscheidend ist jedoch die Rechtsform, welche die Staatsanwaltschaft in Preußen und später durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877 erhalten hat. Im Folgenden wird sich die Darstellung daher weitgehend auf dieses Gesetz und seine Wurzeln im preußischen Recht stützen.

Die Einrichtung einer neuen Strafverfolgungsbehörde war ein gewaltiger Eingriff in das bestehende System der Strafjustiz. Die Frage nach der Begründung drängt sich daher auf.

Die ersten Diskussionen um die Errichtung einer Staatsanwaltschaft in Preußen begannen 1843 und sind hervorragend dokumentiert. Aus diesen Unterlagen ergeben sich zwei dominierende Beweggründe für die Einführung der Staatsanwaltschaft.

Die damaligen Strafgerichte, die im Inquisitionsprozess aufgrund eines geheimen und schriftlichen Verfahrens entschieden, waren in die Kritik geraten. In der Bevölkerung hatten sie erheblich an Vertrauen verloren; die Klagen über gerichtliche Willkür bei der preußischen Staatsregierung häuften sich. Insbesondere den Einzelrichtern wurde - ob zu Recht oder zu Unrecht dürfte kaum zu entscheiden sein - "Unfleiß, Parteilichkeit und Selbstüberhebung" vorgeworfen.[2]

Die Lösung für dieses Problem sah die preußische Staatsregierung zum einen in der Zurückdrängung der Entscheidungskompetenz für den Einzelrichter, zum anderen in der Schaffung einer Staatsanwaltschaft mit der neuen Befugnis, "im Interesse des öffentlichen Wohls" Rechtsmittel einzulegen. Ausdrücklich wird der Staatsanwalt als "Organ des Justizministers" bezeichnet, der "alle ihm vom Justizminister erteilten Aufträge in Justizangelegenheiten auszuführen" habe.[3]

Die Staatsanwaltschaft sollte die Interessen der Allgemeinheit aber nicht nur gegenüber den Gerichten wahrnehmen: Auch die "Beschwerden über Übergriffe der Poli-

[2] Otto, 10, 39.
[3] Otto, 11, 21.

zeibehörden und ihrer Beamten", insbesondere "willkürlich vorgenommene oder unmotiviert lange dauernde polizeiliche Verhaftungen", nahmen ständig zu. Der Justizminister von Savigny führte zu diesen Problemen in einem Votum vom 17.12.1845 aus, "gerade bei den, einer Untersuchung vorhergehenden, Operationen der Polizeibehörden liege die Gefahr einer Rechtsverletzung nahe und die Erfahrung lehre, wie nicht selten die unteren Polizeiagenten sich solcher Rechtsverletzungen, zum Nachteil der Betroffenen dabei zu Schulden kommen lassen".

Dieses Fehlverhalten wurde als besonders gravierend angesehen, weil die Polizei keine eigenständige Verfolgungskompetenz für Übertretungen der Kriminalgesetze hatte; auch vor der Einführung der Staatsanwaltschaften hatte sie nur das Recht des "ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung".[4] Danach wurde das Verfahren von den Kriminalgerichten im Inquisitionsverfahren geführt.

Der Versuch der Polizei, "unabhängig von den Gerichten" zu verfahren, war demnach eine Gesetzesverletzung, ja sogar eine "Ausnahme des verfassungsgemäßen Zustandes". Die Staatsanwaltschaft hatte daher im Rahmen ihrer Funktion als "Wächter des Gesetzes" auch diesen Missständen entgegenzuwirken und Betroffene vor übermäßigen polizeilichen Eingriffen zu schützen. Zu diesem Zweck wurde die Polizei verpflichtet, die Staatsanwaltschaft über alle Kriminalsachen zu unterrichten und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die preußische Staatsregierung hatte auch erwogen, nach französischem Vorbild eine "gerichtliche Polizei" zu schaffen.[5] Aus den Materialien zum GVG ergibt sich, dass diese Absicht nicht mehr verfolgt wurde, weil die Polizei Sache der einzelnen deutschen Staaten war und dementsprechend keine einheitliche Organisation bestand, die Voraussetzung für eine reichsweite Lösung gewesen wäre.[6]

Zudem hatte die Staatsanwaltschaft das Recht des "augenblicklichen selbsttätigen Einschreitens". Sie sollte jedoch die Ermittlungen nicht etwa in der Regel selbst durchführen, sondern nach "der Natur des angezeigten Verbrechens oder der Individualität des Angeschuldigten" nur dann, wenn die Angelegenheit ihr "wichtig genug erscheine".

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Schaffung der Staatsanwaltschaften der Versuch der Regierung war, auf Missstände im Bereich der Strafgerichte und der Kriminalpolizei Einfluss zu nehmen.[7] Die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft war hierfür geradezu Voraussetzung. Wer jetzt jedoch meint, die Staatsanwaltschaft sei somit als "Büttel des Obrigkeitsstaates" anzusehen, liegt falsch. Denn entscheidend für ihre Beurteilung war die Bindung an das Gesetz, nicht an die persönliche Willkür eines Ministers.

Die treffendste Beschreibung dieses wichtigen Aspektes findet sich in einem Exposé des Justizministers von Mühler vom 12.12.1843, das auch heute noch durchaus zeitgemäß klingt:[8]

---

[4] Otto, 42; Hahn, 153.
[5] Otto, 37.
[6] Hahn, 154.
[7] So auch Döhring, 283; Kohlhaas, 36.
[8] Otto, 21.

> "Ich will die Staatsanwälte bloß dem Justizministerium untergeordnet sehen, dessen Organe sie sein sollen. Sie sollen ein anständiges Gehalt erhalten und Aussicht auf Beförderung haben, um sich ihren Obliegenheiten mit Eifer und voller Tätigkeit widmen zu können. Sie sollen die ehrenvolle Bestimmung haben, Wächter der Gesetze zu sein, die Übertreter der Gesetze zu verfolgen, die Bedrängten schützen, und allen, denen der Staat seine Vorsorge widmet, ihren Beistand gewähren."

Die Formulierung "Wächter der Gesetze" wird häufig von Savigny zugeschrieben. Er dürfte sie nach Aktenlage jedoch erst später verwendet haben. Aktuell ist diese treffende Bezeichnung ebenso wie die Aufgabenbeschreibung jedenfalls noch heute.

2.1.2 Die Staatsanwaltschaft im System der Gewaltenteilung

In den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik war die Frage, ob die Staatsanwaltschaften der Exekutive oder der rechtsprechenden Gewalt zuzuordnen sind, in der Literatur heftig umstritten.

Tragendes Argument der Stimmen, welche die Staatsanwaltschaft der Judikative zurechnen wollten, war die Behauptung, ihre Arbeit sei wegen ihrer besonderen Bedeutung und ihrer der richterlichen Arbeitsweise entsprechenden Eigenart der rechtsprechenden Tätigkeit im Sinne des Art. 92 GG zuzurechnen. Vom Ansatz her entspricht dies der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das in einem Urteil vom 06.06.1967 ebenfalls von einem "materiellen Begriff der rechtsprechenden Gewalt" ausgeht. Gerade in dieser Entscheidung, welche die Ahndungskompetenz der Finanzämter in Steuerstrafsachen für verfassungswidrig erklärte, wurde jedoch auch klargestellt, dass nur "die Verhängung von Kriminalstrafe ... Ausübung rechtsprechender Gewalt" und somit den Gerichten vorbehalten ist.[9] Wäre auch die dem Strafverfahren vorangehende Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaften Rechtsprechung im Sinne des Art.92 GG, hätte das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung konsequenterweise auch die hiervon abweichenden gesetzlichen Regelungen als unvereinbar mit der Verfassung einstufen müssen. Da dies unterblieben ist, sind die Staatsanwaltschaften von Verfassungs wegen nicht der Judikative, sondern der Exekutive zuzurechnen.[10] Angesichts dieser eindeutigen Festlegung unseres höchsten Gerichts dürfte die Zuordnungsfrage als geklärt anzusehen sein.

2.1.3 Die Staatsanwaltschaft im demokratischen Rechtsstaats

Der demokratische Rechtsstaat im Sinne unserer Verfassung setzt eine durch Wahl legitimierte, funktionsfähige, dem Parlament verantwortliche Regierung voraus.[11] Dies gilt für alle Regierungsaufgaben, auch für den Bereich der Strafverfolgung. Nur soweit dieser durch verfassungsrechtliche Bestimmungen nicht der Exekutive, sondern der Rechtsprechung als eigenständiger Gewalt zugewiesen ist, wird die Verantwortlichkeit der Regierung als Verwaltungsspitze reduziert. Ansonsten sind "ministerialfreie Räume" auf dem Gebiet der Verwaltung nur zulässig, wenn es sich um An-

---

[9] BVerfGE 22, 49, 73.
[10] Vgl. auch BVerfGE 9, 223, 228; 32, 199, 213.
[11] BVerfGE 9, 268, 281.

gelegenheiten handelt, die "kein wesentlicher Teil der Regierungsgewalt" sind, denen kein "erhebliches politisches Gewicht" zukommt.[12]

Welche politische Bedeutung der Strafverfolgung heute zukommt, zeigt ein Blick auf die Arbeit der Parlamente: Kleine und Große Anfragen, Berichterstattungen in den Parlamentsgremien, Untersuchungsausschüsse - das Strafrecht ist allerorten zu finden, nicht zuletzt auch in den Medien. Ein Rückzug der Regierung, die Flucht aus der Verantwortung in diesem Bereich wäre undenkbar.

Über die Staatsanwaltschaft als weisungsgebundenes Organ der Rechtspflege wird die parlamentarische Kontrolle im Bereich der Strafverfolgung gewährleistet.[13] "Der Justizminister ist dem Parlament für alles verantwortlich, was ein Staatsanwalt tut oder nicht tut", so die Kurzformel von Sarstedt.[14] Das Weisungsrecht ist also nicht ein persönliches Privileg des Justizministers, sondern zwingende Voraussetzung für die ihm auferlegte Verantwortung. Nur wer das Recht zur Entscheidung und die Möglichkeit zur Durchsetzung hat, kann verantwortlich gemacht werden. Hierin liegt auch keine Gefahr für den Rechtsstaat, denn:[15]

> "Das Korrektiv für unsachliche oder auch nur unsachgemäße Wünsche des Ministers ist einmal seine parlamentarische Verantwortlichkeit, zum anderen die Anwesenheit hochqualifizierter Sachkenner im Ministerium. Es ist ein grundlegender Irrtum zu glauben, rechtsstaatliche Gesinnung, Liebe zur wahren Gerechtigkeit und fundierte Rechtskenntnisse wohnten lieber in den Hütten der StA als im Palast des Ministeriums. Auch ein Generalstaatsanwalt kann irren; und es ist eine eigenartige Forderung, dass er allein letzte Entscheidungen von großer Tragweite sollte treffen können, weder von einem Kollegium zu überstimmen, noch von einem Vorgesetzten zu korrigieren, noch einem Parlament verantwortlich. Eine solche Machtfülle hat ja sonst im ganzen Staat niemand."

Dieses Misstrauen hat nicht nur zur Forderung nach der Abschaffung des Weisungsrechts, sondern zu mannigfachen Versuchen einer einschränkenden Auslegung der gesetzlichen Vorschriften geführt.[16] Zu nennen sind insbesondere die feinsinnige Unterscheidung zwischen dem "internen" Weisungsrecht der staatsanwaltschaftlichen Vorgesetzten und dem "externen" Weisungsrecht des Ministers. Als phänomenologische Beschreibung mag dies angehen, als rechtliche Kategorie mit der Folge einer inhaltlichen Begrenzung nicht. Der Gesetzeswortlaut bietet keinerlei Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Reichweite der Weisungsrechte. Der Justizminister ist genauso Vorgesetzter der Staatsanwaltschaft wie der Generalstaatsanwalt oder der Leitende Oberstaatsanwalt; seine demokratische Legitimation ist sogar wesentlich stärker. Er kann Weisungen sowohl in Rechts- wie in Zweckmäßigkeits- oder Opportunitätsfragen erteilen, trägt dann aber auch die volle Verantwortung und haftet letztlich - anders als die staatsanwaltschaftlichen Vorgesetzten - mit dem Amt.

---

[12] BVerfGE 9, 268, 281, 282.
[13] Odersky, 81.
[14] Sarstedt, 1753.
[15] Sarstedt, 1755.
[16] Vgl. zuletzt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des 10. Titels des GVG (GVGÄndG) der Kommission für die Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft im Deutschen Richterbund aus dem August 2003 und Mertin, ZRP 2002, 332. Siehe auch Hund, ZRP 1994, 470.

Die Kombination der unabhängigen Strafgerichte mit einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft, die das Recht zur Eigeninitiative hat, und einer ihr nur fachlich untergeordneten Kriminalpolizei ist ein wichtiges Element der strukturellen Gewaltenteilung. Jeder Eingriff in dieses System der "checks and balances" führt zu einem nicht wünschenswerten Machtzuwachs einer der beteiligten Behörden. Angesichts der Machtmittel, die modernen Strafverfolgungsbehörden bereits jetzt zur Verfügung stehen und die in Zukunft durch die rechtliche und technologische Entwicklung hinzukommen werden, sind systemimmanente Schranken, die eine wechselseitige Kontrolle ermöglichen, von großer Bedeutung.[17] Gleichschaltung und Kontrollausschluss sind Kennzeichen des totalitären Staates, in dem Effizienzerwägungen ausreichen, um rechtsstaatliche Hindernisse beiseite zu schieben. Unser Rechtsstaat sollte diesen Weg auch angesichts der historischen Erfahrungen meiden.

3 Organisation der Staatsanwaltschaft

Auch die Organisation unserer heutigen Staatsanwaltschaften hat starke historische Wurzeln. Schon Mitte des 19. Jahrhunderts gab es eine Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA), die weitgehend unseren geltenden Richtlinien entspricht. Die OrgStA ist noch heute die wesentliche Grundlage für die staatsanwaltschaftliche Organisationsstruktur. Ihre gesetzliche Grundlage findet sich im 10. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes, der unter der Überschrift `StaatsanwaltschaftA alle wesentlichen Normen enthält. Leider gibt es keine Grundlage für die Staatsanwaltschaften in der Verfassung. Das Grundgesetz erwähnt lediglich die Gerichte. Wir müssen uns daher auf die einfachgesetzlichen Regelungen und ihre Umsetzung beschränken.

3.1.1 Behördenaufbau in der Strafverfolgung

3.1.1.1 Staatsanwaltschaften

Staatsanwaltschaften sind vom Gericht unabhängige Behörden (§ 150 GVG), die am Sitz der Landgerichte eingerichtet wurden. Ihr Geschäftsbereich deckt sich mit dem Landgerichtsbezirk (§ 143 Abs. 1 GVG), d.h. sie sind auch für die darin liegenden Amtsgerichte zuständig. Gelegentlich gibt es Zweigstellen für größere oder abgelegene Amtsgerichtsbezirke. Sie führen in der Regel die Bezeichnung „Staatsanwaltschaft (Ort)“, in einigen Ländern auch „Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (Ort)“.

Für besondere Sachgebiete können Zentralstellen geschaffen werden, die dann für einen Oberlandesgerichtsbezirk oder landesweit zuständig sind. In Rheinland-Pfalz gibt es eine Landeszentralstelle für Wein- und Lebensmittelstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach, die für ganz Rheinland-Pfalz zuständig ist. Zudem bestehen zwei Zentralstellen für Wirtschaftsstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften Koblenz und Kaiserslautern, die jeweils für den gesamten Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz bzw. Zweibrücken zuständig sind.

[17] Odersky, 81.

3.1.1.2 Generalstaatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaften unterstehen den am Sitz des Oberlandesgerichtes eingerichteten Generalstaatsanwaltschaften, die in einigen Ländern auch als Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bezeichnet werden. Sie nehmen die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben beim Oberlandesgericht wahr.

Bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz besteht eine Zentralstelle des Landes Rheinland-Pfalz zur Bekämpfung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte.

3.1.1.3 Justizministerium

Alle Staatsanwaltschaften unterstehen dem Ministerium der Justiz (§ 147 Nr. 2 GVG). In der Regel gibt es dort eine besondere Fachabteilung für das Strafrecht, welche die Fach- und Dienstaufsicht ausübt. Für Personal- und Verwaltungsfragen ist häufig die Zentralabteilung zuständig.

In Rheinland-Pfalz finden Sie die wichtigsten Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben des Justizministeriums in der JVV, die es bei jeder Staatsanwaltschaft gibt. Die Umstellung auf eine elektronische Dokumentation ist zur Zeit in Vorbereitung.

3.1.2 Personalaufbau

Eine Staatsanwaltschaft wird geführt von einem Leitenden Oberstaatsanwalt oder einer Leitenden Oberstaatsanwältin (Besoldungsgruppe R3, ab 40 Planstellen im höheren Dienst R4). Ferner gehören der Behörde eine Reihe von Oberstaatsanwältinnen bzw. Oberstaatsanwälten (R2) an, die in der Regel eine Abteilung leiten. Die Bearbeitung eines Dezernats obliegt den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (R1) sowie den Kräften des amtsanwaltlichen Dienstes.

Oberamtsanwältinnen, Oberamtsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte (A12/A13) kommen aus dem Rechtspflegerdienst. Vor ihrer Ernennung durchlaufen sie eine intensive strafrechtliche Zusatzausbildung. Sie nehmen das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten wahr (§ 142 Abs. 1 Nr. 3 GVG). Ihre Zuständigkeit im Einzelnen ist in der OrgStA festgelegt. Einige Länder haben keinen amtsanwaltlichen Dienst eingerichtet.

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gehören dem gehobenen Dienst an. Sie absolvieren eine dreijährige Ausbildung an der Fachhochschule für Rechtspflege in Schwetzingen. Bei den Staatsanwaltschaften liegt ihr Aufgabengebiet in der Verwaltung und vor allem in der Strafvollstreckung. Im Ermittlungsbereich sind sie nur bei der Entgegennahme von Strafanzeigen und im Rahmen von Finanzermittlungen (z.B. Antrag auf Eintragung von Sicherungshypotheken etc.) tätig.

§ 153 GVG schreibt vor, dass bei jeder Staatsanwaltschaft eine Geschäftsstelle einzurichten ist, die mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten zu besetzen ist. Dabei handelt es sich um Angehörige des mittleren Dienstes mit einer zweijährigen Ausbildung, die sich in Lehrgänge von insgesamt sechs Monaten Dauer und praktische Ausbildungsabschnitte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften von 18 Monaten gliedert.

Die Geschäftsstelle einer Staatsanwaltschaft ist in eine Reihe von Abteilungen untergliedert, denen bestimmte Aufgaben durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesen sind. Die Geschäftsstellenabteilungen sind den Dezernaten zugeordnet.

Der Unterstützungsbereich war in den vergangenen Jahren Gegenstand intensiver Organisationsuntersuchungen. Hierbei wurde festgestellt, dass Effizienzverluste durch eine zu weitgehende Arbeitsteilung aufgetreten sind. Dies hat dazu geführt, dass insbesondere die Aufgaben der Aktenverwaltung und der Erstellung des Schreibwerks zusammengeführt wurden. Die Schreibkräfte wurden weitgehend in die Geschäftsstelle integriert, die dadurch zum Service-Team wurde, in dem alle Unterstützungsleistungen für die Dezernatsarbeit erbracht werden. Zu unterscheiden von diesem Modell sind die sog. Serviceeinheiten, die bei Gericht gebildet wurden und auf einer persönlichen Zuordnung beruhen.

Nach der Einführung von Service-Teams existiert in manchen Staatsanwaltschaften kein Schreibdienst mehr. In anderen Behörden wurde eine Langtextkanzlei beibehalten, die größere Diktate etc. erledigt.

Der Aktentransport obliegt in der Regel dem Wachtmeisterdienst.

3.1.3 Innere Organisation

Die innere Organisation der Staatsanwaltschaften ist naturgemäß nicht einheitlich. Es lassen sich aber Grundzüge feststellen, die im Regelfall zutreffen. Diese sollen im Folgenden dargestellt werden.

3.1.3.1 Weisungsprinzip

Staatsanwaltschaften sind hierarchisch aufgebaute Behörden. Dies ergibt sich aus §144 GVG, der festlegt, dass es einen "ersten Beamten" der Staatsanwaltschaft gibt. Alle diesem Beamten zugeordnete Staatsanwältinnen und Staatsanwälte handeln in dessen Namen. Sie haben von Gesetzes wegen volle Vertretungsmacht und müssen auf das Auftrags- oder Vertretungsverhältnis nicht durch einen entsprechenden Zusatz hinweisen.

Träger der staatsanwaltlichen Macht für den Bezirk einer Staatsanwaltschaft und damit auch der vollen Verantwortung für diesen Bereich ist demnach der Leitende Oberstaatsanwalt bzw. die Leitende Oberstaatsanwältin. Daraus ergibt sich auch die in § 145 GVG geregelte Befugnis, alle Amtshandlungen jederzeit selbst vorzunehmen oder auf eine andere Person zu übertragen. Eine Bindung an den Geschäftsverteilungsplan besteht dabei nicht. Konsequenterweise legt § 146 GVG fest, dass die Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaft weisungsgebunden sind.

Die von Gesetzes wegen vorgegebene Hierarchie wirkt sich naturgemäß auf den Behördenaufbau aus, der eine verantwortliche Führung durch die Leitungsebene ermöglichen muss.

3.1.3.2 Struktur

Die Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaften ist in der OrgStA geregelt. Jedes Land hat eine eigene Anordnung erlassen; die Vorschriften stimmen indessen in den Grundzügen überall und in den Einzelheiten nicht selten überein.

Alle Staatsanwaltschaften sind in Abteilungen untergliedert. Die Bearbeitungseinheit in der Abteilung, die eine Kraft bearbeitet, wird Dezernat genannt. Es kann vorkommen, dass ein Dezernat in mehrere Erfassungseinheiten aufgeteilt wird.

Für bestimmte Kriminalitätsbereiche sind in der Regel Sonderdezernate eingerichtet, beispielsweise für

- Betäubungsmittelsachen,
- Umweltsachen,
- Verkehrssachen,
- Jugendsachen.

Die übliche Verteilung der Verfahren basiert auf einer Buchstabenzuordnung.

Die Führung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsleiter bzw. der Geschäftsleiterin, d.h. einer erfahrenen Kraft des gehobenen Dienstes mit Rechtspflegerausbildung.

4 Abläufe

In diesem Abschnitt sollen die wesentlichen Arbeitsabläufe dargestellt werden.

4.1 Akten

Das wichtigste Arbeitsmittel einer Staatsanwaltschaft sind ihre Akten. Nach der im Wesentlichen bundeseinheitlichen Aktenordnung werden diese in drei Registern geführt. Neben diesen Akten werden Verwaltungsakten geführt, insbesondere Generalakten, in denen die Schreiben vorgesetzter Behörden zu Gesetzesvorhaben etc. bearbeitet werden.

4.1.1 Aktenregister

4.1.1.1 Js-Register

In diesem Hauptregister werden insbesondere Strafanzeigen und der gesamte Schriftverkehr erfasst, dessen Gegenstand die Strafverfolgung im Einzelfall ist. Voraussetzung ist, dass mindestens eine beschuldigte Person namentlich bekannt ist. Kann der Beschuldigte nicht persönlich identifiziert werden, ist eine Erfassung unter "Verantwortlicher" eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation (z.B. Verantwortlicher der Stadtwerke X) zulässig und angebracht. Gebildet wird das Js-Aktenzeichen aus einer Vorzahl, die in der Regel die zuständige Abteilung der Geschäftsstelle bezeichnet, einer fortlaufenden Nummer und der zweistelligen Jahreszahl (z.B. 1004 Js 1000/99). Entgegen landläufiger Überzeugung ist die Js-Akte nicht gleichbedeutend mit einem Ermittlungsverfahren. Auch eine Strafanzeige, bei der kein Anlass zur Aufnahme der Ermittlungen besteht, wird dort erfasst. Im Schriftver-

kehr ist dann nicht zu schreiben "Ermittlungsverfahren gegen ... wegen ...", sondern "Strafanzeige gegen ... wegen ...".

Gegenstand eines Js-Verfahrens können eine Straftat oder mehrere Straftaten, eine Person oder mehrere Beschuldigte sein. Dies ist eine Frage der Zweckmäßigkeit im Einzelfall. Personen oder Teile eines Sachverhalts können durch eine Abtrennungsverfügung in ein neues Js-Verfahren gebracht werden. Mit einer Verbindung können mehrere Js-Verfahren zusammengeführt werden. Hierbei muss ein führendes Aktenzeichen bestimmt werden; das andere geht unter. Die nichtführende Akte ist aufzulösen und in den führenden Vorgang zu integrieren.

Die gerichtlichen Aktenzeichen bestehen aus dem Js-Zeichen und folgenden Zusätzen, die anzuhängen sind:

- Ks Schwurgerichtssachen,
- KLs für Sachen der großen Strafkammer (Jugendkammer),
- Ls für Schöffengerichtssachen (Jugendschöffengerichtssachen),
- Ds für Sachen des Strafrichters (Jugendrichters),
- Cs für Strafbefehlssachen,
- OWi für Bußgeldsachen,
- Ns für Berufungssachen.

Die Ermittlungsrichtersachen werden in einem eigenen Register unter Gs, die Beschwerdesachen unter Qs geführt.

Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende werden in der Regel mit dem Zusatz "jug" gekennzeichnet.

4.1.1.2 UJs-Register

In diesem Register werden die Strafanzeigen gegen unbekannte Täter verwaltet. Die Bildung des Aktenzeichens erfolgt wie bei Js. Sobald eine beschuldigte Person namentlich bekannt wird, muss das UJs-Verfahren in das Js-Register umgetragen werden. Stellt sich heraus, dass diese Person nicht der unbekannte Täter ist, empfiehlt es sich, die auf diesen Beschuldigten bezogenen Aktenteile aus dem Vorgang herauszunehmen und unter dem Js-Aktenzeichen nach Verfahrenseinstellung abzulegen. Anschließend muss der UJs-Vorgang wieder aufgenommen werden. Diese Verfahrensweise verhindert, dass nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellte Vorgänge zu früh vor Ablauf der Verjährungsfrist ausgesondert und vernichtet werden.

4.1.1.3 VRs-Register

Im VRs-Register wird die Strafvollstreckung verwaltet. Alle Verfahren, in denen eine Sanktion gegen eine Person zu vollstrecken ist, werden dort erfasst. Die Bildung der Aktenzeichen und der Akten selbst ist bei den einzelnen Staatsanwaltschaften sehr unterschiedlich.

4.1.1.4 AR-Register

In das AR-Register oder Allgemeine Register wird sonstiger Schriftverkehr eingetragen. Gelegentlich werden die aus dem Ausland eingehenden Rechtshilfeersuchen unter AR erfasst.

4.1.2 Aktenbestandteile

Im folgenden Text finden sich Regelungen zu den Standardbestandteilen der Ermittlungsakten. Dabei handelt es sich um

- Sachakten und
- Handakten.
-

Ferner kann die Anlage weiterer Aktenbestandteile erforderlich werden. Hierzu gehören

- Sonderband Beschränkte Akteneinsicht
- Sonderband Beschränkte Akteneinsicht - Verletztenbilder -
- Sonderband Beschränkte Akteneinsicht - Vernichtung zu gegebener Zeit -
- Sonderband Beschränkte Akteneinsicht - Finanzermittlungen.

Schließlich gibt es Aktenteile, die von den Sachakten dauernd oder vorübergehend getrennt aufzubewahren sind. Hierzu gehören:

- Unterlagen bezüglich des Einsatzes technischer Mittel und Verdeckter Ermittler und
- Unterlagen bezüglich des Einsatzes von nicht offen ermittelnden Polizeibeamten, Vertrauenspersonen und Zustimmung zu Vertraulichkeitszusagen.

4.1.2.1 Sachakten

Grundsätzlich sind alle zu einem Vorgang gehörenden Schriftstücke nach dem Tag des Eingangs geordnet in die Sachakte aufzunehmen (vgl. § 3 Abs. 1 AktO). Js-Vorgänge sind in roten Aktendeckeln zu heften. Ist abzusehen, dass es sich um einen Vorgang mit geringem Umfang handeln wird, sind Aktenhüllen mit eingelegtem Schnellhefter zu verwenden. Die auf dem Aktendeckel vorgesehen Felder sind auf dem ersten Sachaktenband auszufüllen. Dies gilt insbesondere für Verteidigerangaben mit Vollmacht und die abschließenden Verfügungen. Diese Aufgabe obliegt der Geschäftsstelle. Die Dezernentinnen und Dezernenten sind für die ordnungsgemäße Erledigung verantwortlich. Den Vermerk zur Ausbildungs- oder Prüfungseignung füllen die Dezernentinnen und Dezernenten aus, sobald die Eignung im Einzelfall beurteilt werden kann. Vorgeschriebene Aufkleber sind ebenfalls auf dem ersten Sachaktenband anzubringen. Die Verwendung von Leitz-Ordner kommt nur in wenigen Ausnahmefällen (insbesondere echte Umfangsverfahren, z.B. Honorarbetrug etc.) in Betracht, weil diese einen erhöhten Platzbedarf auf den Geschäftsstellen und Probleme bei der Aufbewahrung verursachen. Allenfalls Beweismittel, die zurückgegeben werden müssen und somit nicht Aktenbestandteil werden, können in Ordner aufbewahrt werden. In umfangreichen Verfahren können Sonderbände angelegt werden (z.B. Zeugenvernehmungen, Beschuldigtenvernehmungen, Lichtbildmappen, Beschwerden o.ä.). Spätestens mit dem Übergang in die Vollstreckung ist der Inhalt aller Leitz-Ordner in Aktendeckel umzuheften. Hiervon gibt es wegen der räumlichen Enge auf den Vollstreckungsabteilungen keine Ausnahme. Auch Beweismittelordner sind auf-

zulösen, vorzugsweise durch Entscheidung über die Rückgabe. Jeder Band der Sachakten soll nicht wesentlich mehr als ca. 200 Blatt enthalten. Neue Bände sind mit arabischen Ziffern zu bezeichnen. Alle Blätter sind in der rechten oberen Ecke mit Seitenzahlen in arabischen Ziffern zu versehen. Die Foliierung erfolgt in schwarzer oder blauer Farbe.

4.2 Handakten

Handakten sind interne Akten der Staatsanwaltschaft, die stets in ihren Händen bleiben. Sie enthalten u.a. den Schriftwechsel über die Sachbehandlung mit vorgesetzten Behörden, Anklageentwürfe und -abschriften sowie Abdrucke aller Entscheidungen. Sie führen das Aktenzeichen der Hauptakte mit dem Zusatz "HA". Die Ausführungen zur Sachakte gelten entsprechend. Die Foliierung erfolgt in roter Farbe.

4.3 Doppelakten

Bei diesen Akten handelt es sich um Kopien der Originalakten, die z.B. angelegt werden, um Akteneinsicht gewähren zu können, wenn das Original versandt ist oder benötigt wird. In umfangreichen Verfahren mit mehreren Beschuldigten und generell in Haftsachen (vgl. Nr. 12 Abs. 2 RiStBV) empfiehlt sich die Anlage dieser Zweitakten, auf deren Vollständigkeit geachtet werden muss. Keinesfalls dürfen Eingänge in die Doppelakten genommen oder Verfügungen in der Doppelakte getroffen werden.

4.4 Sonderbände mit beschränkter Akteneinsicht und nicht der Vernichtungspflicht unterliegenden Unterlagen

Unterlagen, die nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegen, sind vom restlichen Akteninhalt getrennt aufzubewahren. § 3 Abs. 1 Satz 10 AktO trifft hierzu folgende Festlegung:

> *„In einem besonderen Umschlag unter dem Aktendeckel, bei umfangreichem Schriftgut gegebenenfalls auch in einer besonderen Aktenhülle, in einem Sonderheft oder in sonstiger geeigneter Weise sind beispielsweise*
>
> *a) Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem Verkehrszentralregister, dem Erziehungsregister und dem Gewerbezentralregister sowie sonstige Mitteilungen dieser Behörden, die Rückschlüsse auf andere Straf- und Bußgeldverfahren der oder des Betroffenen zulassen,*
>
> *b) medizinische und psychologische Gutachten (mit Ausnahme solcher im Sinne des § 256 Abs. I StPO), Berichte der Gerichts- und Bewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe sowie anderer sozialer Dienste, Niederschriften über die in § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO genannten Ermittlungsmaßnahmen sowie andere Unterlagen, die von der Staatsanwältin, dem Staatsanwalt, der Richterin oder dem Richter besonders gekennzeichnet sind,*
>
> *zu verwahren; werden Akten an mit dem Strafverfahren nicht unmittelbar befasste Stellen versandt oder wird diesen Stellen Akteneinsicht gewährt, so ist der nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegende Teil vorher aus den Akten herauszunehmen (Nr. 16 Abs. 2 Satz 2, Nr. 220 Abs. 2 Satz 1 RiStBV),*

es sei denn, dass die Staatsanwältin, der Staatsanwalt, die Richterin oder der Richter die Mitübersendung der zu b) genannten Aktenteile aus den besonderen Gründen des Einzelfalles ausdrücklich anordnet."

§ 477 Abs. 2 Satz 2 StPO lautet wie folgt:

"Informationen, die erkennbar durch eine Maßnahme nach den §§ 98a, 100a, 110a und 163f ermittelt worden sind, dürfen nur für Zwecke eines Strafverfahrens, zur Abwehr von erheblichen Gefahren und für die Zwecke, für die eine Übermittlung nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig ist, übermittelt werden."

Nr. 16 Abs. 2 Satz 2 RiStBV regelt die beschränkte Einsicht in Registerauskünfte: Nr. 220 Abs. 2 Satz 1 RiStBV lautet wie folgt:

"(2) Lichtbilder von Verletzten, die sie ganz oder teilweise unbekleidet zeigen, sind in einem verschlossenen Umschlag oder gesondert geheftet zu den Akten zu nehmen und bei der Gewährung von Akteneinsicht - soweit sie nicht für die verletzte Person selbst erfolgt - vorübergehend aus den Akten zu entfernen. Der Verteidigung ist insoweit Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle zu gewähren (§ 147 Abs. 4 Satz 1 StPO)."

Soweit der Umfang der gesondert zu verwahrenden Schriftstücke es zulässt, werden diese in einer vorgehefteten Hülle, die für Registerauskünfte verwendet wird, bei den Akten verwahrt. Reicht der Platz in der Aktenhülle nicht aus, wird ein Sachaktendeckel oder eine Sachaktenhülle mit Schnellhefter angelegt und mit einem CUST-Verfahrensetikett und einem zusätzlichen Aufkleber versehen. Die Registerauskünfte verbleiben in der Hülle. Bezüglich Aktenanlage und Foliierung gelten die Vorgaben bezüglich der Sachakten entsprechend.

4.4.1 Sonderbände mit beschränkter Akteneinsicht und der Vernichtungspflicht unterliegenden Unterlagen

4.4.1.1 Einsatz technischer Mittel gemäß § 100c StPO und § 100f StPO

Unterlagen aus dem Einsatz technischer Mittel gemäß § 100c StPO sind zur sicheren Gewährleistung der in §§ 100d Abs. 5, 7 StPO vorgeschriebenen Vernichtung in Sonderbänden zu führen. Dies gilt für Maßnahmen nach § 100f StPO entsprechend.

4.4.1.2 Telefonüberwachung nach § 100a StPO

Gesetzliche Regelungen für die Aktenführung bezüglich Antrags- und Entscheidungsunterlagen bestehen nicht. Der Antrag auf Anordnung der Maßnahme sowie die zu seiner Begründung erforderlichen Unterlagen sind von Anfang an Bestandteil der Sachakte. Die aus der Maßnahme erlangten Unterlagen sind dagegen in Sonderbänden zu führen, um die spätere vollständige Vernichtung zu gewährleisten.

4.4.1.3 Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten (§ 100g StPO

Gesetzliche Regelungen für die Aktenführung bezüglich Antrags- und Entscheidungsunterlagen bestehen nicht. Der Antrag auf Anordnung der Maßnahme sowie die zu seiner Begründung erforderlichen Unterlagen sind von Anfang an Bestandteil der Sachakte. Die aus der Maßnahme erlangten Unterlagen sind dagegen in Sonderbänden zu führen, um die spätere vollständige Vernichtung zu gewährleisten. Zudem ist die analoge Anwendung des § 477 Abs. 1 Satz 2 StPO angezeigt, weil die Unterlagen aus Maßnahmen nach § 100g StPO in ihrer datenschutzrechtlichen Bedeutung denen aus einer Maßnahme nach § 100a StPO gleichstehen.

4.4.1.4 Unterlagen bezüglich des Einsatzes technischer Mittel einschließlich Observationsmittel und Verdeckter Ermittler

Die Behandlung dieser Aktenteile ist geregelt in den §§ 101 Abs. 4, 110d Abs. 2 StPO. Danach werden Entscheidungen, Schriftstücke etc. bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten dürfen sie erst genommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung Betroffener nach den §§ 101 Abs. 1, 110d Abs. 1 StPO erfüllt sind. Ergänzend ist in Nr. 2.7 der Anlage 2 zu der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 31.03.1994 - 4110-4-10/94 "Verdeckte Ermittlungen im Rahmen der Strafverfolgung" zur festgelegt, dass vertrauliche Behandlung sicherzustellen ist.

4.5 Verfügungen

Verfügungen nennt man die schriftlichen Anordnungen, die im Rahmen der Sachbearbeitung in den Akten getroffen werden. Die übliche Abkürzung lautet "V." oder "Vfg." Die einzelnen Anordnungen werden durchnummeriert und in dieser festgelegten Reihenfolge ausgeführt. Letzter Punkt der Verfügung muss stets die Anweisung sein, wie mit dem Vorgang weiter zu verfahren ist. In der Regel wird daher an dieser Stelle die Frist zur Wiedervorlage ("Wv") verfügt. Bei Versendungen lautet die Anordnung "Urschriftlich mit Akten" ("U. m. A."). Ist ein Vorgang erledigt, wird "Weglegen" ("Wegl.") angeordnet.

Bei Verfügungen, welche die Behörde nicht verlassen, also keine Außenwirkung haben, genügt es, das Handzeichen - die sog. Paraphe - anzubringen. Verfügungen mit Außenwirkung sind mit vollem Namen zu unterschreiben und mit der Dienstbezeichnung zu versehen.

4.6 Aktenverwaltung

Bei allen Staatsanwaltschaften des Landes Rheinland-Pfalz wird die Aktenverwaltung vollständig über das EDV-System CUST (Computerunterstützte Staatsanwaltschaft) erledigt. CUST basiert auf einem Zentralrechner IBM AS/400, an den alle Arbeitsplätze über Bildschirmterminals angeschlossen sind. In dieses interne Netz können für besondere Zwecke Personalcomputer integriert werden. Modern ausgestattete Behörden verfügen über eine PC-Vollausstattung. Bis Ende 2006 werden voraussichtlich alle Staatsanwaltschaften neu ausgestattet.

CUST ermöglicht es, die gesamte Aktenkontrolle einschließlich der Registerführung, der zentralen Namenkartei und des Schriftverkehrs zu erledigen. Es enthält aktuelle Informationen über beschuldigte Personen, sonstige Verfahrensbeteiligte und den Verfahrensstand. Zudem kann die gesamte Verwaltung der Sitzungseinteilung und der Erfassung von Ermittlungs- und Abwesenheitszeiten direkt am Bildschirm bearbeitet werden.

4.7 Statistik

Die sog. StA-Statistik ist eine bundeseinheitliche Erfassung der staatsanwaltschaftlichen Arbeit, die zur Personalbedarfsberechnung sowie zur Dienstaufsicht und für die Erteilung von Auskünften insbesondere für wissenschaftliche Zwecke benötigt wird. Grundeinheit der Erfassung ist die sog. Zählkarte, die verfahrensbezogen in Js-Akten angelegt wird. Bereits bei der Eingangserfassung wird jedes Verfahren einem der folgenden Sachgebiet zugeordnet. Diese Zuordnung wirkt sich auf die Personalbedarfsberechnung der Staatsanwaltschaften aus und muss demnach sorgfältig geprüft und stets aktuell gehalten werden.

Kennzahl	Beschreibung
10	Staatsschutzsachen
11	Politische Strafsachen
12	Vergehen nach § 131 StGB
15	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
16	Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 StGB)
20	Kapitalverbrechen im Sinne von § 74 Abs. 2 GVG
21	vorsätzliche Körperverletzungen
25	Diebstahl und Unterschlagung (nur soweit nicht die Sachgebiete 30, 40, 41 in Betracht kommen)
26	Betrug und Untreue (nur soweit nicht die Sachgebiete 30, 40, 41 oder 51 in Betracht kommen)
30	Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern (ohne Straftaten nach dem BtMG)
35	Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315-315d, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 a) StGB
36	Sonstige Verkehrsstraftaten
40	Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG mit Ausnahme der Verfahren, die nur Strafrichterniveau haben
41	Sonstige Wirtschaftsstrafverfahren
42	Steuerstrafverfahren
43	Geldwäschedelikte
45	Umweltschutzstrafsachen
50	Korruptionsdelikte
51	Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen (außer Korruption)
55	Einschleusung von Ausländern

56	Sonstige Straftaten nach dem AuslG und AsylVfG
60	Straftaten nach dem BtMG, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht
61	Sonstige Straftaten nach dem BtMG
65	Ärztesachen und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz
66	Pressestrafsachen
90	Allgemeine Strafsachen, für die das Gesetz Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht
98	Verfahren gegen Strafunmündige
99	Sonstige allgemeine Strafsachen
99	Sonstige allgemeine Strafsachen - jug -

Jede Zählkarte muss durch die Auswahl einer Erledigungsart aus einem abschließenden Katalog erledigt werden. Die wichtigsten Ziffern aus dem bundeseinheitlichen Erledigungskatalog sehen zur Zeit wie folgt aus:

Erledigungsart	CUST
Anklage vor dem OLG	101
Anklage vor dem Schwurgericht	102
Anklage vor der großen Strafkammer	103
Anklage vor der Jugendkammer	104
Anklage vor dem Schöffengericht	105
Anklage vor dem Jugendschöffengericht	106
Anklage vor dem Strafrichter	107
Anklage vor dem Jugendrichter	109
Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	110
Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens	111
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	112
Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	113
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	215
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls ohne Freiheitsstrafe	214
Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO (Schadenswiedergutmachung)	318
Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO (Geldbetrag an gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse - Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	316
Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO (sonstige gemeinnützige Leistung - Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	317
Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO (Unterhaltspflicht - Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	319
Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO (TOA - Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)	320
Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO (Aufbauseminar - Abs. 1 Satz 1 Nr. 6)	321
Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO (Sonstige Auflage)	322
Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG	339
Einstellung nach § 45 JGG, da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs.1)	428
Einstellung nach § 45 JGG da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	442
Einstellung nach § 45 JGG, da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	420
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	427
Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	423
Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	421
Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	422
Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	424
Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	443
Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	440
Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	430
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	431
sonstige vorläufige Einstellung	437

Verweisung auf den Privatklageweg	434
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	435
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	436
Einstellung nach § 205 StPO	439

Bei mehraktigen Erledigungsarten - z.B. der Einstellung nach § 153a StPO - erhalten die Kennzahlen einen zusätzlichen Buchstaben, der den Stand des Verfahrens anzeigt: "A" steht für Angebot, "V" für vorläufige Einstellung und "E" für endgültige Einstellung.

Nicht berücksichtigt werden Zählkarten, die durch Abgaben innerhalb der Behörde sowie Abtrennungen und Verbindungen innerhalb des Dezernats entstehen. In einem Js-Verfahren können nacheinander mehrere Zählkarten anfallen, wenn eine ursprüngliche Erledigung (z.B. nach § 153a StPO) nicht zum endgültigen Abschluss führt (z.B. wegen Nichtzahlung der Auflage) und das Verfahren wieder aufgenommen werden muss und dann in anderer Weise erledigt wird (z.B. durch einen Strafbefehl). Ebenso ist der Ablauf insbesondere bei Einstellungen analog § 205 StPO oder nach § 45 JGG.

In der StA-Statistik werden zudem die Arbeitsstunden für die Sitzungsvertretung und die eigene staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit erfasst.

Auf der Grundlage der den Sachgebieten zugeordneten Zählkarten und der Stunden findet die Personalverteilung durch eine Personalbedarfsberechnung statt.

Über die Zählkartenstatistik wird bei fast allen rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften die sog. Resteliste gesteuert. Dabei handelt es sich um eine automatisch EDV-gestützt erstellte Liste aller Ermittlungsverfahren, die mehr als sechs Monate anhängig sind. Die Resteliste wird den Dezernentinnen und Dezernenten in regelmäßigen Abständen zur Stellungnahme vorgelegt.

5 Der staatsanwaltschaftliche Arbeitsbereich

5.1 Ermittlungen

5.1.1 Einleitung des Verfahrens

Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen mit Eingriffscharakter sind nur möglich in einem Ermittlungsverfahren, das den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden setzt. Daher muss vor der Darstellung einzelner Eingriffsbefugnisse geklärt werden, welche Anforderungen an den Beginn der Ermittlungstätigkeit zu stellen sind.

5.1.1.1 Die Schwelle des Anfangsverdachts

Die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, wegen jeder verfolgbaren Straftat einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO). Diese Voraussetzung - üblicherweise als Anfangsverdacht bezeichnet - ist gegeben, wenn nach kriminalistischer Erfahrung Anzeichen vorliegen, die es als

möglich erscheinen lassen, dass eine strafbare Handlung begangen wurde.[18] Gegen eine bestimmte Person muss sich der Verdacht zunächst nicht richten.[19] Die Anforderungen an die Tatsachengrundlage sind in diesem Stadium nicht allzu hoch.[20] Es genügen selbst Indizien, die sich aus konkreten Tatsachen ergeben, nicht jedoch bloße Vermutungen. Die Richtigkeit der verdachtsbegründenden Umstände muss nicht feststehen; eine gewisse Wahrscheinlichkeit ist ausreichend.[21] Die Anhaltspunkte müssen einzelfallbezogen sein, d.h. auf die Begehung einer bestimmten Straftat hindeuten; statistische Häufigkeiten oder allein die Tatsache, dass an bestimmten Orten (z.B. an Bahnhöfen) gewöhnlich Straftaten begangen werden, genügen nicht.[22] Der Staatsanwaltschaft steht bei der Beurteilung des Anfangsverdachts ein Spielraum zu.[23]

Die in der Praxis häufigste Quelle für den Anfangsverdacht sind private Strafanzeigen. Die verdachtsbegründenden Tatsachen können aber auch aus Presseveröffentlichungen oder Internetinformationen stammen.

5.1.1.2 Rechtstaatliche Bedeutung der Verdachtsschwelle

Wer den Text des § 152 Abs. 2 StPO unbefangen liest, wird ihm als Kernaussage den Verfolgungszwang für die Staatsanwaltschaften entnehmen. Diese allein auf das Legalitätsprinzip in seiner klassischen Bedeutung gerichtete Sichtweise erschöpft den Regelungsgehalt der Vorschrift jedoch nicht: sie verpflichtet die Staatsanwaltschaften nicht nur zum Einschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorliegen; sie berechtigt die Strafverfolgungsbehörden auch zu diesen Maßnahmen, die regelmäßig mit Eingriffen in die Rechte Betroffener verbunden sind.[24] Denknotwendig ergibt sich hieraus, dass ohne die Voraussetzungen des § 152 Abs. 2 StPO diese Berechtigung fehlt, mithin die Aufnahme von Ermittlungen nicht zulässig ist.[25]

Das Erfordernis des Anfangsverdachts hat demnach eine begrenzende Funktion, die alle Menschen davor schützt, ohne Anlass zum Gegenstand staatlicher Ausforschung zu werden. Diese Begrenzungsfunktion stützt sich unmittelbar auf die Verfassung: Es wäre schon mit der Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 GG, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, nicht vereinbar, wenn Ermittlungen gegen jedermann im freien Belieben der Organe des Staates stehen würden.[26] In diesem Fall würde der einzelne, auf dessen Verhalten es dann gar nicht mehr ankäme, zum bloßen Objekt staatlichen Interesses degradiert.

Zudem ergibt sich die rechtsstaatliche Bedeutung der Verdachtsschwelle auch aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip: Eine staatliche Maßnahme, die ohne erkennbaren

---

[18] BVerfG NStZ 1982, 430; Kleinknecht/Meyer-Goßner ' 152 Rdnr. 4; Gössel FS Dünnebier 1984, S. 121, 131; Keller/Griesbaum NStZ 1990, 416; Kühne NJW 1979, 617; Walder ZStW 1983, 867.
[19] Löwe/Rosenberg/Rieß ' 152 Rdnr. 23; Walder ZStW 1983, 862, 868.
[20] Keller/Griesbaum NStZ 1990, 416, 417.
[21] Löwe/Rosenberg/Rieß ' 152 Rdnr. 23.
[22] Weßlau 1989, 36; Kühne 1993, Rdnr. 147.
[23] BVerfG NStZ 1984, 228; BGHZ 20, 178 = NJW 1956, 1028; BGH NStZ 1988, 510.
[24] BVerfG NStZ 1982, 430 mit Anm. Kuhlmann NStZ 1983, 130.
[25] So ausdrücklich Weßlau 1989, 39, 337; Kühne 1993, Rdnr. 147; Walder ZStW 1983, 862, 867; Lisken ZRP 1994, 264, 268; Fischer/Maul NStZ 1992, 7,10. Ähnlich Rogall ZStW 1991, 907, 945.
[26] Walder ZStW 1983, 862.

Anlass gegen eine bestimmte Person gerichtet wird, kann mangels nachvollziehbarer Zielsetzung weder als geeignet noch erforderlich angesehen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dementsprechend für die auf § 208 Abs. 1 Nr. 1 AO 1977 gestützte Ermittlungstätigkeit der Steuerfahndung entschieden, dass Ermittlungen "ins Blaue hinein" unzulässig sind.[27]

Bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bedarf demnach eines rechtfertigenden Grundes, der im Vorliegen eines Anfangsverdachtes gesehen werden muss. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren die Frage als Prüfungsansatz gewählt, ob der Beschwerdeführer durch die Verfahrenseinleitung in seinen Rechten verletzt wurde, mithin den Einleitungsakt allein als mögliche Grundrechtsverletzung angesehen.[28] Im konkreten Fall wurde die Rechtsverletzung nach Prüfung abgelehnt, weil die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen des § 152 Abs. 2 StPO zu Recht bejaht hatte. Dass heißt im Gegenschluss: Werden Ermittlungen gegen eine Person aufgenommen, gegen die kein Anfangsverdacht besteht, verletzt diese Handlung deren Grundrechte, ohne dass es auf konkrete Beeinträchtigungen ankommt.[29]

Unabhängig von der rechtlichen Seite darf jedoch nicht vergessen werden, dass bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rein faktisch erhebliche Belastungen für Betroffene mit sich bringen kann.[30] Beschuldigte müssen nach der Verfahrenseinleitung mit allen Ermittlungshandlungen rechnen, die einen Anfangsverdacht voraussetzen; in der Regel handelt es sich dabei um Grundrechtseingriffe.[31] Zudem entsteht eine fortdauernde Ungewissheit über das Schicksal des Verfahrens, durch die Beschuldigte in psychischer Hinsicht stark belastet werden können.[32] In Verfahren, denen wegen der Umstände der mutmaßlichen Straftat oder der Beteiligung von Personen, die im öffentlichen Leben stehen, besonderes Interesse entgegengebracht wird, ist zudem mit der Berichterstattung durch die Medien zu rechnen. Bereits die Aufnahme von Ermittlungen ist häufig eine Meldung wert, die möglicherweise tief in die Persönlichkeitsrechte Betroffener eingreift.

5.1.1.3 Ermittlungen zur Klärung der Verdachtslage

Im Regelfall prüft die Staatsanwaltschaft ohne weitere Abklärung anhand des Sachverhalts, der z.B. in der Strafanzeige enthalten ist. Probleme treten jedoch auf, wenn die Sachverhaltsschilderung nicht ausreicht, um zu entscheiden, ob ein Anfangsverdacht vorliegt oder nicht. In dieser Situation stellt sich die Frage, ob die Staatsanwaltschaft berechtigt ist, zur Vorbereitung der Entscheidung über das Bestehen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte Informationserhebungen - häufig begrifflich ungenau als "Vorermittlungen" bezeichnet - durchzuführen bzw. die Polizei mit solchen Abklärungen zu beauftragen.

---

[27] BVerfG NJW 1990, 701, 702.
[28] BVerfG NStZ 1982, 430.
[29] Vgl. BVerfG NJW 1994, 1577, 1590, wo Sommer in seiner abweichenden Meinung bereits die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens als "grundrechtsrelevant" bezeichnet.
[30] Nelles/Velten NStZ 1994, 366, 369.
[31] Nelles/Velten NStZ 1994, 366, 369.
[32] Diesen Aspekt betonen Nelles/Velten NStZ 1994, 366, 369.

Die Strafprozessordnung enthält weder ein ausdrückliches Verbot noch eine explizite Erlaubnis für Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörden im Vorfeld des Anfangsverdachts. Allerdings liegt es nahe, aus der Verdachtsschwelle des § 152 Abs. 2 StPO den Schluss zu ziehen, dass Ermittlungen unterhalb dieser Schwelle nicht zugelassen sein sollen. Andererseits sieht die Strafprozessordnung in § 159 StPO vor, dass die Staatsanwaltschaft von den Polizei- und Gemeindebehörden sofort zu informieren ist, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder ein unbekannter Leichnam gefunden wird. Nach § 159 Abs. 2 StPO ist zur Bestattung in diesen Fällen die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft erforderlich. Ob in jedem dieser sog. Todesermittlungsverfahren die Voraussetzungen eines Anfangsverdachts erfüllt wären, dürfte mehr als zweifelhaft sein. Demnach sind Ermittlungen ohne Anfangsverdacht jedenfalls nicht völlig systemfremd.[33]

Für solche Maßnahmen besteht auch ein anerkennenswertes Bedürfnis. Bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist ein belastender Akt, der insbesondere bei Personen des öffentlichen Lebens zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die sich vor allem aus der Medienberichterstattung ergeben.[34] Es entspricht daher dem rechtsstaatlichen Anliegen eines weitgehenden Persönlichkeitsschutzes, dass Vorwürfe noch vor der förmlichen Einleitung eines Verfahrens geklärt werden können, wenn die Voraussetzungen eines Anfangsverdachts nicht sicher gegeben sind.

Versagt man den Strafverfolgungsbehörden in dieser Situation den Weg in das Vorfeld und zwingt sie zur Entscheidung auf ungenügender Tatsachenbasis ist die Folge absehbar: Im Zweifel würde der Beurteilungsspielraum dazu genutzt, den Anfangsverdacht anzunehmen und die Klärung der Verdachtslage dem Ermittlungsverfahren vorzubehalten. Damit dürfte den Interessen Betroffener kaum mehr gedient sein. Die prinzipielle Ablehnung jeder Informationsbeschaffung im Vorfeld ist zudem mit dem Gedanken des Legalitätsprinzips und der Stellung der Staatsanwaltschaft nur schwer vereinbar. Sie birgt die Gefahr, dass schwere Straftaten nicht verfolgt werden können, nur weil die Informationsbasis in der Strafanzeige zunächst nicht ausreichend war. Hierin liegt ein Element der Willkür, des Zufalls, dem nicht unnötig Raum gegeben werden darf.[35]

Man wird daher aus der Prüfungsverpflichtung in § 152 Abs. 2 StPO selbst die Berechtigung der Staatsanwaltschaft herleiten müssen, Fragen im Zusammenhang mit einem Anfangsverdacht zu prüfen und zur Vorbereitung der Entscheidung in engen Grenzen Informationen zu erheben und auszuwerten.[36]

Diese Phase wird häufig als "Vorermittlungsverfahren" oder als "Informationsverfahren" bezeichnet. Vorzugswürdig ist jedoch der Begriff des Prüfungsverfahrens,[37] weil er Kern und Ziel der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit in diesem Stadium - die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht besteht - deutlich beschreibt und die Verwechselungsgefahr mit dem eigentlichen Ermittlungsverfahren und den polizeilichen Vorfeldermittlungen geringer ist.

---

[33] So auch Keller/Griesbaum NStZ 1990, 416, 417; Rogall ZStW 1991, 907, 945.
[34] Kühne 1993, Rdnr. 145 spricht in ähnlichem Zusammenhang von "Stigmatisierungswirkung".
[35] Keller/Griesbaum NStZ 1990, 416, 417; ähnlich auch Fincke ZStW 1983, 918, 928.
[36] Keller/Griesbaum NStZ 1990, 416, 417; LG Offenburg NStZ 1993, 506.
[37] Ähnlich Karlsruher Kommentar/Wache ' 158 Rdnr. 1 (Überprüfungsverfahren).

Bedenken gegen die Durchführung von Ermittlungen im Rahmen eines Prüfungsverfahrens könnten sich jedoch unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergeben. § 152 Abs. 2 StPO genügt sicher nicht den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an eine Befugnisnorm stellt. Die §§ 161, 163 StPO, die möglicherweise als Grundlage für einfache Ermittlungen ausreichen, sind nicht anwendbar, weil sie ein Ermittlungsverfahren und somit das Bestehen eines Anfangsverdachtes voraussetzen. Da eine andere Rechtsgrundlage nicht besteht, sind demnach Informationseingriffe bei der Durchführung eines Prüfungsverfahrens nicht zulässig.

Aus dieser verfassungsrechtlichen Konzeption ergeben sich eine Reihe von Aussagen zu den Grenzen ermittelnder Tätigkeit im Rahmen eines Prüfungsverfahrens. Ausgangspunkt muss das Verhältnismäßigkeitsprinzip sein. Es schließt zunächst jede Maßnahme aus, deren Ziel nicht primär die Klärung der Frage ist, ob ein Anfangsverdacht besteht oder nicht. Aspekte der Beweissicherung dürfen in diesem Stadium der Strafverfolgung noch keine Rolle spielen. Darüber hinaus sind unter den Gesichtspunkten des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Übermaßverbotes alle Maßnahmen unzulässig, die zu einem Eingriff in die Rechte der Person führen können, die als Beschuldigte in Betracht kommt. Die abstrakte Grenzziehung ist schwierig; man wird die Entscheidung daher jeweils in der konkreten Situation fällen müssen. So dürften z.B. informatorische Befragungen möglicher Zeugen am Arbeitsplatz der Person, gegen die sich das Prüfungsverfahren richtet, auch auf freiwilliger Basis wegen der unvermeidbaren Bloßstellung und des unmittelbaren Personenbezugs nicht zulässig sein. Gleiches gilt z.B. für die Durchführung einer Alibiüberprüfung, sofern sie nicht ohne Preisgabe des Überprüfungsanlasses möglich ist.

Unzulässig sind zudem in jedem Fall alle Ermittlungshandlungen, die nach der Strafprozessordnung das Bestehen eines einfachen Anfangsverdachtes oder eines noch höheren Verdachtsgrades voraussetzen. Ausdrücklich genannt ist das Verdachtserfordernis z.B. für die Durchsuchung in § 102 StPO oder für den Einsatz Verdeckter Ermittler in § 110a Abs. 1 StPO. Es besteht aber auch in allen Übrigen, in der Strafprozessordnung geregelten Ermittlungsmaßnahmen, z.B. förmlichen Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen.

Die Gegenmeinung,[38] nach der Vernehmungen zulässig sein sollen, überzeugt nicht. Sie übersieht die Bedeutung, die dem Anfangsverdacht zukommt: nur dieses Erfordernis gewährleistet, dass Belehrungen - z.B. über das Schweigerecht Beschuldigter, aber auch Aussageverweigerungs- und Auskunftsverweigerungsrechte - sinnvoll durchgeführt werden können. Ohne die gesetzlich vorgeschriebene Angabe des Verfahrensgegenstandes ist dies nicht möglich (§ 69 Abs. 1 Satz 2 StPO). Schließlich besteht unter bestimmten Voraussetzungen Erscheinenspflicht auf Ladung und die rechtliche Möglichkeit, Zwangsmittel einzusetzen. So weit reichende Befugnisse bedürfen eines rechtlichen Rahmens, der im Ermittlungsverfahren zu sehen ist.

Auch die Zeugenvernehmung eines Anzeigeerstatters kommt daher zunächst nicht in Betracht, weil die Strafverfolgungsbehörden zu diesem Zeitpunkt das Erfordernis des

[38] LG Offenburg, NStZ 1993, 506; wohl auch Keller/Griesbaum, 417.

Anfangsverdachts noch nicht prüfen können. Stattdessen ist der Anzeigende anzuhören; sein Vorbringen ist zu beurkunden (§ 158 Abs. 1 Satz 2 StPO); Formvorschriften hierfür gibt es nicht.

Zulässig sind dagegen Ermittlungshandlungen, die durchgeführt werden können, ohne dass Grundrechtseingriffe notwendig werden, die einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfen. Als Beispiele können die Einsicht in Straf- oder Behördenakten, die Einholung von Auskünften auf freiwilliger Basis und ohne Preisgabe des Überprüfungsanlasses, die Auswertung von Presseberichten und polizeilicher Informationssysteme oder eine Ortsbesichtigung im öffentlich zugänglichen Bereich sowie die kurzfristige Beobachtung einer Person genannt werden.

Die ermittelnde Tätigkeit im Rahmen eines Prüfungsverfahrens wird sich daher in der Regel auf Aspekte des tatbezogenen Sachverhalts beschränken. Täterbezogene Ermittlungen sind nur in Ausnahmefällen und vorzugsweise zur Entlastung angezeigt; sie müssen im Kern dem Ermittlungsverfahren vorbehalten bleiben.

5.1.1.4 Besonderheiten in Verfahren mit Abgeordnetenbeteiligung

Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften der Länder sowie des Europäischen Parlaments unterliegen besonderen Bedingungen aufgrund der Immunitätsregelungen in Art. 46 GG bzw. Art. 94 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bzw. der entsprechenden Vorschriften in den Verfassungen der anderen Länder, die strafrechtliches Einschreiten gegen Abgeordnete grundsätzlich von einer vorherigen Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft abhängig machen. Ausgenommen ist grundsätzlich nur die Festnahme auf frischer Tat.

Der Deutsche Bundestag beschließt jeweils zu Beginn der Legislaturperiode eine allgemeine Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem XI. Abschnitt der RiStBV, insbesondere Nr. 192a. Für Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz wird ebenfalls eine allgemeine Genehmigung erteilt. Dagegen besteht bei Mitgliedern des Europäischen Parlaments ein Genehmigungserfordernis im Einzelfall.

Die Abläufe in Immunitätssachen sind geregelt in der RiImmunität. Zu beachten sind insbesondere die umfassenden Berichtspflichten und der Vorbehalt der Behördenleiterzeichnung bei allen Verfügungen mit Außenwirkung gegenüber Abgeordneten.

In Rheinland-Pfalz ist aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Landtagspräsidenten und dem Justizminister darauf zu achten, dass eine sofortige Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Führerscheins nicht vor Ablauf der Wartefrist von 48 Stunden nach Eingang der Unterrichtung an den Landtagspräsidenten in Betracht kommt. Ferner sollen die Immunitätsvorschriften in Verfahren gegen Abgeordnete auch bei Durchsuchungen nach § 103 StPO bei Dritten zu beachten sein.

In allen Verfahren mit Abgeordnetenkontakt empfiehlt es sich, engen Kontakt mit den Vorgesetzten zu halten und diese umfassend einzubinden.

5.1.2 Zusammenarbeit mit der Polizei

Die Ermittlungsarbeit in Strafverfahren wird weit überwiegend von der Polizei geleistet. Die Rechtsstellung der Polizeikräfte ist in diesem Bereich aus historischen Gründen recht merkwürdig geregelt. Strafprozessuale Befugnisse stehen ihnen nur zu, soweit sie Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind (§ 152 GVG)[39]. Welche Gruppen unter diese Bezeichnung fallen, haben die Länder in Verordnungen festgelegt. Die Länderregelungen unterscheiden sich indessen nur geringfügig.

Die Ermittlungspersonen sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, staatsanwaltlichen Weisungen Folge zu leisten. Sie bleiben indessen ihrem polizeilichen Dienstvorgesetzten persönlich unterstellt. In der Regel richtet sich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsersuchen jedoch an die Polizeidienststelle, nur in Ausnahmefällen an einzelne Beamtinnen oder Beamte.

Es empfiehlt sich, in dem Ersuchen an die Polizei Hinweise zu geben, welche Ermittlungshandlungen erledigt werden sollen. Die bloße Übersendung "mit der Bitte um Durchführung der Ermittlungen" entspricht nicht der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungskompetenz. Allerdings sollte nicht der Eindruck entstehen, als werde von der Polizei erwartet, die erwähnten Ermittlungshandlungen schematisch abzuhandeln und den Vorgang anschließend ohne eigenes Nachdenken zurückzuschicken. Sie muss den Spielraum haben, selbständig innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens und ohne Rückfragen sich anbietenden Ermittlungsansätzen nachzugehen. Um jedes Missverständnis auszuschließen, sollte man die aus staatsanwaltschaftlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen in einem mit "insbesondere" eingeleiteten Zusatz zu der oben genannten Formulierung näher bezeichnen. Falls nur eine bestimmte Abklärung gewünscht wird, z.B. zur Vorbereitung einer Einstellungsentscheidung, ist es sinnvoll, dieses Ziel des beschränkten Ermittlungsauftrages mitzuteilen.

Bei Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Rahmen der Strafverfolgung ist zu unterscheiden: Bei Beschwerden, die sich gegen die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit oder die Art und Weise der Durchführung einer Maßnahme richten, die auf Vorschriften der Strafprozessordnung gestützt wurden, entscheidet der Leitende Oberstaatsanwalt bzw. die Leitende Oberstaatsanwältin. Ist Gegenstand der Beschwerde ein persönliches Fehlverhalten bei Gelegenheit einer strafprozessualen Maßnahme, entscheiden die polizeilichen Dienstvorgesetzten. Die Einzelheiten finden Sie in einem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz vom 30.10.1997, JBl. 502.

---

[39] Bis zum 1. Justizmodernisierungsgesetz wurde der umstrittene Begriff „Hilfsbeamte“ verwendet. Zu diesem Streit habe ich in einem Vortrag im Rahmen eines Seminars der Polizeiführungsakademie Münster im April 2000 folgendes ausgeführt: „Noch ein abschließendes Wort zu dem leidigen Begriff "Hilfsbeamte": Ich halte dies für ein völlig überschätztes Thema in der Diskussion, das nur emotionale Bedeutung hat. Dieser Rechtsbegriff ist nicht diskriminierend und setzt die Leistungen der Polizei nicht herab. Der Wortbestandteil "Hilf" ist nichts Negatives. Lassen Sie mich mit folgendem Beispiel schließen: Sie alle kennen die Bezeichnungen Verben und Hilfsverben. Sie alle wissen, dass unsere Sprache ohne Hilfsverben völlig gelähmt wäre. Kurz: Die Hilfsverben sind das Rückgrat der Sprache! Und so sehe ich auch die Rolle der Polizei: Die Hilfsbeamten sind das Rückgrat der Strafverfolgung! Kann man mit dieser Rolle unzufrieden sein?“

Gute Kontakte zur Polizei sind für die Dezernentinnen und Dezernenten einer Staatsanwaltschaft von großer Bedeutung. Ständiger telefonischer Kontakt in wichtigen Fragen ist unabdingbar. Die staatsanwaltschaftliche Sachleitungsbefugnis ist nicht nur Recht, sondern auch Verpflichtung. Unnötiger Ermittlungsaufwand ist so weit wie möglich zu vermeiden.

Dieser Verantwortung entsprechend kann die Staatsanwaltschaft Umfang, Art und Zielrichtung der Ermittlungen umfassend bestimmen. Insbesondere steht nur ihr das Recht zu, Entscheidungen des Ermittlungsrichters zu beantragen. Nur bei Gefahr im Verzug kann der Richter - nicht etwa die Polizei - als "Notstaatsanwalt" tätig werden (§ 165 StPO). Diese zwingende Einschaltung der Staatsanwaltschaft unterstreicht ihre Verantwortung für den Zugang zu den Gerichten.

Gerade bei staatsanwaltschaftlichen Einstellungsentscheidungen entsteht gelegentlich bei der Polizei der frustrierende Eindruck, für den Papierkorb gearbeitet zu haben. Bezüglich der Beendigung des Ermittlungsverfahrens liegt die Verantwortung allein bei der Staatsanwaltschaft: Besteht nach Abschluss der Ermittlungen ein hinreichender Tatverdacht, so hat die Staatsanwaltschaft grundsätzlich Anklage zu erheben (§ 170 Abs. 1 StPO). Andernfalls ist das Verfahren einzustellen (§ 170 Abs. 2 StPO).

An dieser Stelle stößt man auf ein grundsätzliches Problem unseres Strafverfahrensrechts. Über die Funktion dieses Rechtsgebiets herrscht heute Unklarheit: Eine mehr freiheitsorientierte Fraktion sieht die Strafprozessordnung als Magna Charta des Verbrechers. Ihre Aufgabe ist es, den Einzelnen vor übermäßiger staatlicher Machtentfaltung zu schützen.

Die sicherheitsorientierte Gegenfraktion sieht sie als Mittel der Kriminalitätsbekämpfung, als Waffe im Kampf gegen den Verbrecher. Hier wird ihr Charakter als Ermächtigungsgrundlage betont.

Mit welcher Einstellung man Strafverfolgung betreibt, wirkt sich vor allem bei der Frage der Zielsetzung aus: Ziel der Sicherheitsprotagonisten ist - überspitzt formuliert - die lange Freiheitsstrafe als optimale Sicherung der Gesellschaft vor einem gefährlichen Täter. Jede Einstellung eines Ermittlungsverfahrens ist aus diesem Blickwinkel gesehen eine Niederlage, ein Scheitern der Kriminalitätsbekämpfung, eben: Arbeit für den Papierkorb.

Für die Freiheitsorientierten steht die Unschuldsvermutung im Vordergrund. Aus ihrer Sicht ist Ziel eines Ermittlungsverfahrens die unvoreingenommene Aufklärung des Sachverhalts und die anschließende strafrechtliche Bewertung. Die Kategorien von Sieg oder Niederlage passen bei dieser Sichtweise in keiner Weise.

Meines Erachtens ist die zweite Auffassung überzeugender. Nur sie wird dem Rechtsstaatsprinzip und der Rolle der Staatsanwaltschaft als "Wächter des Gesetzes" gerecht.

Die Vertreter polizeilicher Interessen müssen daher aus meiner Sicht ihre Erfolgsdefinition überdenken. Ein Ermittlungsverfahren, in dem der Sachverhalt so gründlich wie zur Entscheidung notwendig aufgeklärt wurde und das anschließend nach § 170

Abs. 2 oder § 153 StPO eingestellt wurde, war keine "Arbeit für den Papierkorb", sondern eine erfolgreiche Aufklärungsarbeit. Mit anderen Worten: die Staatsanwaltschaft ist weder Anklage-, noch Einstellungsbehörde: sie ist Aufklärungsbehörde!

In der täglichen Arbeit spielen so grundlegende Fragen keine allzu große Rolle. Sie sollten aber durchaus damit rechnen, dass polizeiliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter eine staatsanwaltschaftliche Entscheidung hinterfragen, z.B. mit einem Telefonanruf bei der Dezernentin oder dem Dezernenten. Es liegt im Interesse der erforderlichen guten Zusammenarbeit, unnötige Frustration zu verhindern. Sie sollten daher - sofern die Kritik in annehmbarer Form geäußert wird - versuchen, Ihre Beweggründe deutlich werden zu lassen. Ein Zwang zu einer übereinstimmenden Beurteilung zu kommen, besteht angesichts der alleinigen Verantwortung der Staatsanwaltschaft natürlich nicht. Sie sollten jedoch versuchen, Verständnis zu wecken und durch Transparenz in Ihrem Verhalten zum Entstehen gegenseitigen Vertrauens beizutragen.

Für neue Kräfte ist es häufig ein Problem, die zuständige Polizeidienststelle zu finden. Für Rheinland-Pfalz gilt die OrgPol, in der Sie eine Zuordnung aller Orte des Landes zu einer Polizeidienststelle finden. Anschriften und Telefonnummern ergeben sich insbesondere aus Polizeiadressbüchern.

Eine besondere personelle Polizeistruktur finden Sie im Bereich Finanzermittlungen. Im Landeskriminalamt, bei allen Polizeipräsidien und zum Teil bereits bei den Kriminalinspektionen finden Sie für die Ermittlungen im Rahmen der Vermögensabschöpfung speziell geschulte Kräfte, die eingesetzt werden können, um alle finanzrelevanten Gesichtspunkte eines Verfahrens aufzuklären. Sie beraten beim Einsatz der besonderen Sicherungsmaßnahmen (Beschlagnahme nach § 111b StPO, dinglicher Arrest etc.).

5.1.3 Eigene Ermittlungstätigkeit

Den Dezernentinnen und Dezernenten einer Staatsanwaltschaft gibt die Strafprozessordnung Ermittlungsbefugnisse, die über die ihrer Ermittlungspersonen hinausgehen. So gibt es Anordnungen bei Gefahr im Verzug, für die nur eine staatsanwaltliche Eilkompetenz besteht (§§ 100b Abs. 1, 163e Abs. 4 StPO). Zudem besteht Erscheinenspflicht bei staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen (§§ 163a Abs. 3, 161a Abs. 1 StPO).

Die tägliche Belastung im Dezernat lässt es indessen im Regelfall nicht zu, im größeren Umfang eigene Ermittlungen zu führen. Diese Maßnahmen bleiben Verfahren vorbehalten, in denen die Staatsanwaltschaft besondere Sachkunde hat (z.B. Wein- oder Wirtschaftsstrafsachen) oder in denen der persönliche Eindruck von einem Zeugen oder Beschuldigten entscheidungsrelevant ist (z.B. bei Sexual- oder Missbrauchsdelikten).

Die eigene Ermittlungstätigkeit muss statistisch erfasst werden, da sie sich auf die Personalbedarfsberechnung auswirkt.

Die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen gehört zu den wichtigsten Erkenntnisquellen in der Strafverfolgung. Obwohl das Gewicht von Sachbeweisen auf wis-

senschaftlicher Grundlage ständig zunimmt, stützt sich die Überzeugungsbildung sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch den Gerichten letztlich in vielen Fällen entscheidend auf die Informationen, welche durch diese Ermittlungsmaßnahmen erlangt wurden.

5.1.3.1 Beschuldigtenvernehmung

Die Regelungen über Beschuldigtenvernehmungen in der Strafprozessordnung sind unübersichtlich. Die wichtigsten Vorschriften bilden einen eigenen Abschnitt (§§ 133 bis 136a StPO). Ergänzende Bestimmungen gibt es über die Vernehmung vor dem Abschluss der Ermittlungen (§ 163a StPO) sowie über die Protokollierung von Untersuchungshandlungen und Anwesenheitsrechte bei richterlichen Vernehmungen (§ 168a bis 168c StPO).

Zur staatsanwaltschaftlichen Vernehmung muss der Beschuldigte schriftlich geladen werden (§163a Abs. 3 Satz 2 StPO). Erscheinenspflicht besteht nur beim Gericht und bei der Staatsanwaltschaft, nicht bei der Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei. Kommt der Beschuldigte einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Ladung, in der die Vorführung im Falle des Ausbleibens angedroht war (§ 133 Abs. 2 StPO), unentschuldigt nicht nach, kann ein richterlicher Vorführungsbefehl erlassen werden (§ 134 Abs. 2 StPO). Der sofortige Erlass eines Vorführungsbefehls ist zulässig, wenn Gründe vorliegen, die den Erlass eines Haftbefehls rechtfertigen würden (§ 134 Abs. 1 StPO).

Zu Beginn steht die Vernehmung zur Person. Dieser Vernehmungsteil dient der Identitätsfeststellung. Eine ausdrückliche Verpflichtung des Beschuldigten, Angaben zur Person zu machen, ist in der StPO nicht enthalten. Allerdings handelt ordnungswidrig, wer gegenüber einem zuständigen Amtsträger folgende Angaben verweigert oder unrichtige Angaben macht (§ 111 OWiG): Vor-, Familien- oder Geburtsname, Ort und Tag der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnung oder Staatsangehörigkeit. Aus dieser Vorschrift leitet die Rechtsprechung und die überwiegende Meinung in der Literatur eine Rechtspflicht zur Personalienangabe ab.[40] In Ausnahmefällen kann die Pflicht zu Identitätsangaben in Kollision geraten mit dem Schweigerecht des Beschuldigten. Angesichts der rechtsstaatlichen Bedeutung der Selbstbelastungsfreiheit geht diese in Konfliktfällen vor.

Jede Beschuldigtenvernehmung hat mit einer Reihe von gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen zu beginnen: Dem Beschuldigten ist mitzuteilen, welcher Tatvorwurf erhoben wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen (§ 136 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht zieht kein Verwertungsverbot nach sich, wenn die Übrigen Belehrungen korrekt erteilt wurden. Möglicherweise kann die falsche Unterrichtung über den Tatvorwurf als Täuschungshandlung anzusehen sein (§ 136a StPO).

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Beschuldigte nicht verpflichtet sind, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 136 Abs. 1 Satz 2 StPO). Nach heute einhelliger Ansicht kommt der Belehrung über das Schweigerecht so große rechtsstaatliche Bedeutung zu, dass von einem Beweisverwertungsverbot auszugehen ist, wenn diese Beleh-

[40] BGHSt 21, 334, 364; BGHSt 25, 13, 17; a.A. Eisenberg Rdnr. 39.

rungspflicht verletzt wurde.[41] Die Aussage darf jedoch verwertet werden, wenn der Beschuldigte sein Schweigerecht bei Beginn der Vernehmung gekannt hat; in diesem Fall hat der Bundesgerichtshof eine geringere Schutzbedürftigkeit angenommen.[42] Eine weitere Ausnahme von dem Verwertungsverbot gilt für den Fall, dass der Angeklagte einer Verwertung ausdrücklich zustimmt oder ihr nicht widerspricht; zusätzliche Voraussetzung ist in dieser Situation, dass der Angeklagte entweder im Beistand eines Verteidigers ist oder ausdrücklich darüber belehrt wurde, dass er der Verwertung der Aussage widersprechen kann.[43]

Ein Verwertungsverbot besteht auch, wenn ein Beschuldigter aufgrund seines geistig-seelischen Zustandes nicht in der Lage ist, den Hinweis auf seine Aussagefreiheit zu verstehen und die Verteidigung in der Hauptverhandlung bis zum Schluss der Beweisaufnahme der Verwertung widerspricht.[44]

Beschuldigte sind über ihr Recht zu informieren, jederzeit einen Verteidiger zu befragen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 StPO). Aus diesem Befragungsrecht ergibt sich jedoch keine unbedingte Verpflichtung, die Anwesenheit des Verteidigers zuzulassen. Der Verteidiger des Beschuldigten hat ein Anwesenheitsrecht bei richterlichen (§ 168c Abs. 1 StPO) und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen (§ 163a Abs. 3 i.V.m. § 168c Abs. 1 StPO). Über die Vernehmungstermine ist die Verteidigung zu informieren, wenn der Ermittlungserfolg hierdurch nicht gefährdet wird (§ 168c Abs. 5 Satz 2, § 163a Abs. 3 Satz 2 StPO).

Im Falle des Belehrungsverstoßes über das Recht zur Verteidigerkonsultation entsteht nach herrschender Meinung kein Verwertungsverbot. Wird dem Beschuldigten jedoch trotz Belehrung die gewünschte Befragung seines gewählten Verteidigers verwehrt, sind seine Angaben unverwertbar (BGHSt 38, 372). In einer Entscheidung vom 22.11.2001 hat der BGH inzwischen jedoch eine Verwertbarkeit angenommen, wenn der Beschuldigte sein Recht zu schweigen bei Beginn der Vernehmung gekannt hat.[45]

Schließlich ist darüber zu belehren, dass der Beschuldigte bestimmte Beweiserhebungen zu seiner Entlastung beantragen darf (§ 136 Abs. 1 Satz 3 StPO). Auch in diesem Fall führt ein Belehrungsverstoß nicht zur Unverwertbarkeit.

Die Vernehmung zur Sache bildet das Kernstück der Vernehmung. Trotzdem finden sich in der StPO keine eingehenden Regelungen zu diesem Bereich.[46] Festgelegt ist nur, dass dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben ist, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und zu seinen Gunsten sprechende Tatsachen vorzutragen (§ 136 Abs. 2 StPO). Zudem sollen bei der ersten Vernehmung die persönlichen Verhältnisse ermittelt werden (§ 136 Abs. 3 StPO). Diese Pflicht besteht je-

---

[41] So jetzt auch BGHSt 38, 214 = NJW 1992, 1463 m.w.N. gegen BGHSt 31, 395); OLG Celle NStZ 1991, 403; zur Reichweite des Verwertungsverbots vgl. BayObLG NJW 1994, 1296 = NStZ 1994, 250 und LG Bad Kreuznach StV 1994, 293; zur Anwendung auf "Altfälle" vgl. OLG Celle NJW 1993, 545.
[42] BGHSt 38, 214, 224 = NJW 1992, 1463, 1465.
[43] BGHSt 38, 214, 226 = NJW 1992, 1463, 1466.
[44] BGHSt 39, 349 = NJW 1994, 333.
[45] BGHSt, 47, 172.
[46] Zu Fragen der Vernehmungstechnik vgl. eingehend Eisenberg 1993, Rdnr. 80 ff.

doch nur, soweit die Schwere des Tatvorwurfs und die Stärke des Tatverdachts diesen Eingriff in die Privatsphäre rechtfertigen können.

Für Untersuchungshandlungen des Gerichts ist vorgeschrieben, dass ein Protokoll durch einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufzunehmen ist (§ 168 Satz 1 StPO). Der Richter kann auf die Zuziehung eines Protokollführers verzichten (§ 168 Satz 2 StPO). Zudem finden sich gesetzliche Vorgaben für den notwendigen Inhalt des Protokolls sowie Unterschrifts- und Genehmigungserfordernisse (§ 168a StPO). Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Untersuchungshandlungen aktenkundig zu machen (§ 168b Abs. 1 StPO). Über Vernehmungen soll ein Protokoll entsprechend den Vorschriften für richterliche Untersuchungshandlungen gefertigt werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerungen der Ermittlungen möglich ist (§ 168b Abs. 2 StPO).

In der Praxis empfiehlt es sich, die Niederschrift entweder selbst am Bildschirm zu schreiben oder zu diktieren. Im Falle eines Diktates ist zu beachten, dass die Tonträger möglicherweise aufbewahrt werden müssen.

Meines Erachtens muss man im Wesentlichen folgende Fälle unterscheiden:

- Eine Vernehmung wird vollständig auf Tonband oder Videokassette aufgezeichnet.

  In diesem Fall besteht Aufbewahrungspflicht, weil der Tonträger alle Äußerungen wiedergibt und eine eigenständige Erkenntnisquelle zu dem Ablauf der Ermittlungshandlung ist, auf die ggf. als Beweismittel zurückgegriffen werden kann. Diesen beweiserheblichen Gegenstand durch Löschung zu vernichten, entspricht nicht § 168a Abs. 2 Satz 4 StPO.

- Der Inhalt der polizeilichen Vernehmung wird vom Vernehmenden auf Kassette diktiert, anschließend abgeschrieben und dem Vernommenen in Papierform zur Unterschrift vorgelegt.

  In diesem Fall habe ich keine Bedenken gegen die Löschung der Kassette. Sie gibt kein authentisches Bild von der Vernehmung, weil der Vernehmungsbeamte sie lediglich als Diktathilfe einsetzt. Die Äußerungen des Vernommenen werden nicht festgehalten. Die Kassette hat somit keinen eigenständigen Beweiswert; sie dokumentiert lediglich das Bild, das der Vernehmende gewonnen hat. Die unterschrieben Niederschrift mit ihrer Dokumentationsfunktion ersetzt sie vollständig.

- Der Inhalt der polizeilichen Vernehmung wird vom Vernehmenden auf Kassette diktiert, anschließend abgeschrieben und ohne Unterschrift zu den Akten genommen.

  In diesem Fall halte ich eine Aufbewahrung der Kassette für notwendig. Sie ist die einzige Gewähr für die Übereinstimmung des Geschriebenen mit dem Gesagten. Die üblichen Formeln, wonach der Vernommene beim Diktieren zugehört habe und einverstanden sei u.ä., genügen mir nicht. Dies gilt auch für die Bestätigung der Schreibkraft, dass Bandinhalt und Vernehmungsnie-

derschrift übereinstimmen. Hörfehler oder Verständnisprobleme sind nie auszuschließen. Ich halte es daher für geboten, das Originaldiktat als authentische Quelle der zu Papier gebrachten Informationen zu erhalten.

Ein häufiges Problem in der Praxis ist die Aushändigung von Vernehmungsniederschriften. Eine gesetzliche Regelung gibt es nicht. Allerdings berührt die Aushändigung von Kopien oder Durchschriften von Vernehmungsprotokollen den Anwendungsbereich der Vorschriften über das Akteneinsichtsrecht (§ 147 StPO). Die Erteilung von Abschriften etc. ist ein Unterfall der Akteneinsicht. Da Vernehmungsniederschriften zwingend zu den Akten genommen werden müssen, kann es nicht auf eine tatsächliche Verbindung mit der Ermittlungsakte ankommen. Sie sind bereits nach ihrer Entstehung und unabhängig von ihrer konkreten Aufbewahrung als Aktenbestandteile anzusehen.

Grundsätzlich bestehen bei einer Beschuldigtenvernehmung jedoch keine Bedenken gegen die Aushändigung, wenn der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die Staatsanwaltschaft der Verteidigung die Einsicht in die Niederschriften über Beschuldigtenvernehmungen selbst dann nicht verwehren darf, wenn sie die Akteneinsicht ablehnt (§ 147 Abs. 3 StPO). Die Aushändigung einer Abschrift etc. ist in den Akten festzuhalten. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass die Schriftstücke deutlich als Kopien gekennzeichnet sind. Im Fall einer unberechtigten Verwendung darf nicht der Eindruck entstehen, sie würden aus dem Gewahrsam der Strafverfolgungsbehörden stammen.

5.1.3.2 Zeugenvernehmung

Als Zeuge ist jede Person anzusehen, die eine persönliche Wahrnehmung über einen in der Vergangenheit liegenden Vorgang bekunden soll und nicht durch eine andere Verfahrensrolle von der Zeugenstellung ausgeschlossen ist. Ob sie tatsächlich verfahrensdienliche Angaben machen kann, ist für die Einordnung als Zeuge nicht relevant. Auch die Person, die keine verfahrensrelevanten Beobachtungen gemacht hat, fällt in die Zeugengruppe.

Die "persönliche Wahrnehmung" des Zeugen muss keinen unmittelbaren Bezug zum Verfahrensgegenstand haben; auch die Aussage über Informationen, die dem Zeugen von einer anderen Person gegeben wurden, reicht aus. Aus der Begriffsbestimmung ergeben sich daher keine Bedenken gegen den sog. Zeugen vom Hörensagen. In der Praxis ist dies insbesondere bedeutsam bei der Vernehmung von Verhörspersonen, die für eine Zeugenaussage nicht zur Verfügung stehende V-Personen oder Verdeckte Ermittler vernommen haben und deren Wissen in die Hauptverhandlung einführen.

Andere Verfahrensbeteiligte - z.B. Angehörige des Gerichts, der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung oder Beschuldigte - können nicht gleichzeitig als Zeuge auftreten.

Beschuldigte können in keinem Stadium eines gegen sie gerichteten Verfahrens als Zeugen vernommen, also Beweismittel gegen sich selbst werden.[47] Dagegen ist eine

[47] BGHSt 10, 8, 10.

Zeugenvernehmung zulässig in einem selbständigen Verfahren gegen Mitbeschuldigte, denn die prozessuale Rolleneinordnung der Beteiligten ist streng verfahrensgebunden. Dies gilt selbst dann, wenn das andere Verfahren denselben Lebensvorgang, dieselbe Straftat betrifft. In ein und demselben Verfahren sind Wechsel nur in die Beschuldigtenrolle möglich. Wird z.B. gegen einen Zeugen eine Strafverfolgungsmaßnahme getroffen, erlangt dieser dadurch die Beschuldigtenstellung.

Die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, von der Zeugen- zur Beschuldigtenvernehmung überzugehen, wenn sich der Tatverdacht so verdichtet hat, dass die als Zeuge vernommene Person ernstlich als Täter der untersuchten Straftat in Betracht kommt.[48] Bezüglich des Übergangszeitpunkts besteht ein Beurteilungsspielraum. Wird über das Ziel der Vernehmung und die Verdachtslage getäuscht, kann ein Verstoß gegen § 136a StPO vorliegen, der zur Unverwertbarkeit der Aussage führt.

Der Zeuge ist verpflichtet zum Erscheinen, Aussagen und Schwören. Hierbei handelt es sich um staatsbürgerliche Pflichten, welche die Strafprozessordnung voraussetzt und näher bestimmt. So besteht keine Erscheinenspflicht bei der Polizei (vgl. § 161a StPO). Die Befugnis zur Abnahme des Eides steht nur dem Richter zu (§ 161a Abs. 1 Satz 3 StPO). Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung für Zeugen, sich auf ihre Aussagen vorzubereiten.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz erkennt die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur jedoch an für Zeugen, die ihre Wahrnehmung in amtlicher Eigenschaft gemacht haben (z.B. Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter etc.). Die Vorbereitungspflicht beschränkt sich jedoch auf die Unterlagen, welche bei der Behörde des Amtszeugen zugänglich sind. Die Pflicht zur Vorbereitung einer Zeugenaussage zwingt demnach keinesfalls dazu, nur zu diesem Zweck besondere Aktenbestände - z.B. Zweitschriften aus Ermittlungsakten - zu führen.

Die Aussagepflicht des Zeugen ist durch eine Reihe von Regelungen begrenzt.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen haben Angehörige des Beschuldigten, Verlobte sowie Personen, die das Versprechen, eine Lebenspartnerschaft einzugehen, abgegeben haben und Lebenspartner (§ 52 StPO) sowie bestimmte Gruppen von Berufsgeheimnisträgern (§ 53 StPO) und ihre Berufshelfer (§ 53a StPO). Von besonderer Bedeutung in Betäubungsmittelsachen ist das Schweigerecht der Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in Beratungsstellen, die von einer Behörde oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingerichtet oder anerkannt wurden (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 b StPO).

Ein Auskunftsverweigerungsrecht steht einem Zeugen zu, der sich oder einen nahen Angehörigen durch die Beantwortung einer Frage der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit aussetzen würde (§ 55 StPO). Bloße Vermutungen oder denktheoretische Möglichkeiten reichen zur Begründung der Strafverfolgungsgefahr nicht aus. Im Gegensatz zum Zeugnisverweigerungsrecht darf der Zeuge die Aussage nicht umfassend ablehnen, sondern nur in Bezug auf einzelne Fragen. Unter Umständen kann jedoch die gesamte Aussage des Zeugen in

[48] BGHSt 37, 48, 49; BayObLG NStZ 1994, 250, 251.

so engem Zusammenhang mit einem möglichen strafbaren Verhalten stehen, dass alle relevanten Fragen zu Konflikten führen würden. In diesem Fall wird das Auskunftsverweigerungsrecht in der praktischen Wirkung einem Zeugnisverweigerungsrecht gleichgestellt; der Zeuge kann dann die Auskunft umfassend verweigern.[49]

Grenzen der Aussagepflicht ergeben sich zudem aus sonstigen Geheimhaltungspflichten, z.B. dem gerichtlichen Beratungsgeheimnis (§ 43 DRiG), dem Wahlgeheimnis (Art. 38 Abs. 1 GG) und dem Erfordernis einer Aussagegenehmigung für öffentlich Bedienstete (§ 54 StPO). Dieses Genehmigungserfordernis gilt auch für alle Personen, die nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurden. Als Vernehmender müssen Sie beachten, dass es Ihre Aufgabe ist, die erforderliche Aussagegenehmigung bei dem zuständigen Dienstvorgesetzten rechtzeitig einzuholen. Die Einzelheiten sind in Nr. 66 RiStBV geregelt.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass im Einzelfall ausnahmsweise und unter ganz besonders strengen Voraussetzungen eine Begrenzung des Zeugniszwangs unmittelbar aus der Verfassung folgt, wenn die Vernehmung in den grundrechtlich geschützten Bereich privater Lebensgestaltung, insbesondere die Intimsphäre, eingreifen würde.[50]

Die Strafprozessordnung sieht grundsätzlich keinen anwaltlichen Beistand für Zeugen vor. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch entschieden, dass der Ausschluss des Rechtsbeistandes eines Zeugen von der Vernehmung gegen das im Rechtsstaatsprinzip enthaltene Recht auf ein faires Verfahren verstößt.[51] Der Zeugenbeistand hat jedoch nicht mehr Rechte als der Zeuge selbst; eine Vertretung in der Aussage ist ausgeschlossen.

Seit dem Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 ist für den Zeugen, der Verletzter einer Straftat ist, die Beiziehung eines Rechtsbeistandes gesetzlich geregelt (§ 406f StPO). Die Rechtstellung des Verletztenbeistandes unterscheidet sich nicht von der des Zeugenanwalts.

Zur staatsanwaltschaftlichen Vernehmung muss der Zeuge unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen werden (§ 161a Abs. 1 StPO).

Erscheinenspflicht besteht nur beim Gericht und bei der Staatsanwaltschaft, nicht bei der Polizei. Kommt der Zeuge einer ordnungsgemäßen richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Ladung unentschuldigt nicht nach, werden ihm die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt und ein Ordnungsgeld festgesetzt; er kann zwangsweise vorgeführt werden (§ 51 Abs. 1 StPO).

Die Vernehmung beginnt mit der Feststellung der Personalien: Vorname und Zuname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort (§ 68 Abs. 1 StPO).

Bei einer Gefährdung für den Zeugen oder eine andere Person kann der Vernehmende dem Zeugen erlauben, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben (§ 68 Abs. 2 StPO). Kann der

---

[49] BGHSt 10, 104, 105 = NJW 1957, 551; BGHSt 17, 245, 247 = NJW 1962, 1259.
[50] BVerfGE 33, 367 = NJW 1972, 2214.
[51] BVerfGE 38, 105.

Zeuge durch die Preisgabe seiner Identität bzw. seines Wohn- oder Aufenthaltsortes einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt werden, braucht er keine Angaben zur Person oder ggf. nur zu einer früheren Identität zu machen (§ 68 Abs. 3 Satz 1 StPO). Er muss jedoch angeben, in welcher Eigenschaft er die Tatsachen wahrgenommen hat, die Gegenstand seiner Vernehmung sind (§ 68 Abs. 3 Satz 2 StPO). Darüber hinaus ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die vertrauliche Behandlung von Zeugenangaben möglich.

Vor der Vernehmung sind Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen, auf die Eidespflicht hinzuweisen und über die möglichen strafrechtlichen Folgen einer Falschaussage zu belehren (§ 57 StPO). Bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung entfällt der Hinweis auf den Eid.

Im Gegensatz zur Rechtslage bei der Beschuldigtenvernehmung enthält die StPO konkrete Vorgaben für den Ablauf der Zeugenvernehmung: Zunächst muss dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und - sofern vorhanden - die beschuldigte Person benannt werden (§ 69 Abs. 1 Satz 2 StPO). Aus dieser Vorschrift ist zu entnehmen, dass eine Vernehmung im Vorfeld eines Anfangsverdachts - also ohne konkreten Untersuchungsgegenstand - nicht dem Gesetz entspricht.

Die Beschuldigtennennung ist nicht zwingend vorgeschrieben, da es häufig Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter gibt. Nach diesen Informationen hat der Zeuge einen zusammenhängenden Bericht über sein Wissen abzugeben (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StPO). Erst danach sind ergänzende Fragen zugelassen (§ 69 Abs. 2 StPO).

Bezüglich der Protokollierung gelten die Vorschriften, die auch auf die Beschuldigtenvernehmung Anwendung finden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Aushändigung von Vernehmungsniederschriften. Allerdings ist zurückhaltender zu verfahren, als bei Beschuldigten, weil Zeugen in der Regel kein Akteneinsichtsrecht zusteht und es auf die Fixierung ihrer Erinnerung ankommt. Die Überlassung von Vernehmungsabschriften kann die Glaubwürdigkeitsbeurteilung bei späteren Vernehmungen, insbesondere in der Hauptverhandlung, und damit die Wahrheitsfindung erschweren, weil z.B. dem Kriterium der Aussagekonstanz die Bedeutung genommen wird.

Zu beachten ist jedoch, dass dem Verletzten einer Straftat ein Akteneinsichtsrecht zusteht (§ 406e Abs. 1 StPO) und ihm Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden können (§ 406e Abs. 5 StPO). Beides kann verweigert werden, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder einer anderen Person bestehen, der Untersuchungszweck gefährdet erscheint oder das Verfahren erheblich verzögert würde (§ 406e Abs. 2 StPO). Kommt es im weiteren Verlauf erkennbar auf eine Glaubwürdigkeitsabwägung an, sollte von der Aushändigung einer Vernehmungsabschrift abgesehen werden.

5.1.4 Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsrichter

Der Ermittlungsrichter ist das Gericht, mit dem die Staatsanwaltschaft am intensivsten zusammenarbeiten muss. In einer Vielzahl von Verfahren sind richterliche Anordnungen erforderlich. Der staatsanwaltschaftliche Antrag sollte so formuliert sein,

dass dem Ermittlungsrichter die Arbeit möglichst erleichtert wird. In besonderen Fällen kann es sogar angebracht sein, eine richterliche Entscheidung vorzuentwerfen.

5.1.5 Grundsätze der Ermittlungsführung

Ausgangspunkt aller Überlegungen zum Bereich der Ermittlungen muss eines der Grundprinzipien unseres Strafverfahrensrechts sein: der Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens (§ 160 StPO). Danach kann die Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder von der Polizei vornehmen lassen (§ 161 StPO). Dieser Grundsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass die Vielgestaltigkeit der denkbaren Sachverhalte eine gesetzliche Schematisierung des Verfahrens ausschließt.

Er lässt es zudem nicht zu, einen abschließenden Katalog aller denkbaren Ermittlungsmaßnahmen aufzustellen. Die in der Praxis wichtigsten Ermittlungsmethoden sind jedoch in der Strafprozessordnung geregelt.

Die Ermittlungen sind auf das zur strafrechtlichen Beurteilung des Sachverhalts notwendige Maß zu beschränken. Bei kostenintensiven Maßnahmen ist die Frage der Notwendigkeit besonders gründlich zu prüfen und nachvollziehbar in den Akten zu dokumentieren.

Für die Bearbeitung von Haftsachen gelten besondere Regeln. Um das Ausmaß der Freiheitsbeschränkung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, sind sie stets beschleunigt zu bearbeiten. Das gilt selbst dann, wenn der Haftbefehl gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt wurde. Die besondere Haftprüfung durch das Oberlandesgericht nach den §§ 121, 122 StPO zwingt von Anfang an dazu, den gesamten Ermittlungsverlauf zu dokumentieren, so dass der zeitliche Ablauf nachvollziehbar ist.

5.1.6 Ermittlungen im Ausland

Besondere Probleme werfen Sachverhalte mit Auslandsbezug auf. Naturgemäß enden alle Amtsbefugnisse deutscher Strafverfolgungsbehörden an unseren Grenzen. Die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden im Rahmen der Strafverfolgung ist in der RiVASt geregelt. Sie enthält eingehende Regelungen über Rechtshilfe, Auslieferung und Vollstreckungshilfe einschließlich der zu beachtenden Formalien. Den jeweils aktuellen Länderteil der RiVASt finden Sie auf der Website des Bundesministeriums der Justiz unter Internationale Zusammenarbeit.
(http://www.bmj.bund.de/enid/1ec162757b67107066529089e2fa680b,0/International e_Zusammenarbeit/Richtlinien_fuer_den_Verkehr_mit_dem_Ausland_in_strafrechtlichen_Angel_lb.html).

Eine gute Hilfe für die Praxis ist eine Broschüre des saarländischen Justizministeriums, die im Internet veröffentlicht wurde.

5.2 Aktenführung und Statistikerfassung

Die Akten enthalten das staatsanwaltschaftliche Arbeitsergebnis. Ihr Aussehen lässt Rückschlüsse auf die Qualität der geleisteten Ermittlungsarbeit zu. Vorgesetzte Be-

hörden üben die Fach- und Dienstaufsicht durch Aktenüberprüfungen aus. Gute Aktenführung ist daher ein wichtiger Teil unserer Arbeit. Dazu gehört insbesondere, dass der Aktendeckel mit den notwendigen Angaben und der Akteninhalt mit Blattzahlen versehen ist.

Ferner ist darauf zu achten, dass Aktenteile, die nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegen, getrennt aufzubewahren sind. Hierunter fallen z.B. Auszüge aus dem Bundeszentralregister und anderen Registern, die in einer vorgehefteten Hülle verwahrt werden. Auch medizinische oder psychologische Gutachten, Berichte der Gerichtshilfe oder der Jugendgerichtshilfe etc. müssen in gesonderten Bänden oder Heften aufbewahrt werden.

Die wichtigsten Grundsätze, an denen wir uns ausrichten, sind die der Aktenklarheit, -wahrheit und -vollständigkeit. Alle zu einem Verfahren gehörenden Schriftstücke müssen zu den Sachakten genommen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Schreiben vorgesetzter Behörden an die Staatsanwaltschaft oder den Leitenden Oberstaatsanwalt bzw. die Leitende Oberstaatsanwältin, die wegen ihres innerdienstlichen Charakters zur Handakte genommen werden müssen. Haben sie Anlagen, die verfahrensrelevant sind, sind diese ohne das Übersendungsschreiben zur Sachakte zu nehmen.

Weitere Ausnahmen sind Mitteilungen, die ihrem Inhalt nach vertraulich zu behandeln und als solche gekennzeichnet sind. In der Regel handelt es sich hier um Informationen der Polizei. Sind sie für die Ermittlungen von Bedeutung, wird die Aufnahme in die Sachakten indessen kaum zu vermeiden sein.

Besondere Probleme bereitet in der Praxis die Aktenführung im Bereich der Verdeckten Ermittlungen. Hier ist ein Wildwuchs an gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften entstanden, der den Überblick erschwert. Zudem sind eine Reihe von Vorgaben für statistische Erfassungen zu beachten.

Auch für diesen Bereich gilt jedoch, dass die Strafverfolgungsbehörden dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit genügen müssen. Die Tatsache, dass verdeckte Ermittlungen geführt wurden, muss sich spätestens nach Abschluss der Ermittlungen aus den Sachakten ergeben. Die Angabe von Einzelheiten ist jedoch nicht erforderlich.

5.2.1 Unterlagen aus der Telefonüberwachung (§ 100a StPO)

Bezüglich der Telefonüberwachung nach § 100a StPO sind alle Staatsanwaltschaften gehalten, eine bundeseinheitliche Erfassung durchzuführen, in der die Anzahl der Verfahren, in denen im Berichtsjahr Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b StPO angeordnet wurden, sowie die Anzahl der Betroffenen i. S. d. § 100a Satz 2 StPO zu erfassen sind und eine Zuordnung der Verfahren nach dem Katalog des § 100a Satz 1 StPO vorgenommen werden muss. Die Umsetzung dieser Vorgabe ist unterschiedlich.

Bei der Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs kommt es immer wieder zu Fehlern bei der Benachrichtigung Betroffener und der Vernichtung der aus der Maßnahme erlangten Unterlagen.

Die Beteiligten sind von der Durchführung der Telefonüberwachung zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib und Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann (§ 101 Abs. 1 StPO). Diese Regelung gilt auch für die Postbeschlagnahme (§ 99 StPO) und für den Einsatz technischer Mittel (§ 100c Abs. 1 StPO).

Der zu benachrichtigende Personenkreis umfasst in jedem Fall den Beschuldigten sowie ggf. Nachrichtenmittler und Anschlussinhaber. Dagegen ist die Benachrichtigung jeder Person, die ein Gespräch mit dem überwachten Anschluss geführt hat, weder machbar noch sinnvoll.[52]

Nicht mehr zur Strafverfolgung erforderliche Unterlagen sind unverzüglich unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu vernichten (§ 100b StPO). Die Vernichtungspflicht erfasst Tonbänder, Niederschriften sowie alle anderen Formen der Verkörperung der Gespräche. Hierzu zählen auch Kopien in den Akten, sofern sie von den Strafverfolgungsbehörden gefertigt wurden. Entscheidend ist nicht die physische Vernichtung, sondern der völlige Wegfall der Nutzbarkeit. Daher genügt die Löschung von Bändern oder Disketten, sofern eine Wiederherstellung der gelöschten Informationen nicht mehr möglich ist.

Streitig ist, ob beweiserhebliches Material aus einer Telefonüberwachung nach Rechtskraft des Urteils aufbewahrt werden darf, damit es ggf. für ein Wiederaufnahmeverfahren zur Verfügung steht.[53] Die weitere Aufbewahrung relevanter Unterlagen erscheint zwar sinnvoll, entspricht aber weder dem Wortlaut des Gesetzes noch dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers, der die Vernichtungsvorschriften erst durch das OrgKG neu gefasst hat, ohne dieses Problem zu regeln.[54] Es dürfte sich daher empfehlen, entscheidungserhebliche Teile aus einer Telefonüberwachung im Urteil ausführlich darzulegen oder zu zitieren, um eine sachliche Überprüfung zu ermöglichen.

Alle Unterlagen im Sinne des § 100b Abs. 6 StPO sollten in gesonderten Bänden, Ablagen etc. verwahrt werden. Die sinnvolle Wahrnehmung der gesetzlich angeordneten Aufsicht gebietet die persönliche Anwesenheit eines Staatsanwalts bzw. einer Staatsanwältin am Ort der Vernichtung. Die vorgeschriebene Niederschrift über die Vernichtung (§ 100b Abs. 6 Satz 2 StPO) ist zu den Akten zu nehmen; ihre Verwahrung in Sonderbänden etc. genügt im Hinblick auf die vom Gesetzgeber gewollte Klarheit und Nachvollziehbarkeit nicht.

Die Vernichtung hat unverzüglich zu erfolgen. Damit ist gemeint, dass die Staatsanwaltschaft ohne schuldhaftes Zögern tätig wird. Der Vernichtungszeitpunkt ist demnach nicht ausschließlich an objektive Kriterien gebunden; auch subjektive Faktoren (Arbeitsbelastung, organisatorische Vorbereitungen etc.) sind zu berücksichtigen.

---

[52] A.A. wohl Meyer-Goßner § 101 Rdnr. 2, der aber keine Pflicht zur Ermittlung unbekannter Beteiligter annimmt.
[53] So Meyer-Goßner § 100b Rdnr. 8 m.w.N.; a.A. Schnarr, 295 m.w.N.
[54] Vgl. BT-Drucksache 12/989, 38.

5.2.2 Unterlagen aus dem Einsatz technischer Mittel nach § 100c StPO

Auch der Wohnungseinsatz technischer Mittel nach § 100c StPO unterliegt einer besonderen Erfassung. Über bundeseinheitliche Vordrucke werden Daten erfasst und der Bundesregierung zur Berichterstattung an den Bundestag zugeleitet (vgl. § 100e StPO).

Bezüglich der Aktenführung hat der Gesetzgeber eine von der Telefonüberwachung abweichende Regelung getroffen: Nach §§ 100d Abs. 7, Abs. 9 Satz 5 StPO werden Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach § 100c StPO bei der Staatsanwaltschaft verwahrt und erst zu den Akten genommen, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung Betroffener nach §§ 101 Abs. 1, 100d Abs. 8 StPO gegeben sind. Somit ergibt sich das Erfordernis, diese Unterlagen getrennt vom sonstigen Akteninhalt zu führen, unmittelbar aus dem Gesetz. In welcher Form dies konkret zu geschehen hat, ist bei den Staatsanwaltschaften unterschiedlich geregelt.

Bezüglich der Vernichtung der Unterlagen wird auf die Vorschriften für die Telefonüberwachung verwiesen (§ 100d Abs. 1 Satz 2 StPO).

5.2.3 Unterlagen aus dem Einsatz technischer Mittel nach § 100f Abs. 1 Nr. 2 StPO

Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach § 100f StPO werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt und erst zu den Akten genommen, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung Betroffener nach § 101 Abs. 1 StPO gegeben sind.

5.2.4 Unterlagen aus dem Einsatz Verdeckter Ermittler

Bezüglich Benachrichtigung und Aktenführung gelten beim Einsatz Verdeckter Ermittler ähnliche Regelungen wie beim Einsatz technischer Mittel (§§ 110d StPO). Eine gesetzliche Regelung zur Unterlagenvernichtung fehlt; eine Begründung für diese Lücke ist nicht ersichtlich. Denkbar wäre allenfalls, dass der Gesetzgeber meinte, mit der Verpflichtung zur Aufnahme in die Akten nach Wegfall der Gefährdung (§ 110d Abs. 2 StPO) eine ausreichende Regelung getroffen zu haben. Dagegen spricht jedoch, dass die gleiche Regelung für den Einsatz technischer Mittel getroffen wurde (§ 101 Abs. 4 Satz 2 StPO), obwohl eine besondere Vorschrift für die Vernichtung existiert. Es hätte sich angeboten, entsprechend der Lösung beim Einsatz technischer Mittel auf die Vernichtungsregelung bei der Telefonüberwachung zu verweisen.

5.2.5 Unterlagen über Vertrauenspersonen und Informanten

Der Gesetzgeber hat sich leider nicht entschließen können, diese Formen der Verdeckten Ermittlungen gesetzlich zu regeln. Festlegungen für ihren Einsatz finden sich nur in der RiVE. Danach sind Vermerke der Staatsanwaltschaft über den VP-Einsatz zu den Generalakten der Behörde zu nehmen. Eine Vernichtungsregelung fehlt; die Aufnahme in die Sachakten ist ebenfalls nicht vorgesehen.

5.3 Abschließende Verfügung

Ziel jeder Ermittlungsmaßnahme ist es, die abschließende Verfügung vorzubereiten, d.h. die staatsanwaltschaftliche Anordnung, mit der das Verfahren erledigt wird. Dabei kann es sich um eine vorläufige oder endgültige Einstellung oder um den Übergang in das Strafverfahren durch Anklage, Strafbefehl, Anträge im beschleunigten Verfahren etc. handeln. Im Folgenden sollen die wichtigsten Verfügungsarten dargestellt werden.

In der Praxis problematisch können Verfahren mit mehreren Beschuldigten sein, gegen die unterschiedlich entschieden wird. In dieser Situation muss darauf geachtet werden, dass die weiteren Wege der Akte unterschiedlich verlaufen. Ist eine Anklage erforderlich, werden in der Regel alle anzuklagenden Personen in einer Anklageschrift erfasst. Bei Strafbefehlen ist in der Regel pro Person ein Antrag erforderlich. Bei der Konkurrenz zwischen Anklage und Einstellungsentscheidung muss vor der abschließenden Verfügung abgetrennt werden, wenn ein Beschwerdeverfahren zu erwarten ist.

5.3.1 Einstellungsentscheidungen

Kennzeichen aller Einstellungsentscheidungen ist, dass das Verfahren sein Ende bei der Staatsanwaltschaft findet und nicht mehr zu Gericht gelangt.

5.3.1.1 § 170 Abs. 2 StPO

Die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO gehört zu den häufigsten Erledigungsarten. Sie ist zu wählen, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen kein Anlass zur Erhebung einer Anklage o.ä. besteht.

In formeller Hinsicht sind verschiedene Fallgestaltungen zu unterscheiden:

Handelt es sich um ein von Amts wegen eingeleitetes Verfahren oder hat der Anzeigeerstatter auf einen Bescheid verzichtet, genügt es, die Einstellungsentscheidung in den Akten zu vermerken.

Liegt eine Strafanzeige eines Dritten vor, ist ein Bescheid zu erteilen. Für den Fall, dass der Anzeigeerstatter auch Verletzter ist, muss eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt werden.

Einzelheiten hierzu finden Sie in den Nrn. 88 ff. RiStBV. Wichtig ist insbesondere die Anhörung von Behörden und öffentlichen Körperschaften, die Strafanzeige erstattet haben oder sonst am Ausgang des Verfahrens interessiert sind (Nr. 90 RiStBV).

Eine Formvorschrift für den Aufbau der Einstellungsverfügung oder die Formulierung des Bescheids gibt es nicht. Üblicherweise werden in einem Schreiben an den Antragsteller die Gründe der Einstellung erörtert.

Gemäß Nr. 89 Abs. 4 RiStBV soll der Einstellungsbescheid so gefasst sein, dass er auch dem rechtsunkundigen Antragsteller verständlich ist. Einleitend wird entweder kurz der festgestellte Sachverhalt geschildert oder - sofern es sich um einen einfach gelagerten Fall handelt - gleich die Einlassung des Beschuldigten wiedergegeben.

Die in der Praxis immer noch beliebte wörtliche Übernahme von Einlassungen etc. sollte unterbleiben. Sie provoziert Beschwerden und zeigt keine gedankliche Auseinandersetzung mit den Tatsachen.

Dann folgt die Darlegung, warum trotz der erhobenen und zu schildernden Beweise oder mangels anderweitiger Beweismittel der Widerspruch zwischen den Angaben des Antragstellers und der Einlassung des Beschuldigten nicht zu klären ist. Ggf. sind Rechtsausführungen geboten, um zu erläutern, warum das angezeigte Verhalten nicht strafbar ist.

Geschlossen wird das Schreiben mit einer Rechtsmittelbelehrung (Beschwerde gemäß § 172 StPO), sofern der Antragsteller zugleich "Verletzter" (unmittelbar in einem von der Strafrechtsordnung anerkannten Rechtsgut beeinträchtigt) ist und ein Klageerzwingungsverfahren nach § 172 Abs. 2 StPO zulässig wäre. Die Belehrung unterbleibt daher,

- wenn der Antragsteller zwar Verletzter ist, nach § 172 Abs. 2 S. 3 StPO ein Klageerzwingungsverfahren aber nicht möglich wäre, weil Verfahrensgegenstand ein Privatklagedelikt ist.
- wenn es sich um eine wiederholte Strafanzeige mit identischem Vorwurf handelt und in dem ersten Verfahren bereits eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde. Hierbei ist es gleichgültig, ob tatsächlich Beschwerde eingelegt oder Klageerzwingungsantrag zum Oberlandesgericht gestellt wurde; der bloße Fristablauf reicht aus.

Die Rechtsmittelbelehrung lautet wie folgt:

> "Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides bei der Generalstaatsanwaltschaft, ... oder bei der Staatsanwaltschaft, ..., eingegangen sein."

Enthält der angezeigte Sachverhalt mehrere Taten i. S. v. § 264 StPO und handelt es sich dabei in einem Fall um ein Privatklagedelikt, in einem anderen um ein Offizialdelikt, so ist eine Teilung der Rechtsmittelbelehrung geboten, etwa wie folgt:

> "Soweit das Verfahren wegen Diebstahls eingestellt worden ist, steht Ihnen die Beschwerde zu ... "

Ist der Antragsteller - in einem solchen Fall - nicht "Verletzter", wird eine (Teil-) Rechtsmittelbelehrung nicht gegeben. Treffen in einer Tat im prozessualen Sinne Privatklage- und Offizialdelikt zusammen, ist eine einheitliche, uneingeschränkte Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

Der Beschuldigte erhält eine Nachricht von der Einstellung des Verfahrens ohne Begründung (§ 170 Abs. 2 StPO)

- wenn er als solcher vernommen wurde,
- wenn ein Haftbefehl gegen ihn ergangen war,
- wenn er um eine Nachricht gebeten hat oder
- wenn sein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.

Die Benachrichtigung erfolgt grundsätzlich formlos.

Ein nach § 170 Abs. 2 StPO eingestelltes Verfahren kann bei einer Änderung der Sachlage jederzeit wieder aufgenommen und fortgesetzt werden, sofern nicht zwischenzeitlich Strafverfolgungsverjährung (§§ 78-78c StGB) eingetreten ist. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht im staatsanwaltschaftlichen Ermessen.

Bestehen trotz einer Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit, ist der Vorgang an die Bußgeldbehörden abzugeben.

Im Folgenden finden Sie ein Verfügungsmuster für eine Einstellung mit Bescheid:

_____ Js _____

Verfügung:

1. Das Verfahren wird gem. § 170 Abs. 2 StPO aus den Gründen zu 2. eingestellt.

2. Einstellungsbescheid
   ADas oben bezeichnete Verfahren wurde gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt.@
   - □ an Anzeigeerst. Bl. _____ d.A. oder
     einsetzen: Strafanzeige/Strafantrag vom _____
   - □ an Bevollm. des/der Anzeigeerst. Bl. _____ d.A.;
     einsetzen: Ihr Zeichen: wie Bl. _____ d.A.
   - □ mit Rechtsmittelbelehrung:
     "Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz, Josef-Görres-Platz 5-7, 56068 Koblenz, oder bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach, Ringstraße 79, 55543 Bad Kreuznach eingegangen sein"

   gemäß □ Ordner □ Anlage □ Diktat □ JS-DOK

   - □ mit folgendem Text:

   - □ D. Beschuldigte hat vom Schweigerecht Gebrauch gemacht und sich zu dem Tatvorwurf nicht geäußert. Schlussfolgerungen dürfen aus diesem Verhalten nicht gezogen werden.
   - □ Nach den polizeilichen Ermittlungen konnten keine zur Überführung ausreichenden Beweismittel gefunden werden.
   - □ D. Beschuldigte hat den Tatvorwurf bestritten und sich zur Sache im wesentlichen wie folgt eingelassen:
     (einfügen wie□ Diktat □ Anlage)
   - □ Diese Einlassung kann nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit widerlegt werden.
   - □ Objektive Beweismittel konnten nicht erlangt werden.
   - □ Eine bei d. Beschuldigten durchgeführt Durchsuchung ist ergebnislos verlaufen. Sie erbrachte weder Beweise für die Täterschaft noch brauchbare Hinweise für weitere Ermittlungen.
   - □ Zeugen, die sachdienliche und zur Überführung geeignete Angaben hätten machen können, konnten nicht ermittelt werden.
   - □ Die zur Sache vernommenen Zeugen konnten keine Angaben machen, die einen eindeutigen Tatnachweis ermöglicht hätten.
     einfügen wie □ Diktat □ Anlage)
   - □ Soweit damit zwar auch belastende Angaben vorliegen, genügen diese aber nicht für eine Verurteilung, vielmehr steht Aussage gegen Aussage. Tragfähige Anhaltspunkte dafür, dass den Beschuldigtenangaben ein

geringerer Beweiswert zukäme als den belastenden Aussagen, sind nicht erkennbar.

☐ Ein Straftatbestand ist nicht erfüllt.
(einfügen wie☐ Diktat ☐ Anlage)

☐ Eine strafgerichtliche Verurteilung ist mithin nicht zu erreichen. Etwa bestehende zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

3. ☐ Einstellungsnachricht ist nicht erforderlich.
☐ Nachricht von der Einstellung ohne Gründe an
☐ Besch. Bl. _____ d.A. oder
☐ Verteidig. Bl. _____ d.A.
☐ mit Entschädigungsbelehrung gemäß anliegendem STREG-Vordruck.

4. Abdrucke aller CUST-Schreiben ohne Anlagen zu den Akten nehmen.

5. ☐ MiStra 11 erledigen.

6. ☐ Beiakte(n) trennen.

7. ☐ Keine Asservate
☐ Asservate ☐ vernichten ☐ herausgeben an _____
☐ zur Verwertung in die Aufbewahrungsliste eintragen.

8. Statistik: Erledigungsart **431**

9. ☐ Weglegen.
☐ Wiedervorlage: ☐ 1 Monat ☐ _____

Bad Kreuznach, den _____
Staatsanwaltschaft

☐ Staatsanwalt ☐ Staatsanwältin ☐ Amtsanwalt ☐ Amtsanwältin
☐ Oberstaatsanwalt ☐ Oberstaatsanwältin ☐ Oberamtsanwalt
☐ Ltd. Oberstaatsanwalt ☐ Ltd. Oberstaatsanwältin ☐ Oberamtsanwältin

5.3.1.2 § 153 Abs. 1 StPO

Die Vorschrift ermöglicht die effiziente Erledigung von Bagatellsachen. Ihr Anwendungsbereich kann sich mit dem des § 170 Abs. 2 StPO überschneiden. In formeller Hinsicht unterscheiden sich beide Einstellungsformen in Bezug auf die Rechtsmittelbelehrung, die bei § 153 StPO nicht in Betracht kommt, weil ein Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO ausscheidet. In dieser Wirkung kann ein Problem liegen, weil einem Verletzten der Zugang zu den Gerichten abgeschnitten wird, wenn anstelle einer gebotenen Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO der "Ausweg" des § 153 StPO gewählt wird. In diesem Fall ist nur noch die Überprüfung im Wege der Dienstaufsicht durch die Generalstaatsanwaltschaft und das Justizministerium möglich.

Gleichwohl setzt § 153 StPO nicht voraus, dass der Sachverhalt in allen Einzelheiten geklärt ist; es genügt, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre. Die Aufklärung muss diese Beurteilung und die Einschätzung, dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, auf sicherer Grundlage ermöglichen. Besteht nach dem Ergebnis der Ermittlungen kein hinreichender Tatverdacht, hat die Entscheidung nach § 170 Abs. 2 StPO Vorrang.

Im Folgenden finden Sie ein Verfügungsmuster für eine Einstellung nach § 153 StPO mit Bescheid:

_____ Js _____

Verfügung:

1. Das Verfahren wird gem. § 153 StPO aus den Gründen zu 2. eingestellt.

2. Einstellungsbescheid
ADas oben bezeichnete Verfahren wurde gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt.@
□ an Anzeigeerst. Bl. _____ d.A. oder
einsetzen: Strafanzeige/Strafantrag vom _____

□ an Bevollm. des/der Anzeigeerst. Bl. _____ d.A.;
einsetzen: Ihr Zeichen: wie Bl. _____ d.A.
gemäß □ Ordner □ Anlage □ Diktat □ JS-DOK

□ mit folgendem Text:

□ D. Beschuldigte ist bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.
□ Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine einmalige Verfehlung gehandelt hat.
□ Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und die damit verbundenen Belastungen dürften bereits eine ausreichende Warnung bewirkt haben.
□ Der Wert der entwendeten Sachen war gering; ein Schaden ist letztlich nicht entstanden. Die Zahlung der "Bearbeitungsgebühr" erscheint als Vermögenseinbuße ausreichend.
□ Der Wert der erschlichenen Beförderungsleistung war gering; ein Schaden ist letztlich nicht entstanden. Die Zahlung des "erhöhten Beförderungsentgeltes" erscheint als Vermögenseinbuße ausreichend.
□ Es liegen Anhaltspunkte für eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit d. Beschuldigten vor. Die zur exakten Abklärung erforderliche Einholung eines Sachverständigengutachtens steht jedoch in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe.
□ Der Beschuldigte wohnt im Ausland. Die Fortführung des Verfahrens wäre mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Die Vollstreckung der allenfalls geringen Strafe, die zu erwarten wäre, erscheint nicht gesichert.
□ Es handelt sich um private Streitigkeiten zwischen _____,
durch die Rechtsgüter der Allgemeinheit oder Dritter nicht wesentlich beeinträchtigt wurden und deren Bereinigung auf zivilrechtlichem Gebiet ausreichend möglich ist.
□ Zivilrechtliche Ansprüche bleiben durch diesen Bescheid unberührt.
□ Das gegen Sie gerichtete Gegenverfahren
_____ Js _____
habe ich ebenfalls eingestellt.

□ (einfügen wie □ Diktat □ Anlage

3. ☐ Einstellungsnachricht ist nicht erforderlich.
   ☐ Nachricht von der Einstellung ohne Gründe an
   ☐ Besch. Bl. _____ d.A. oder
   ☐ Verteidig. Bl. _____ d.A.
   ☐ mit Entschädigungsbelehrung gemäß anliegendem STREG-Vordruck.

4. Abdrucke aller CUST-Schreiben ohne Anlagen zu den Akten nehmen.

5. ☐ MiStra 11 erledigen.

6. ☐ Beiakte(n) trennen.

7. ☐ Keine Asservate
   ☐ Asservate ☐ vernichten ☐ herausgeben an _____
   ☐ zur Verwertung in die Aufbewahrungsliste eintragen.

8. Statistik: Erledigungsart **427**

9. ☐ Weglegen.
   ☐ Wiedervorlage: ☐ 1 Monat ☐ _____

Bad Kreuznach, den _____
Staatsanwaltschaft

☐ Staatsanwalt ☐ Staatsanwältin ☐ Amtsanwalt ☐ Amtsanwältin
☐ Oberstaatsanwalt ☐ Oberstaatsanwältin ☐ Oberamtsanwalt
☐ Ltd. Oberstaatsanwalt ☐ Ltd. Oberstaatsanwältin ☐ Oberamtsanwältin

5.3.1.3 § 153a Abs. 1 StPO

Durch diese Vorschrift erhält die Staatsanwaltschaft in einem gewissen Umfang Sanktionskompetenz. Ihr Anwendungsbereich hat in letzter Zeit deutlich zugenommen.

Diese Einstellungsentscheidung ist zunächst vorläufig, d.h. das Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn die Auflage nicht erfüllt wird.

Die vollständige Erfüllung der Auflagen oder Weisungen nach § 153a StPO lässt eine erneute Strafverfolgung nicht mehr zu. Eine Ausnahme gilt nur, falls sich herausstellt, dass Gegenstand des Verfahrens kein Vergehen, sondern ein Verbrechen war.

Einer förmlichen endgültigen Einstellung bedarf es mit dem Wirksamwerden des Prozesshindernisses, das sich aus der vorläufigen Einstellung und der Auflagenerfüllung ergibt, an sich nicht mehr. Sie dient jedoch der Klarstellung für die am Verfahren Beteiligten und statistischen Zwecken.

Die über § 153a StPO zu verteilenden Geldsummen haben durch die gestiegene Anwendungshäufigkeit beachtliche Größenordnungen erreicht. Sie werden zwischen der Staatskasse und den gemeinnützigen Einrichtungen verteilt. Hierbei ist darauf zu achten, dass Zuweisungen an die Staatskasse insbesondere dann angezeigt sind, wenn in dem Verfahren erhebliche Kosten entstanden sind.

Bei den gemeinnützigen Einrichtungen sollten justiznahe Stellen bevorzugt werden, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Strafverfolgung wahrnehmen (z.B. Bewährungshilfevereine oder Schlichtungsstellen für den Täter-Opfer-Ausgleich).

Bei der Auswahl der Einrichtung helfen Listen, die jedes Jahr veröffentlicht werden. Zudem enthält das Programm CUST bei jeder Staatsanwaltschaft eine Tabelle mit den zur Auswahl erforderlichen Angaben.

Das Zuweisungsverhalten der Staatsanwaltschaften wird von den vorgesetzten Behörden ständig überprüft. Gerügt werden insbesondere Zuweisungen, die den Verdacht nahe legen, dass einzelne Dezernentinnen und Dezernenten "Lieblingseinrichtungen" fördern, die weder justiznah noch sonst besonders förderungswürdig sind oder in keinem erkennbaren Bezug zum Tatgeschehen stehen.

5.3.1.4 §§ 154, 154a StPO

Diese Vorschriften sind besonders wichtig für die Zusammenarbeit mit der Polizei. Sie ermöglichen der Staatsanwaltschaft, im konkreten Verfahren Schwerpunkte zu setzen und weniger gewichtige Vorwürfe von der weiteren Ermittlung auszuschließen. Ihre sinnvolle Anwendung zu diesem Zweck setzt eine frühzeitige Kontaktaufnahme zur Polizei voraus.

Wird das Verfahren gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt, ist dies dem Anzeigenden und dem Beschuldigten mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn es sich nur um eine

vorläufige Einstellung im Hinblick auf die in einem anderen Verfahren zu erwartende Strafe handelt.

Eine Beschränkung nach § 154a StPO ist aktenkundig zu machen (Nr. 101a Abs. 3 RiStBV). Eines Bescheides an den Anzeigeerstatter bedarf es nicht, wenn einzelne in Tateinheit stehende Gesetzesverletzungen oder Teile einer Dauerstraftat eingestellt werden.

5.3.1.5 § 374 StPO

Die Verweisung auf den Privatklageweg nach § 374 StPO wirft in der Praxis gelegentlich Probleme auf, wenn Privatklagedelikte und Offizialdelikte zusammentreffen. Hier ist darauf zu achten, dass eine Rechtsmittelbelehrung nur bezüglich der Offizialdelikte erteilt werden darf, weil die Zulässigkeit des Privatklagewegs das Klageerzwingungsverfahren und damit auch das Beschwerdeverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft ausschließt.

5.3.2 Anklageschriften

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft ist die Grundlage für das gerichtliche Strafverfahren. Sie muss daher eindeutig und bestimmt sein und alle wesentlichen Fragen beantworten.

Bei mehreren Verfahren gegen denselben Beschuldigten muss zunächst eine Verbindung angeordnet und anschließend eine gemeinsame Anklage erhoben werden. Die spätere Verbindung durch das Gericht verursacht häufig Probleme in der Aktenführung sowie der Erfassung in CUST-JS.

Im Folgenden finden Sie ein Anklagemuster:

STAATSANWALTSCHAFT Bad Kreuznach, ...2002

1005 Js ...../ 02 HAFT

H A F T !

Landgericht
-Jugendkammer-

in Bad Kreuznach

A N K L A G E S C H R I F T

Der Schüler U.. D.....,
geboren am .....1982 in W.....,
wohnhaft .....,
Staatsangehörigkeit: Deutsch, ledig,

-Erziehungsberechtigter: H... J..... D....., ..., 5..... B.....-

- in dieser Sache vorläufig festgenommen am 07.04.2002 und seit dem 08.04.2002 in Untersuchungshaft in der Jugendstrafanstalt S..... aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Bad Kreuznach vom .....2002 - 4 Gs 700/02 -

- nächster Haftprüfungstermin gemäß §§ 121, 122 StPO am .....2002 -

- **Verteidigerin:** Rechtsanwältin C..... C....., ...straße 35, 55..... M.....

w i r d a n g e k l a g t ,

als strafrechtlich verantwortlicher Jugendlicher
am 2002
in B.....

durch zwei rechtlich selbständige Handlungen

1. in der Absicht, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, mit Gewalt gegen eine Person versucht zu haben einem anderen fremde bewegliche Sachen wegzunehmen,
2. einen Menschen getötet zu haben, um eine andere Straftat zu verdecken.

Zu 1.:

Am Abend des .....2002 wartete der Angeschuldigte im ersten Stockwerk des Anwesens Achtstraße 32 in B..... auf die Heimkehr des in diesem Haus allein lebenden Peter K...., um diesem gewaltsam das mitgeführte Bargeld wegzunehmen.

Peter K.... kam gegen 23.00 Uhr in stark angetrunkenem Zustand nach Hause und ging die Treppe hinauf. Noch bevor er deren Ende erreicht hatte und den Angeschuldigten bemerken konnte, versetzte ihm dieser einen heftigen Fußtritt gegen den Körper, so dass Peter K.... die Treppe hinunterstürzte, mit dem Kopf anschlug und kurzzeitig das Bewusstsein verlor.

Der Angeschuldigte durchsuchte nun den Bewusstlosen erfolglos nach Bargeld.

Zu 2.:

Nach der Durchsuchung erlangte Peter K.... das Bewusstsein wieder und erkannte den Angeschuldigten, der nun die Aufdeckung seiner vorangegangenen Tat fürchtete und sich entschloss, Peter K.... zu töten. Er schlug zuerst mit den Fäusten auf ihn ein, nahm dann ein zufällig in der Nähe stehendes Brett, mit dem er mehrere Schläge auf den Kopf seines Opfers führte und holte schließlich hinter dem Haus eine Axt, mit der er mehrfach auf den Kopf des Peter K.... einschlug.

Als dieser kein Lebenszeichen mehr von sich gab, ließ der Angeschuldigte von ihm ab und verließ den Tatort.

Peter K.... starb an den massiven Verletzungen des Gesichtsschädels.

Verbrechen, strafbar gemäß §§ 211, 249, 22, 23, 53 StGB, 1, 3 ff. JGG

B e w e i s m i t t e l :

I. Geständnis des Angeschuldigten (Bl. 80 d.A.)

II. **Zeugen:**

1. Monika F., ...straße 11, ... (Bl. 70 d.A.)
2. KHK F...., zu laden über die Kriminalinspektion I..... zu Tgb.-Nr. 2111-080499/7
3. KHK A...., ebenda
4. EKHK M....., zu laden über das Polizeipräsidium Trier zu Tgb.-Nr. .....

III. **Sachverständiger:**

Dr. med. W. G....., zu laden über das Institut für Rechtsmedizin der Universität ....., ...

IV. **Urkunden:**

Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität ..... (Bl. 36-56 d.A.)

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

I. Zur Person

Der ledige Angeschuldigte war zur Tatzeit 16 Jahre alt. Er ist in sehr schwierigen Familienverhältnissen aufgewachsen, was schon daraus deutlich wird, dass er zwei leibliche Geschwister, mehrere Halbgeschwister und zwei Stiefschwestern hat. Der allein sorgeberechtigte Vater ist seit 1996 in dritter Ehe verheiratet. Die Stiefmutter des Angeschuldigten brachte die beiden Stiefschwestern mit in diese Ehe. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht über den Angeschuldigten wurde durch Beschluss des Amtsgerichts B..... vom 08.05.1996 auf das Kreisjugendamt B..... übertragen.

Trotz dieser Probleme erreichte der Angeschuldigte im Sommer 1998 auf der Gesamtschule in Türkismühle, die er seit 1993 besuchte, einen ausreichenden Hauptschulabschluss. Danach besuchte er das Berufsgrundschuljahr Hauswirtschaft in I....., fiel jedoch im ersten Halbjahr überwiegend durch Fehltage auf. Erst nach einem stationären Krankenhausaufenthalt infolge eines Suizidversuches, besserte sich der Schulbesuch, und auch die Leistungen des Angeschuldigten zeigten steigende Tendenz. Der Suizidversuch war von ihm mit Tabletten seines Vaters und Alkohol begangen worden, nachdem er sich den Belastungen innerhalb der Familie nicht mehr gewachsen gefühlt hatte. Die Spannungen innerhalb der Familie waren auch der Grund dafür, dass der Angeschuldigte zunächst noch am späteren Tatort wohnen blieb, nachdem die Familie umgezogen war. Erst am .....1999 kehrte er in die elterliche Wohnung zurück.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeschuldigten weist drei Eintragungen auf.

II. Zur Sache

Am .....2002 gegen 16.00 Uhr begab sich der Angeschuldigte zum Tatanwesen, um dort noch einige Gegenstände zu holen, die er zunächst zurückgelassen hatte. Da er keinen Hausschlüssel mehr hatte, stieg er über eine angrenzende Scheune in das Anwesen ein. Als er sich in seinem früheren Zimmer im ersten Stock aufhielt, sah er, dass Peter K...., der zu diesem Zeitpunkt das Anwesen alleine bewohnte, nach Hause kam. An dessen schwankendem Gang erkannte er, dass Peter K.... alkoholisiert war. Aus dem langjährigen Zusammenleben in dem Anwesen wusste der Angeschuldigte, dass Peter K.... über Bargeld verfügen musste. Der Angeschuldigte entschloss sich nun spontan, K.... zu überfallen und ihm das Geld wegzunehmen. Die Ausführung scheiterte jedoch, da Peter K.... sich nur ganz kurz im Haus aufhielt.

Der Angeschuldigte entschloss sich daher, die Rückkehr abzuwarten und durchsuchte in der Wartezeit die im Erdgeschoss hängende Jacke seines späteren Opfers und entnahm daraus eine Scheckkarte, deren zugehörige Geheimnummer er im Zimmer im Obergeschoss fand. Der Angeschuldigte ging dann nochmals kurz nach Hause und kehrte gegen 18.00 Uhr auf dem schon beschriebenen Weg über die

Scheune in das erste Stockwerk des Tatanwesens zurück, um auf K.... zu warten.

Als dieser gegen 23.00 Uhr nach Hause zurückkehrte, kam es zu den im Anklagesatz näher beschriebenen Taten, nach deren Ausführung der Angeschuldigte in die elterliche Wohnung ging.

Am nächsten Tag suchte er zusammen mit einem anderen Jugendlichen erneut den Tatort auf, verbrachte den Leichnam des Peter K.... in dessen Zimmer im Obergeschoss, legte ihn dort auf eine Schlafcouch und bedeckte ihn mit zahlreichen Decken und Tüchern. Zuvor hatte er nochmals dessen Taschen durchsucht, um sich zu vergewissern, dass er kein Bargeld übersehen hatte.

Am .....2002 hob er mit der Bankkarte seines Opfers bei drei Gelegenheiten insgesamt 1.000,00 Euro vom Konto bei der Postbank ab, gab einen Teil des Geldes an verschiedene Freunde, denen er von seiner Tat erzählt hatte und verbrauchte den Rest für Kleidung und Alkohol.

Nachdem die Mutter eines der Jugendlichen, die von der Tat gewusst hatten, der Polizei in B..... einen Hinweis gegeben hatte, wurde der Angeschuldigte am .....2002 vorläufig festgenommen und am .....2002 nach Erlass eines Haftbefehls in Untersuchungshaft in die Jugendstrafanstalt S..... verbracht.

Der Angeschuldigte hat in einer ausführlichen polizeilichen Vernehmung am .....2002 die Straftaten eingeräumt und in allen Einzelheiten geschildert.

Die polizeilichen Ermittlungen haben die Einlassung des Angeschuldigten in vollem Umfang bestätigt.

Hinsichtlich des Diebstahls und der nachfolgenden Verwendung der Bankkarte ist gemäß § 154 Abs. 1 StPO von der Verfolgung abgesehen worden.

Ich beantrage,

- das Hauptverfahren vor dem Landgericht -Jugendkammer- in Bad Kreuznach zu eröffnen sowie Haftfortdauer anzuordnen.

gez. H.....
Staatsanwalt

5.3.2.1 Anklagesatz

- Die Bezeichnung "Amtsgericht" oder "Landgericht" ist mit dem Zusatz zu versehen: Strafrichter, Jugendrichter, Schöffengericht, Jugendschöffengericht bzw. Strafkammer, Schwurgericht, Jugend(schutz)kammer.

- Gemäß Nr. 110 Abs. 4 RiStBV ist in der Anklageschrift ggf. auf den nächsten von Amts wegen stattfindenden Haftprüfungstermin (§ 117 Abs. 5 StPO) und auf den Ablauf der in § 121 Abs. 2 StPO bezeichneten Frist hinzuweisen.

- Die notwendigen Angaben zur Person sind in Nr. 110 Abs. 2a RiStBV aufgeführt. Sie müssen in der Anklageschrift ausformuliert werden. Verweise auf Aktenteile, insb. frühere Vernehmungen zur Person sind nicht zulässig. Sofern sich bereits ein Verteidiger bestellt hat, ist dieser zu benennen, da hiervon die Bestellung eines (weiteren) Pflichtverteidigers und die Haftkontrollfrist nach § 117 StPO abhängen. Bei zur Zeit der Anklageerhebung Minderjährigen sind Name und Adresse der gesetzlichen Vertreter anzugeben.

- Der Anklagesatz hat nach § 200 Abs. 1 StPO die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat, Zeit und Ort der Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften zu enthalten. Nr. 110 Abs. 2c RiStBV erweitert diese Anforderungen um die Angabe der Umstände, welche die Anordnung einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) rechtfertigen. Bei der Verletzung mehrerer Strafvorschriften muss angegeben werden, ob Tateinheit oder Tatmehrheit besteht.

- War der Angeschuldigte zur Tatzeit Jugendlicher, soll vor dem abstrakten Anklagesatz eingefügt werden, dass der Täter mit der erforderlichen Verstandesreife nach § 3 JGG gehandelt hat. Folgende Formulierungen sind üblich: "... als strafrechtlich verantwortlicher Jugendlicher ..." oder "... als Jugendlicher mit der erforderlichen Verstandesreife ...". War der Angeschuldigte zur Tatzeit Heranwachsender, ist dies durch den Zusatz "als Heranwachsender" zu kennzeichnen.

- Eingeleitet wird der abstrakte Anklagesatz mit der Formel: " ..... wird angeklagt". Das tatsächliche Geschehen ist unter Angabe von Zeit und Ort so wiederzugeben, dass die Identität des betreffenden geschichtlichen Vorgangs eindeutig festgelegt ist. Sofern eine genaue zeitliche Zuordnung nicht möglich ist, genügen Angaben, die eine Verwechslung mit anderen Taten ausschließen. Ob die Angabe "... in nicht rechtsverjährter Zeit..." genügt, ist äußerst zweifelhaft, denn sie setzt voraus, dass ein zeitlicher Anhaltspunkt existiert, der eine Berechnung der Verjährungsfrist ermöglichen könnte. Diese Formel sollte deshalb vermieden werden.

- Tateinheit (§ 52 StGB) kann entweder durch die Wendung "durch dieselbe Handlung" oder durch die Angabe "tateinheitlich handelnd" ausgedrückt werden.

- Bei Tatmehrheit (§ 53 StGB) ist folgende Formulierung gebräuchlich:" durch ... (Zahl der Taten oder Handlungen) rechtlich selbständige Handlungen". Die Angabe "mehrere" Handlungen genügt nicht.

- Enthält der gesetzliche Tatbestand mehrere Alternativen (z.B. § 266 StGB: Missbrauchs- und Treubruchsalternative), wird im abstrakten Anklagesatz nur die Variante genannt, deren Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden. Nur wenn in besonderen Fällen beide Alternativen gegeben sind, werden beide angeführt, aber nicht mit der Verbindung "oder", sondern mit dem Bindewort "und". Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) sowie Beteiligungsart (Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft usw.) werden ebenfalls im bzw. vor dem abstrakten Anklagesatz genannt.

  Demgegenüber werden benannte und unbenannte Strafschärfungsgründe nicht aufgeführt. Eine Ausnahme gilt für die tatbezogenen Erschwerungen in §§ 244, 250 und § 243 StGB, obwohl die letztgenannte Vorschrift keinen Tatbestandscharakter besitzt. Üblicherweise werden diese Merkmale durch die Worte "und zwar" oder "wobei" an die abstrakte Formulierung des Grundtatbestandes angeschlossen.

- Beim Versuch ist auf die Zuordnung des subjektiven Elementes zu achten. Richtig ist es, zu formulieren: "... in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, versucht zu haben, durch Vorspiegelung ...".

- Kommt die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) in Betracht, so bedarf es gemäß Nr. 110 Abs. 2 RiStBV eines entsprechenden Hinweises am Ende des Anklagesatz. Dies geschieht durch die Wendung: "... wodurch er sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat.".

- Die Überleitung vom abstrakten zum konkreten Teil des Anklagesatzes kann durch einen neuen Hauptsatz - ohne die Formulierung "indem er/sie ..." - im Imperfekt geschehen. Ein "Indem-Satz": "wird angeklagt, ... weggenommen zu haben, indem er ..." sollte allenfalls bei kurzen Anklagesätzen verwendet werden.

- Der konkrete Anklagesatz i. S. v. § 200 Abs. 1 StPO soll belegen, welche Tatsachen die einzelnen Tatbestandsmerkmale ausfüllen. Gleichzeitig muss er eine verständliche kurze Schilderung des historischen Ereignisses enthalten. Es ist darauf zu achten, dass zu jedem gesetzlichen Merkmal ein entsprechendes Sachverhaltselement genannt wird. Ausführungen, die nicht der Belegung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale dienen und zum Verständnis des Tatgeschehens nicht zwingend erforderlich sind, gehören nicht hierher. Es ist unzulässig, Formulierungen des Gesetzestextes in den konkreten Anklageteil zu übernehmen. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale (z.B. "Gewalt" oder "Wegnahme") sind mit Tatsachen auszufüllen.

  Im Hinblick auf einen möglichen Strafklageverbrauch muss Klarheit über den Verfahrensgegenstand und den Umfang der Verurteilung herrschen.

  Der Anklagesatz schließt mit der Bezeichnung der anzuwendenden Strafvor-

schriften. Dies geschieht üblicherweise durch die Formulierung "Vergehen" oder "Verbrechen" gemäß "§§ ...".

Aufgezählt werden neben den Bestimmungen des Besonderen Teils des StGB, die zuerst zu benennen sind, die Vorschriften des Allgemeinen Teils (Beteiligungsform, Versuch, Konkurrenzen, verminderte Schuldfähigkeit, ggf. die Bestimmungen über Nebenstrafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Verfall und Einziehung). Die allgemeinen Strafzumessungsregeln werden nicht erwähnt.

Bei mehreren Angeschuldigten, auf die unterschiedliche Vorschriften anzuwenden sind, ist eine gesonderte Angabe erforderlich.

Bei Antragsdelikten folgt noch ein Hinweis auf den gestellten Strafantrag bzw. die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses.

Ggf. ist zudem auf angestrebte Verfall- oder Einziehungsanordnungen hinzuweisen.

- Wurde die Strafverfolgung nach den § 154a StPO beschränkt, ist auf diese in den Sachakten zu dokumentierende Entscheidung entweder nach der Vorschriftenliste oder im Wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen hinzuweisen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Hinweis aus sich heraus verständlich ist, d.h. insbesondere die aus der Verfolgung ausgeschiedenen Taten oder Straftatbestände kurz benennt ("Soweit Beleidigung nach § 185 StGB in Betracht kommt, wurde die Strafverfolgung gemäß § 154a StPO auf die angeklagten Straftatbestände beschränkt.").

- Beweismittelverzeichnis:

  Nach Nr. 110 Abs. 2f RiStBV sind die Zeugen und die anderen Beweismittel aufzuführen. Dies geschieht im Anschluss an den Anklagesatz.

  Folgende Reihenfolge ist üblich:

  I. Einlassung des Angeschuldigten (oder Geständnis);

  (Streng genommen ist der Angeschuldigte kein Beweismittel. Als verlesbare Urkunde könnte allenfalls das Protokoll seiner richterlichen Vernehmung gemäß § 254 StPO verwertet werden. Dennoch werden die Angaben des Angeschuldigten an dieser Stelle erwähnt, als Ausdruck des ihm gewährten rechtlichen Gehörs. Hat er sich nicht geäußert, erübrigt sich der nichts sagende und überflüssige Hinweis darauf, es sei ihm rechtliches Gehör gewährt worden.)

  II. Zeugen: ... (ladungsfähige Anschrift)

  III. Sachverständige: ... (ladungsfähige Anschrift und Benennung des Gutachtens)

  IV. Urkunden: ...

(Gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 1, 2 StPO können Gutachten öffentlicher Behörden und Sachverständiger, die für die Erstellung von entsprechenden Gutachten allgemein vereidigt sind, und gemäß Nr. 5 dieser Vorschrift zusätzlich auch Protokolle von Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungen, soweit sie nicht Vernehmungen zum Gegenstand haben, verlesen und demgemäß als Urkunden hier aufgeführt werden.)

V. Sonstige Beweismittel: z.B. Lichtbildmappen

Es sind nur diejenigen Beweismittel zu benennen, die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft für die Aufklärung des Sachverhalts und die Beurteilung der Persönlichkeit des Angeschuldigten wesentlich sind (vgl. Nr. 111 Abs. 1 RiStBV). Es empfiehlt sich, zu jedem Beweismittel die Fundstelle in den Akten zu benennen.

5.3.2.2 Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Gemäß § 200 Abs. 2 StPO und Nr. 110 Abs. 2g RiStBV sind die zur Überführung des Angeschuldigten maßgeblichen Punkte in diesem Abschnitt der Anklageschrift zusammenzufassen. Es sollen darin auch alle Umstände enthalten sein, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und die Nebenfolgen von Bedeutung sein können.

Angaben zum Lebenslauf und Vorstrafen bzw. frühere Verurteilungen gehören daher ins Wesentliche Ergebnis der Ermittlungen, nicht in den Anklagesatz.

Einen zwingenden Aufbau für das Wesentliche Ergebnis der Ermittlungen gibt es nicht. Es empfiehlt sich, eine ähnliche Untergliederung wie beim Plädoyer in der Hauptverhandlung zu wählen. Üblicherweise beginnt man mit den Ausführungen zur Person, schließt dann die Schilderung des Tatgeschehens an, so wie es sich aufgrund des Ermittlungsergebnisses darstellt, gibt die Einlassung des Angeschuldigten wieder und setzt sich - sofern diese problematisch ist - mit der Beweissituation auseinander. Abschließend folgt die rechtliche Würdigung. Umfang und Intensitätsgrad dieser Ausführungen hängen jeweils vom Einzelfall ab (Geständnis oder Bestreiten des Angeschuldigten; knapper Lebenssachverhalt oder komplexes Tatsachengebilde mit Bezügen zu anderen Vorgängen etc.).

Feststellungen zur Person des Angeschuldigten sind grundsätzlich im Perfekt, der Sachverhalt im Imperfekt darzulegen. Die Einlassung und die Beweiswürdigung sowie die rechtliche Würdigung werden im Präsens oder Perfekt wiedergegeben.

Ein häufiger Fehler ist die wörtliche Übernahme des Bundeszentralregisterauszuges, die den Schreibdienst unnötig belastet. In der Regel genügt bei vorbestraften Angeschuldigten der Hinweis auf die Zahl der Eintragungen im Auszug, ggf. der Zeitraum der Entscheidungen. Einschlägige oder gesamtstrafenfähige Verurteilungen sind kurz anzugeben. Bei abzusehender Gesamtstrafenbildung ist im Übrigen die Akte beizufügen.

Auch im Wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen empfiehlt sich die Angabe der Fundstellen in den Akten als Klammerzusatz an der entsprechenden Stelle. Auf Randziffern ist wegen ihres nicht unerheblichen Formatierungsaufwandes zu verzichten.

5.3.2.3 Anträge

Nr. 110 Abs. 3 RiStBV schreibt vor, dass die Anklageschrift den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens und die Angabe des Gerichts zu enthalten hat, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Der entsprechende Antrag lautet daher: "... das Hauptverfahren vor dem ... zu eröffnen."

Wie sich aus § 199 Abs. 2 StPO und § 207 StPO ergibt, braucht weder die Zulassung der Anklage noch eine Terminierung beantragt zu werden. Hierüber entscheidet das Gericht von Amts wegen. Es ist aber in der Praxis teilweise üblich, zumindest die Zulassung der Anklage in den Antrag aufzunehmen.

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens ist ggf. die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beantragen (vgl. Nr. 110 Abs. 4 S. 2 RiStBV). Soweit es nach § 140 StPO angezeigt ist, wäre auch ein Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zu stellen.

Der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (aufgrund der Anklageerhebung kann nunmehr konkrete Fluchtgefahr bestehen) gehört nicht in die Anklageschrift selbst, sondern in die Begleitverfügung. Er wird dem Gericht lediglich gleichzeitig mit der Anklage zugeleitet. Zur Darstellung des dringenden Tatverdachts kann auf die Anklageschrift Bezug genommen werden.

5.3.2.4 Anklagebegleitverfügung

Zur abschließenden Verfügung gehört auch die Anklagebegleitverfügung. Wesentlich sind der Vermerk über den Abschluss der Ermittlungen und die Zuleitung an das Gericht.

In der ersten Ziffer der Verfügung ist gemäß § 169a StPO festzustellen: "Die Ermittlungen sind abgeschlossen". Dieser Vermerk hat verfahrensrechtliche Wirkungen (§ 147 Abs. 2 StPO: uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht des Verteidigers; § 141 Abs. 3 S. 2 StPO: Bestellung eines Pflichtverteidigers). Er muss der abschließenden Verfügung vorangestellt werden, es sei denn, es handelt sich um eine Einstellung des Verfahrens. Eine Einstellung kommt in ihrer Bedeutung dem gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussvermerk gleich.

Im Folgenden finden Sie ein Verfügungsmuster:

Az.: _____ Js _____/_____

☐ **Haft!**

☐ **Eilt sehr!**

Verfügung:

1. ☐ Diese Verfügung betrifft nur d. Besch. _____
2. ☐ Zunächst Verfügung Bl. _____d.A. ausführen
3. ☐ Zunächst Verfügung Bl. _____Handakte ausführen

4. Vermerk:
   Die Ermittlungen sind abgeschlossen. Es ist hinreichend rechtliches Gehör gewährt worden.

5. ☐ Die Strafverfolgung wird gemäß § 154a StPO vorläufig beschränkt bezüglich _____

6. ☐ Beiakten trennen.

7. ☐ Anklageschrift in Reinschrift fertigen mit _____ Abdrucken.
8. ☐ Strafbefehl in Reinschrift fertigen mit _____ Abdrucken.

9. Entwurf und Abdruck zur Handakte nehmen.

10. ☐ MiStra-Mitteilungen sind nicht erforderlich
11. ☐ Abdruck der abschließenden Verfügung gemäß MiStra 13 **(MI13)** an _____ zu Az.: _____
12. ☐ Abdruck der abschließenden Verfügung gemäß MiStra 13 **(MI13)** an _____ zu Az.: _____mit Abdruck für Bewährungshilfe

13. ☐ 2 Abdrucke der abschließenden Verfügung gemäß MiStra 15 **(MI15)** an _____für Beschäftigungsbehörde: _____

14. ☐ 3 Abdrucke der abschließenden Verfügung gemäß MiStra 19 **(MI19)** für Bundeswehr-Einheit wie Bl. _____d.A.

15. ☐ 3 Abdrucke der abschließenden Verfügung gemäß MiStra 21 **(MI21)** für Zivildienststelle wie Bl. _____d.A.

16. ☐ Abdruck der abschließenden Verfügung gemäß MiStra 42 an Ausländerbehörde **(MI42)**

☐ Kreisverwaltung Bad Kreuznach **(B1102)**
☐ Kreisverwaltung Birkenfeld **(B1113)**
☐ Kreisverwaltung Simmern **(B1112)**
☐ Stadtverwaltung Bad Kreuznach **(B1106)**
☐ Stadtverwaltung Idar-Oberstein **(B1108)**

17. ☐ Abdruck der abschließenden Verfügung gemäß MiStra 43 **(MI43)** an Justizvollzugsanstalt in _____

18. ☐ _____Abdruck/e der abschließenden Verfügung gemäß MiStra _____ **(MI)** an _____

19. ☐ Abdruck der abschließenden Verfügung zur Kenntnisnahme **(GSVERS.30)** an _____

20. ☐ Abdruck der abschließenden Verfügung **(GSMITT.09)** an Justizvollzugsanstalt in _____ zu Gefangenenbuchnummer _____

21. ☐ Mitteilung von Anklageerhebung an Amtsgericht Bad Kreuznach - Ermittlungsrichter - **(GSMITT.06)** zu 4 Gs _____

22. ☐ Mitteilung von Anklageerhebung an Amtsgericht Bad Kreuznach - Ermittlungsrichter - **(GSMITT.06)** zu 4 Gs _____ mit Hinweis Haftfortdauer

23. ☐ Abdruck der abschließenden Verfügung ohne Anforderung des JGH-Berichts **(MI32)** übersenden an:

24. ☐ Abdruck der abschließenden Verfügung mit Anforderung des JGH-Berichts **(MI32B)** übersenden an:

25. ☐ Abdruck der abschließenden Verfügung mit Anforderung des JGH-Berichts auch zu § 105 JGG **(MI32C)** übersenden an

☐ _____

☐ Kreisverwaltung Bad Kreuznach **(B1103)**
☐ Kreisverwaltung Birkenfeld **(B1109)**
☐ Kreisverwaltung Simmern **(B1110)**
☐ Stadtverwaltung Bad Kreuznach **(B1106)**
☐ Stadtverwaltung Idar-Oberstein **(B1108)**

26. ☐ Merkblatt Modell Mainz 77 an Bl. _____d.A. übersenden. **(GSMITT.77**). Die Voraussetzungen für die Übersendung des Merkblattes sind gegeben: Frühere Verkehrsverstöße oder Straftaten von erheblichem Gewicht liegen nicht vor. Die Blutalkoholkonzentration liegt unter 1,6 Promille.

27. Abdrucke aller Schreiben ohne Anlagen zu den Akten nehmen.

28. Statistik Erledigungsart :

☐ **107** (Anklage Strafrichter)
☐ **109** (Anklage Jugendrichter)
☐ **105** (Anklage Schöffengericht
☐ **106** (Anklage Jugendschöffengericht)
☐ **214** (Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe)
☐ **215** (Strafbefehl mit Freiheitsstrafe)

29. ☐ Auszug aus dem BZR für die Handakte anfordern.

30. ☐ Urschriftlich mit Akten
dem Amtsgericht

31. ☐ Urschriftlich mit Akten und Beiakten
dem Amtsgericht

☐ - Strafrichter -
☐ - Jugendrichter -
☐ - Schöffengericht -
☐ - Jugendschöffengericht -

in

☐ Bad Kreuznach

☐ Bad Sobernheim

☐ Simmern

☐ Idar-Oberstein

☐ mit dem Antrag aus der Anklageschrift.

☐ mit dem Antrag auf Erlass des anliegenden Strafbefehls.

☐ mit dem Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO.

☐ mit dem Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO. Der Antrag wird nur für den Fall des Einspruchs gestellt.

32. ☐ Weitere Verfügung Bl. _____ d.A.
33. ☐ Weitere Verfügung Bl. _____ HA ausführen.
34. ☐ Wiedervorlage: 1 Monat
35. ☐ Wiedervorlage: 2 Monate
36. ☐ Wiedervorlage: 3 Monate
37. ☐ _____

Bad Kreuznach, den _____
Staatsanwaltschaft

Schreiben gefertigt.
Schreiben abgesandt

☐ Staatsanwalt	☐ Staatsanwältin	☐ Amtsanwalt	☐ Amtsanwältin
☐ Oberstaatsanwalt	☐ Oberstaatsanwältin	☐ Oberamtsanwalt	
☐ Ltd. Oberstaatsanwalt	☐ Ltd. Oberstaatsanwältin	☐ Oberamtsanwältin	

5.3.3 Strafbefehle

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Strafbefehlsantrag finden Sie in § 407 StPO. Er kommt nur in Betracht, wenn der Beschuldigtenaufenthalt bekannt ist, so dass in der normalen Form zugestellt werden kann. Vom Strafbefehlsantrag soll abgesehen werden, wenn die vollständige Durchführung einer Hauptverhandlung erforderlich ist, z.B. zur Aufklärung aller für die Rechtsfolgenbestimmung relevanten Umstände oder aus Gründen der Spezial- oder Generalprävention. Die Einzelheiten finden Sie in Nr. 175 ff. RiStBV.

Zuständiger Spruchkörper ist gemäß § 25 GVG der Strafrichter; eine Zuständigkeit des Schöffengerichts besteht nicht mehr.[55]

Grundsätzlich ist der Strafbefehlsantrag schriftlich abzufassen. Lediglich in der Hauptverhandlung kann der Antrag gemäß § 408a Abs. 1 Satz 2 StPO mündlich gestellt werden,

Der Strafbefehl unterscheidet sich von der Anklage in einigen Punkten: Zunächst richtet er sich an die angeschuldigte Person, deren Anschrift oben links eingesetzt wird. Sein Wortlaut ist in der Form einer persönlichen Anrede gehalten. Zudem muss eine konkrete Strafe festgelegt werden.

In der Regel leitet die Staatsanwaltschaft dem zuständigen Gericht einen Strafbefehlsantrag zu, in den das Datum des Erlasses sowie die Kostenrechnung von der Geschäftsstelle eingefügt werden. Anschließend folgt die richterliche Unterschrift.

5.3.4 Beschleunigtes Verfahren

Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 hat der Bundesgesetzgeber das beschleunigte Verfahren in den §§ 417-420 StPO sowie § 127b StPO grundlegend neu geregelt. Mit der Reform verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte zu einer stärkeren Nutzung dieser Verfahrensart zu veranlassen und damit insbesondere in tatsächlich oder rechtlich einfach gelagerten Fällen eine Aburteilung zu ermöglichen, die der Tat möglichst auf dem Fuße folgt. Hierdurch sollten Beschleunigungs- und Entlastungseffekte erreicht werden.

Ein Sachverhalt eignet sich nur dann für das beschleunigte Verfahren, wenn er einfach und die Beweislage klar ist. Ein Geständnis ist nicht erforderlich. Bei einem bestreitenden Täter muss der Tatnachweis allerdings völlig eindeutig und mit geringem Aufwand zu führen sein (z.B. durch präsente Polizeizeugen). Bei widersprüchlichen Zeugenangaben dürfte das beschleunigte Verfahren in der Regel nicht in Betracht kommen. Gleiches gilt, falls Begutachtungen durch Sachverständige angebracht erscheinen.

Zur Erledigung im beschleunigten Verfahren sind grundsätzlich alle Vergehen geeignet; Verbrechenstatbestände kommen dagegen nur in Ausnahmefällen in Betracht. Zu beachten ist, dass in diesen Fällen das Schöffengericht zuständig ist (§ 28 GVG), weil vor dem Strafrichter keine Verbrechen verhandelt werden dürfen (§ 25 GVG). Zudem darf die Straferwartung wegen § 419 Abs. 1 Satz 2 StPO nicht höher sein als ein Jahr Freiheitsstrafe.

Bezüglich geeigneter Sachverhalte sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

Das beschleunigte Verfahren bietet sich an für Fälle, in denen die Durchführung eines normalen Strafverfahrens nur mit erheblichen Schwierigkeiten und gesteigertem Aufwand möglich ist und eine andere effiziente Erledigungsform (Einstellung nach

[55] Vgl. Meyer-Goßner, § 408 Rdnr. 5.

§ 153a StPO, Strafbefehlsantrag) ausscheidet. Beispiele hierfür sind Verfahren gegen

- Beschuldigte ohne inländischen Wohnsitz,
- wohnsitzlose oder umherreisende Personen, wenn aufgrund häufigen Aufenthaltswechsels die Durchführung der Hauptverhandlung nicht gewährleistet werden kann,
- Beschuldigte mit nur vorübergehendem Aufenthalt in der Bundesrepublik (z.B. in Wohnheimen, Asylbewerberunterkünften u.ä.),
- Personen, die nach der Tat in Untersuchungs- oder Strafhaft in anderer Sache genommen wurden, sofern aufwendige Verschubungen notwendig wären.

In diesen Fällen führt das beschleunigte Verfahren zu einem Entlastungseffekt, weil der für eine spätere Hauptverhandlung erforderliche höhere Aufwand entfällt und/oder auf Untersuchungshaft verzichtet werden kann.

Das beschleunigte Verfahren ist weiter sinnvoll bei Tatvorwürfen, die aus Gründen der Prävention und der Verhinderung von Wiederholungsfällen einer unverzüglichen Ahndung bedürfen. In diesen Fällen kommt der Antrag auf beschleunigtes Verfahren ausnahmsweise auch bei strafbefehlsgeeigneten Sachverhalten in Betracht, um die präventiven Wirkungen einer möglichst tatnahen Hauptverhandlung einsetzen zu können. Hierzu gehören

- Straftaten im Zusammenhang mit Demonstrationen oder Ausschreitungen bei Sportveranstaltungen u.ä., insbesondere bei erhöhter Aufmerksamkeit der Medien,
- Aggressionsdelikte, die durch ihre Brutalität oder andere Umstände besondere Aufmerksamkeit erregt haben (z.B. ausländerfeindliche oder rechtsextremistische Taten),
- Fahnenflucht und unerlaubtes Entfernen von der Truppe,
- Verfahren gegen Täter, die sich als uneinsichtig erweisen und/oder wiederholt Straftaten begangen haben.

In dieser Fallgruppe entsteht ein Entlastungseffekt durch die präventive Wirkung, die ggf. weitere Straftaten verhindert.

Bei trunkenheitsbedingten Straftaten im Straßenverkehr ist ein beschleunigtes Verfahren in den beschriebenen Fallgruppen nur möglich, wenn eine kurzfristige Ermittlung der Blutalkoholkonzentration sichergestellt werden kann.

Gegen Jugendliche ist das beschleunigte Verfahren nicht zulässig. In diesen Fällen kann das vereinfachte Jugendverfahren gemäß § 76 JGG angewendet werden.

Gegen Heranwachsende kann das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden. Das ergibt sich aus § 109 Abs. 2 JGG, in dem der Gesetzgeber geregelt hat, dass die Rechtsmittelbeschränkungen des § 55 Abs. 1 und 2 nicht gelten, wenn die Entscheidung in diesem Verfahren ergangen ist.

In geeigneten Fällen können Haftprüfungstermine oder ähnliche Anlässe zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens genutzt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Grundsatz der Verfahrensöffentlichkeit nicht verletzt wird.

Mit der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 07.04.1997 (GVBl. 137) wurden die Verfahren vor dem Strafrichter, in denen Entscheidung im beschleunigten Verfahren beantragt wird, den Amtsgerichten am Sitz des übergeordneten Landgerichts zugewiesen. Im Hinblick darauf, dass die Strafrichterzuständigkeit gemäß § 25 GVG auf Vergehen beschränkt ist, greift die Konzentration nicht bei Verbrechenstatbeständen.

§127b StPO lässt in Fällen des beschleunigten Verfahrens die Anordnung der Hauptverhandlungshaft für höchstens eine Woche zu, wenn eine unverzügliche Entscheidung wahrscheinlich ist und auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird.

5.3.5 Täter-Opfer-Ausgleich

Der TOA soll Opfern und Tätern die Möglichkeit bieten, außergerichtlich in einem Gespräch unter Beteiligung eines unparteiischen Dritten als Schlichter eine befriedigende Regelung von Konflikten herbeizuführen. Die Auseinandersetzung in der persönlichen Begegnung ermöglicht Information, Aussprache, Entschuldigung und Bemühungen um Wiedergutmachung eines Schadens. Der TOA leistet insoweit einen Beitrag zur Wiederherstellung des durch die Tat gestörten Rechtsfriedens.

Zu den Voraussetzungen für einen TOA enthält das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 20.11.1992 - 4210-4- 71/92 - folgende Grundaussagen:

> "2.1 Im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen ist ein für eine Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht Voraussetzung für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Im Übrigen schließen Fälle der schweren Kriminalität den Täter-Opfer-Ausgleich grundsätzlich nicht aus. Bei Bagatellvergehen, auf die bisher mit einer sanktionslosen Verfahrenseinstellung reagiert wurde, ist auch weiter so zu verfahren, die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs kommt insoweit nicht in Betracht.
>
> 2.2 Die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist auch in den Fällen zu prüfen, in denen das Opfer keine natürliche Person ist.
>
> 2.3 Die Tat muss in der Regel im Wesentlichen eingestanden werden und es muss zu erwarten sein, dass sowohl der Täter als auch das Opfer zu einem Ausgleich auf freiwilliger Basis bereit sind."

Die Strafprozessordnung weist in den §§ 153a Abs. 1 Nr. 5, 155a und 155b StPO auf den TOA hin. In § 46a StGB wir der TOA als Milderungsgrund innerhalb der Strafzu-

messung ausdrücklich genannt. Das Jugendgerichtsgesetz erwähnt den TOA in § 45 Abs. 2 Satz 2 JGG.

5.3.6 Diversion (§ 45 JGG)

Die Diversionsstrategie verfolgt das Ziel, in geeigneten Fällen bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist, in einem abgekürzten Verfahren durch staatsanwaltliche Entscheidung von der Verfolgung abzusehen. Dabei soll der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts verstärkt zur Geltung kommen. Die Einzelheiten sind geregelt in dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Soziales und Familie vom 31.07.1987 (JBl. 188).

Als neue Kraft werden Sie in der Regel nicht in der Bearbeitung von Jugendsachen eingesetzt, weil Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte besondere Erfahrungen aufweisen müssen (§§ 36, 37 JGG).

5.3.7 Abgaben an andere Behörden

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass Sie mit Ermittlungsverfahren konfrontiert werden, für die Ihre Behörde nicht oder nicht vorrangig zuständig ist. Nach Nr. 2 Abs. 1 RiStBV führt in Verfahren gegen Erwachsene grundsätzlich die für den Tatort zuständige Staatsanwaltschaft die Ermittlungen. In Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende hat dagegen nach § 42 JGG die Wohnortzuständigkeit Vorrang.

Über eingehende Ersuchen um Verfahrensübernahme ist unverzüglich zu entscheiden, damit die Ermittlungen in der Sache nicht unnötig verzögert werden.

Bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach sind die Abläufe bei der Verfahrensabgabe und -übernahme in der Hausverfügung 108/1999 geregelt

Im streitigen Fällen ist eine möglichst schnelle Klärung der Zuständigkeit anzustreben. Mehrfaches Hin- und Hersenden der Akten muss vermieden werden. Falls auf Dezernentenebene keine Klärung möglich ist, sollten die Vorgesetzten möglichst früh eingeschaltet werden.

5.4 Sitzungsvertretung in der Hauptverhandlung

Die Sitzungsvertretung in der Hauptverhandlung ist eine Aufgabe, die unerfahrene Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelegentlich vor Probleme stellt. Gefordert ist Flexibilität, Fähigkeit zur schnellen Reaktion und Anpassungsfähigkeit. Die "Bühnensituation", das Handeln vor der Öffentlichkeit kommt als belastender Faktor hinzu.

Im Folgenden finden Sie Hinweise zum richtigen Verhalten in der Sitzung.

5.4.1 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung geschieht mit der Handakte, in der sich ein Doppel der Anklageschrift bzw. des Strafbefehls befindet. Weitere Informationen über den Fall stehen normalerweise nicht zur Verfügung. Nur in größeren Verfahren,

in denen meist die Anklageverfasserin oder der Anklageverfasser die Sitzungsvertretung selbst übernimmt, wird es eine Zweitakte geben. Da an einem Sitzungstag mehrere Verfahren verhandelt werden, sollte man sich rechtzeitig mit den Anklageschriften befassen und ggf. Rücksprache halten, wenn Unklarheiten bestehen oder es sich um eine Spezialmaterie handelt (z.B. Betäubungsmittel- oder Umweltdelikte).

Allgemeine Verhaltenshinweise für die Hauptverhandlung enthalten die Nr. 123 ff. RiStBV.

5.4.2 Verlesung des Anklagesatzes

Im Anschluss an die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse verlesen Sie den Anklagesatz (§ 243 Abs. 3 StPO). Ein Verzicht auf die Verlesung ist nicht zulässig. Gemäß § 200 Abs. 1 Satz 1 StPO besteht dieser aus:

- den Personalien des oder der Angeklagten

  Da diese bereits zuvor vom Gericht festgestellt wurden, genügt es zu sagen: "Der/die ... - Personalien wie festgestellt - wird angeklagt." Haftdaten und Verteidigung werden nicht erwähnt. Es ist darauf zu achten, dass in Folge der Eröffnung des Hauptverfahrens aus Angeschuldigten Angeklagte geworden sind (§ 157 StPO). Die entsprechenden Begriffe müssen während des Lesens abgeändert werden.
- Zeit und Ort der Tatbegehung
- abstraktem und konkretem Anklagesatz
- den anzuwendenden Strafvorschriften einschließlich Konkurrenzen und Nebenfolgen sowie ggf. dem Hinweis, dass Strafantrag gestellt oder ein besonderes öffentliches Interesse bejaht wurde bzw. der Verfahrensbeschränkung nach § 154a StPO.

Gemäß § 243 Abs. 3 StPO müssen beim Verlesen der Anklageschrift Änderungen durch einen abweichenden Eröffnungsbeschluss des Gerichts berücksichtigt werden. Dies gilt auch für eine abweichende rechtliche Würdigung (§ 243 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 207 Abs. 2 Nr. 3 StPO). Wurde zum Beispiel Anklage wegen Diebstahls erhoben, hat das Gericht die Tat jedoch im Eröffnungsbeschluss als Betrug gewertet, muss der abstrakte Tatbestand des Betruges verlesen werden. Es bleibt dem Sitzungsvertreter allerdings unbenommen, seine abweichende Rechtsauffassung zu äußern (§ 243 Abs. 3 S. 3 StPO). Hat das Gericht im Eröffnungsbeschluss Teile der Anklage gemäß § 154a StPO ausgenommen oder wieder in das Verfahren einbezogen, ist dem ebenfalls bei der Verlesung Rechnung zu tragen (§ 243 Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 207 Abs. 2 Nr. 4 StPO).

Bei der Verlesung eines Strafbefehls ist dieser entsprechend umzuformulieren, d.h. aus "Sie" wird "der" bzw. "die Angeklagte". Die festgesetzten Rechtsfolgen bleiben unerwähnt.

5.4.3 Mitwirkung an der Beweisaufnahme

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und Beweisaufnahme (§ 238 Abs. 1 StPO). Ihnen steht gemäß § 240 Abs. 2 S. 1 StPO ein Fragerecht zu. In wichtigen Verfah-

renssituationen - nach der Vernehmung des Angeklagten oder einer Beweiserhebung - können Sie gemäß § 257 Abs. 2 StPO eine Erklärung abgeben.

Gemäß Nr. 127 RiStBV haben Sie durch geeignete Fragen, Anträge und Anregungen dafür zu sorgen, dass nicht nur die Tat in ihren Einzelheiten, sondern auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten und alle Umstände erörtert werden, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, des Verfalls oder sonstiger Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) bedeutsam sein können. Sie haben ferner darauf zu achten, dass die Belange der Opfer/Verletzten einer Straftat im Strafverfahren berücksichtigt werden (Nr. 127 und 4c RiStBV). Bei der richterlichen Vernehmung Verletzter sollen Sie dafür Sorge tragen, dass diese durch Fragen und Erklärungen von der Angeklagtenseite nicht größeren Belastungen ausgesetzt werden, als im Interesse der Wahrheitsfindung hingenommen werden kann (Nr. 130a und 19a Abs. 2 RiStBV).

In diesem Zusammenhang ist auch Nr. 130a RiStBV zu nennen. Danach ist zu prüfen, ob ggf. Maßnahmen zum Schutz eines Zeugen zu ergreifen sind (z.B. keine Angabe des Wohnortes, Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal, Einschränkung des Fragerechts nach § 68a Abs. 1 und 2 StPO oder Ausschluss der Öffentlichkeit).

Sie haben zudem, wenn dies erforderlich ist, durch geeignete Beweisanträge auf die Ermittlung der Wahrheit hinzuwirken. Ein Beweisantrag muss eine bestimmte Beweistatsache behaupten, ein bestimmtes Beweismittel benennen und an das Gericht das bestimmte Begehren richten, Beweis zu erheben. Im Gegensatz dazu fehlt einem Beweisermittlungsantrag eines dieser Kriterien. Er stellt lediglich eine Anregung an das Gericht dar, Nachforschungen nach einem Beweismittel zu veranlassen. Der Hilfsbeweisantrag ist an eine Bedingung geknüpft, in der Regel an die, dass das Gericht von einer Feststellung noch nicht überzeugt sei.

Beispiel für einen Beweisantrag:

> "Ich beantrage, den .... (ladungsfähige Anschrift) als Zeugen zu vernehmen. Er wird bekunden, dass er am ... in der rechten Jackentasche des Angeklagten die entwendete CD gefunden hat."

Längere Beweisanträge sollten dem Gericht schriftlich formuliert vorgelegt werden. Zu Beweisanträgen der Verteidigung und der Nebenklage haben Sie Stellung zu nehmen. Sie können die Vereidigung eines Zeugen oder Sachverständigen beantragen bzw. darauf verzichten (§§ 59, 61 Abs. 1 Nr. 5, 79 StPO).

Ergibt sich im Laufe der Hauptverhandlung ein begründeter Verdacht, dass sich ein Zeuge oder Sachverständiger einer Eidesverletzung oder einer falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat, so beantragen Sie, die beanstandete Aussage zur Feststellung des Tatbestandes für ein künftiges Ermittlungsverfahren ins Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen (§ 183 GVG, § 273 Abs. 3 StPO). Sie sorgen für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und veranlassen - wenn nötig - die vorläufige Festnahme des Zeugen oder Sachverständigen (Nr. 136 RiStBV).

5.4.4 Vernehmung der Sitzungsvertreterin bzw. des Sitzungsvertreters

In Umfangsverfahren kommt es nicht selten vor, dass die Verteidigung versucht, die Wahrnehmung der Sitzungsvertretung durch die Dezernentin bzw. den Dezernenten durch eine Zeugenvernehmung zu vereiteln, um deren besondere Sachkunde aus der Hauptverhandlung zu halten.

Eine gesetzliche Ausschlussregelung für diesen Fall gibt es nicht. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dürfen daher die Sitzungsvertretung in der Hauptverhandlung nach der gesetzlichen Konzeption grundsätzlich sowohl vor als auch nach einer Vernehmung wahrnehmen. Gleichwohl hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, ein als Zeuge vernommener Staatsanwalt sei von der weiteren Tätigkeit ausgeschlossen, weil die Zeugenrolle im Hinblick auf die Neutralitätspflicht der Staatsanwaltschaft (§ 160 Abs. 2 StPO) mit deren Prozessstellung unvereinbar sei.[56]

Auch die neuere Rechtsprechung vertritt diese Auffassung.[57] Der Bundesgerichtshof hat jedoch weit reichende Ausnahmen anerkannt: So soll die Zeugenvernehmung des Sitzungsstaatsanwalts, die sich nur auf einen von mehreren Angeklagten und eine Tat bezieht, die nur diesem einen Angeklagten zur Last gelegt wird, die weitere Anklagevertretung gegen die Übrigen nicht ausschließen.[58]

Gleiches gilt, wenn sich die Zeugenvernehmung des Staatsanwalts nur auf Wahrnehmungen bezieht, "die nicht in unlösbarem Zusammenhang mit dem im Übrigen zu erörternden Sachverhalt stehen und Gegenstand einer abgesonderten Betrachtung und Würdigung sein können"; in der Regel ist diese Voraussetzung gegeben, wenn Aussagegegenstand Vorgänge sind, die "sich erst aus der dienstlichen Befassung des Staatsanwalts mit der Sache ergeben haben und die Gestaltung des Verfahrens betrafen".[59] Der Bundesgerichtshof begründet die Ausnahmen von der Ausschlussregelung mit dem Interesse daran, dass der mit den Ermittlungen befasste Staatsanwalt zur Förderung einer "raschen und orientierten Verfahrensgestaltung" auch die Aufgaben in der Hauptverhandlung wahrnehmen soll. Der trotzdem als notwendig angesehene Ausschluss beschränkt sich in den Ausnahmefällen darauf, dass während der Zeugenvernehmung selbst ein anderer Staatsanwalt die Sitzungsvertretung wahrnehmen muss und der Vernommene seine eigene Aussage im Schlussvortrag nicht würdigen darf.

Die herrschende Meinung fordert Kritik heraus: Die Rechtsprechung erweitert die gesetzlichen Ausschlussgründe ohne Not und entgegen dem eindeutigen Gesetzeswortlaut, der sich lediglich auf den Richter bezieht. Wer jedoch eine Gleichbehandlung mit dem Gericht für erforderlich hält, muss für einen umfassenden, an die formale Zeugenstellung anknüpfenden Ausschluss eintreten. Die von der Rechtsprechung als notwendig erkannten Ausnahmen zeigen, dass dieser einzig konsequente Weg nicht gangbar ist. Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Objektivität steht dem nicht entgegen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass allein die Tatsache der Zeugen-

---

[56] RGSt 29, 236; vgl. Eisenberg 1993, Rdnr. 517 ff. m.w.N.
[57] BGHSt 14, 265 m.w.N.; BGHSt 21, 85, 89.
[58] BGHSt 21, 85, 89 f.
[59] BGHSt 21, 85, 90.

vernehmung den Staatsanwalt daran hindern soll, eine sachliche Bewertung des Ergebnisses der Beweisaufnahme durchzuführen. Allenfalls könnte das aus der Ermittlungsphase stammende Vorwissen zu einer tendenziell gegen den Angeklagten gerichteten Haltung führen. Da die Staatsanwaltschaft jedoch den hinreichenden Tatverdacht prüfen und bejahen muss, wenn sie Anklage erheben will, ist eine gewisse "Voreingenommenheit" im positiven Sinn sogar notwendig und vom Gesetz verlangt.

In rechtspolitischer Hinsicht ist daher eine klarstellende Regelung durch den Gesetzgeber erforderlich, auch wenn der Bundesgerichtshof inzwischen angedeutet hat, dass er möglicherweise an der Rechtsprechung zum Ausschluss des Sitzungsstaatsanwalts nicht festhalten wird.[60] Angesichts moderner Verteidigungsstrategien, die ersichtlich zum Ziel haben, den eingearbeiteten, sachkundigen Staatsanwalt aus dem Verfahren zu zwingen und die bestehende Personalnot bei den Staatsanwaltschaften auszunutzen, bietet es sich an, den Staatsanwalt durch eine eindeutige Norm nur für die Dauer der Vernehmung selbst von der Sitzungsvertretung zu entbinden.[61] Die Rechte der Verteidigung werden - wie in anderen Fällen der Befangenheit - dadurch hinreichend gewahrt, dass die Möglichkeit einer Beschwerde an die vorgesetzten Beamten und letztlich an das Justizministerium besteht. Damit ist eine Missbrauchskontrolle und der Schutz vor Willkür ausreichend gewährleistet.

5.4.5 Schlussvortrag

Gemäß § 258 Abs.1 StPO erhalten nach dem Schluss der Beweisaufnahme der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Angeklagten steht - auch wenn die Verteidigung für sie gesprochen hat - das letzte Wort zu (§§ 258 Abs. 2, 3 StPO). Wurde zu dem Verfahren ein Nebenkläger zugelassen (§§ 395 ff. StPO), plädiert dieser nach der Staatsanwaltschaft.

In der Berufungs- oder Revisionsinstanz wird gemäß § 326 bzw. 351 Abs. 2 StPO demjenigen zuerst das Wort erteilt, der das Rechtsmittel eingelegt hat. Das letzte Wort des Angeklagten bleibt stets unangetastet. Haben sowohl Angeklagter als auch Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel eingelegt, plädiert derjenige zuerst, der das Urteil am weitestgehenden angefochten hat. Bei gleichartiger Anfechtung gilt § 258 Abs. 1 StPO, d.h. die Staatsanwaltschaft hält den Schlussvortrag zuerst.

Der Moment des § 258 StPO, d.h. die Verpflichtung zum Schlussvortrag, kommt - jedenfalls am Anfang - oft unvermittelt. Deshalb muss das Plädoyer während der laufenden Hauptverhandlung - zumindest im Kopf - schon entworfen werden. Dabei sollten Sie in der Lage sein, sich von der Anklageschrift, ihrer Beweislage und rechtlichen Würdigung zu befreien, wenn die Hauptverhandlung zu anderen Feststellungen geführt hat. Plädiert wird auf der Basis des Eindrucks der Hauptverhandlung, da auch das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme aus dem "Inbegriff der Verhandlung" entscheidet (§ 261 StPO). Die Tatsachen- und Beweislage kann sich nach dem Schluss der Beweisaufnahme durchaus anders darstellen als im Zeitpunkt der Anklageerhebung. Auf diese neue Situation müssen Sie sich einstellen und den Sachverhalt bzw. die rechtliche Würdigung entsprechend anpassen.

---

[60] BGH StV 1989, 373.

[61] Kritisch zur Position der herrschenden Meinung auch *Brause* NJW 1992, 2865, 2869; a.A. *Müller-Gabriel* StV 1991, 235.

Eine objektive Bewertung der Beweisergebnisse kann selbstverständlich auch zu einem Antrag auf Freispruch führen. Ein solcher Antrag darf keineswegs als Niederlage verstanden werden. Unser Strafprozess ist auf die Erforschung der Wahrheit angelegt. Staatsanwaltschaft und Verteidigung sind keine Parteien eines Prozesses, den man gewinnt oder verliert. Es gilt die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK), die auch eine unvoreingenommene Behandlung des Beschuldigten/Angeklagten im Verfahren gebietet. Deshalb sind unsachliche, emotionale Ausführungen und Angriffe in Richtung Verteidigung/Angeklagte oder Zeugen bzw. Sachverständige fehl am Platze. Sehen Sie nach dem Plädoyer des Verteidigers Anlass zu einer Replik, können Sie gemäß § 258 Abs. 2 StPO noch einmal das Wort ergreifen.

Ansonsten sollte das Plädoyer frei und allgemeinverständlich (an die Schöffen denken!) gehalten werden.

Sie können eine kurze Pause zur Vorbereitung Ihrer Ausführungen beantragen, wenn Sie einige Minuten zur Vorbereitung und Konzentration brauchen.

5.4.5.1 Allgemeines

5.4.5.2 Aufbau

Zum Inhalt des Schlussvortrags schweigt die Strafprozessordnung. Nr. 138 Abs. 1 RiStBV weist ganz allgemein darauf hin, die Staatsanwaltschaft habe im Schlussvortrag das Gesamtergebnis der Hauptverhandlung zu erörtern und tatsächlich sowie rechtlich zu würdigen. Ferner sind, soweit die Schuld des Angeklagten für erwiesen gehalten wird, Ausführungen zu den Strafzumessungsgründen, ggf. Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen, Nebenfolgen und der Frage einer Strafaussetzung zur Bewährung zu machen (Nr. 138 Abs. 2 und 5 RiStBV). Innerhalb dieses Rahmens kann man für den Schlussvortrag von folgender Gliederung ausgehen:

5.4.5.2.1 Einleitung und Sachverhalt

Nach der Anrede des Gerichts ("Hohes Gericht" oder "meine Damen und Herren Richter") folgt die Darstellung des als erwiesen angesehenen Sachverhalts. Dies leitet man mit den Worten ein:

> "Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht folgender Sachverhalt fest ..." oder "... ist von folgendem Sachverhalt auszugehen" oder "... Die Hauptverhandlung hat ergeben, ...".

In diesem Teil des Plädoyers soll der Lebenssachverhalt, so wie er sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme darstellt, unter die Merkmale des anzuwendenden Straftatbestandes oder der anzuwendenden Straftatbestände subsumiert werden. Angaben zur Person des Angeklagten, seinem Werdegang und Lebensumständen gehören normalerweise nicht hierher, sondern in den Teil "Strafzumessung". Es kann aber Fälle geben, z.B. Tötungs- oder Sexualdelikte, in denen zum besseren Verständnis des Tathergangs oder der Beweggründe des Angeklagten, Ausführungen zu seiner Persönlichkeit, seinem Lebenslauf und dem sozialem Umfeld angebracht sind. Technische Abläufe - etwa in Verfahren wegen Umweltdelikten - können vorab

dargestellt werden. Dabei sollte auf eine allgemeinverständliche Sprache geachtet und Fachbegriffe entweder vermieden oder erläutert werden.

5.4.5.2.2 Beweiswürdigung

Diese kann knapp ausfallen, wenn der Angeklagte geständig ist, oder sehr detailliert sein, z.B. bei widersprüchlichen Zeugen- oder Sachverständigenaussagen. Von zentraler Bedeutung sind die Begriffe "Glaubwürdigkeit" und "Glaubhaftigkeit". Glaubwürdigkeit bezieht sich auf die Person, Glaubhaftigkeit auf die Aussage.

Bei einem geständigen Angeklagten kann der Einleitungssatz der Beweiswürdigung lauten:

> "Nach dem glaubhaften (durch Zeugenaussagen bestätigten) Geständnis des Angeklagten, ..."

Bei einem bestreitenden oder schweigenden Angeklagten müssen Sie sich mit den einzelnen Beweisergebnissen auseinander setzen und z.B. die Glaubwürdigkeit einzelner Zeugen bewerten und gegeneinander abwägen. Die Beweiswürdigung kann man wie folgt einleiten:

> "Der Angeklagte bestreitet, sich strafbar gemacht zu haben. Er lässt sich dahin ein, ... Seine Einlassung (Behauptung, Darstellung des Geschehens, Angaben) wird jedoch durch die Aussage des Zeugen ... widerlegt. Dieser hat angegeben, ... Es besteht kein Anlass, an der Glaubwürdigkeit des Zeugen zu zweifeln, denn ... (Gründe anführen, die für die Glaubwürdigkeit sprechen)."

5.4.5.2.3 Rechtliche Würdigung

In diesen Teil des Plädoyers kann man mit dem Satz überleiten:

> "Der Angeklagte ist damit überführt, sich eines Vergehens des ... nach § ... schuldig gemacht zu haben."

Rechtliche Erörterungen sind eigentlich nur in schwierigen Fällen erforderlich (z.B., wenn es um eine Notwehr- oder Rücktrittsproblematik geht). Ansonsten genügt bei einem Einbruch in ein Haus und dem Entwenden von Gegenständen die Feststellung, es handele sich um einen Wohnungseinbruchdiebstahl gemäß § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

5.4.5.2.4 Strafzumessung

Die Ausführungen zu diesem Punkt dürften den Angeklagten in der Regel mehr interessieren als die Abgrenzung von Diebstahl und Betrug. Ihnen ist daher ausreichend Augenmerk und Zeit zu widmen.

Nr. 138 Abs. 2 RiStBV gibt vor, dass der Staatsanwalt, wenn er die Schuld des Angeklagten für erwiesen hält, die Strafzumessungsgründe gemäß § 46 StGB zu erörtern hat. Zuvor sollte aber der abstrakte Strafrahmen der verletzten Norm festgestellt

werden, innerhalb dessen das Gericht die konkrete Strafe aussprechen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Mindestmaß der Freiheitsstrafe einen Monat beträgt (§ 38 Abs. 2 StGB) und bei Geldstrafen Ober- und Untergrenzen bestehen (§ 40 StGB). Sodann ist zu prüfen, ob ein Sonderstrafrahmen in Betracht kommt, etwa wegen verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 i.V.m. § 49 StGB), Versuchs (§ 23 Abs. 2 i.V.m. § 49 StGB), Verbotsirrtums (§ 17 Satz 2 i.V.m. § 49 StGB) oder wegen eines minder schweren oder besonders schweren Falles (z.B. § 243 Abs. 1, § 263 Abs. 3, § 266 Abs. 2 oder § 226 Abs. 3 StGB). Hierbei ist § 50 StGB zu beachten, d.h. ein Umstand, der allein oder mit anderen Umständen die Annahme eines minder schweren Falles begründet und der zugleich ein besonderer gesetzlicher Minderungsgrund nach § 49 StGB ist, darf nur einmal berücksichtigt werden (z.B. § 213 mit §§ 21, 49 StGB).

Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens muss anschließend die konkret angemessene Strafe gefunden werden. Hier kommen die in Nr. 138 Abs. 2 RiStBV genannten Strafzumessungsgründe ins Spiel. § 46 Abs. 2 StGB verlangt, alle Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander abzuwägen. Es kommen namentlich in Betracht: die Beweggründe und Ziele des Täters, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu suchen.

Umstände, die schon Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt werden (§ 46 Abs. 3 StGB: sog. Verbot der Doppelverwertung).[62]

Die wichtigsten Strafzumessungskriterien sind: Vorstrafen, Höhe des angerichteten Schadens, aufgewandte kriminelle Energie, Geständnis, Art und Umfang des Tatbeitrags, Mitverschulden des Geschädigten/Opfers, (länger zurückliegender) Tatzeitraum, Wiedergutmachung, Strafempfindlichkeit (Aufzählung nicht vollständig!). Das Leugnen oder Schweigen des Angeklagten darf nicht berücksichtigt werden.

Ist die persönliche Schuld des Angeklagten eingegrenzt, stellt sich als nächstes die Frage: Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, und wenn Freiheitsstrafe, ggf. mit oder ohne Bewährung? Und wie hoch soll der Tagessatz und die Anzahl der Tagessätze bei der Geldstrafe sein?

5.4.5.2.5 Antrag

Soll der (erwachsene) Angeklagte wegen mehrerer, zueinander in Tatmehrheit stehender, Delikte verurteilt werden, ist für jede Tat eine Einzelstrafe zu benennen und sodann die daraus zu bildende Gesamtfreiheits- oder Geldstrafe zu beantragen und zu begründen. Bei Tateinheit wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht (§ 52 Abs. 2 StGB). Kommt eine Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 ff. StGB) in Betracht, ist auf die erforderliche gute soziale Prognose einzugehen. Je höher die Strafe - innerhalb des gesetzlichen Rahmens von maximal zwei Jahren - ausfällt, desto bedeutsamer müssen die Umstände sein, die für eine

[62] Beispiele finden sich bei Tröndle/Fischer, § 46 StGB Rdnr. 37.

Strafaussetzung sprechen. Die Bewährungsauflagen und Weisungen (§§ 56a ff. StGB) sind konkret zu benennen. Dies gilt auch für die Beantragung einer Führerscheinsperre gemäß §§ 69, 69a StGB (Dauer anzugeben), die Einziehung von Tatwerkzeugen (§ 74 StGB) oder die Anordnung eines Berufsverbotes (§ 70 StGB).

Weitere Einzelheiten zu den Anträgen enthalten die Absätze 2-8 der Nr. 138 RiStBV. Hervorzuheben wäre, dass auch ein Antrag zum Fortbestehen der Untersuchungshaft bzw. zum Aufheben des Haftbefehls gestellt werden muss. Hat die Hauptverhandlung Haftgründe gegen den auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten ergeben, beantragen Sie einen Haftbefehl.

Der das Plädoyer abschließende Antrag könnte wie folgt lauten:

> "Ich beantrage daher, den Angeklagten wegen Diebstahls und gefährlicher Körperverletzung zu Einzelstrafen von sechs und neun Monaten zu verurteilen und hieraus eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr zu bilden. Ich beantrage weiter, diese Strafe zur Bewährung auszusetzen. Die Bewährungszeit sollte drei Jahre betragen. Der Angeklagte sollte ferner der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt werden (... zur Auflage gemacht werden, ... Euro an eine karitative Einrichtung zu zahlen)."

oder:

> "... erscheint eine Geldstrafe schuldangemessen. Ich beantrage daher, den Angeklagten wegen ... zu einer Geldstrafe von ... Tagessätzen zu je ... Euro zu verurteilen."

Beantragt die Staatsanwaltschaft, den Angeklagten freizusprechen, verlangt Nr. 139 RiStBV, dass zugleich zur Frage der Auferlegung der Kosten und des Ersatzes der notwendigen Auslagen Stellung genommen wird (§§ 467 Abs. 2 und 3, 470 StPO). Ferner ist darauf hinzuwirken, dass das Gericht ggf. eine Grundentscheidung über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen nach § 8 StrEG trifft (Schaden durch strafgerichtliche Verurteilung, vorläufige Festnahme nach § 127 StPO, vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, Sicherstellung, Beschlagnahme etc).

Im Übrigen ist bei einem Antrag auf Freispruch das Konkurrenzverhältnis der angeklagten Taten zu beachten. War ein tateinheitliches Verhalten angeklagt, soll jedoch nicht wegen aller Taten eine Verurteilung erfolgen, wird kein Teilfreispruch beantragt, denn wegen ein und derselben Tat kann das Urteil nur einheitlich auf Verurteilung oder Freispruch lauten.[63] Soll nicht wegen aller Delikte Verurteilung erfolgen, die nach der Anklage in Tatmehrheit standen, so muss hinsichtlich des nicht erwiesenen Teils Freispruch beantragt werden. Ein Teilfreispruch unterbleibt nur, wenn das gesamte Geschehen als eine Tat abgeurteilt wird.[64]

Ist der Sachverhalt aus Ihrer Sicht auch nach der Beweisaufnahme nicht hinreichend geklärt (z.B. weil das Gericht einen zuvor von Ihnen gestellten Beweisantrag zu Un-

---

[63] BGH, NStZ 1985, 15.
[64] BGHSt 13, 223; zu weiteren Konstellationen vgl. Meyer-Goßner, § 260 StPO Rdnr. 16 ff.

recht abgelehnt hat), müssen Sie keinen Freispruch beantragen, wenn ein Antrag auf Verurteilung aufgrund des festgestellten Sachverhalts nicht vertretbar ist.[65] In dieser Situation beantragen Sie weder Freispruch noch Verurteilung, sondern wiederholen Ihren Beweisantrag. Sie können auch eine Aussetzung des Verfahrens u.ä. beantragen. Verweigern dürfen Sie den Schlussvortrag allerdings auch in dieser misslichen und sehr seltenen Situation nicht, weil ohne ihn das Verfahren nicht fortgesetzt werden darf.

5.4.5.2.6 Besonderheiten im Jugendverfahren

In einer Hauptverhandlung gegen Jugendliche oder Heranwachsende sind einige Besonderheiten zu beachten.

Bei Jugendlichen (§ 1 Abs. 2 JGG) ist - bevor das Strafmaß erörtert wird - festzustellen, ob sie gemäß § 3 JGG strafrechtlich verantwortlich sind, also nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug waren, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Bei Heranwachsenden (§ 1 Abs. 2 JGG) ist darzulegen, ob von dem Regelfall - Anwendung des Erwachsenenstrafrechts - gemäß § 105 Abs. 1 JGG abzuweichen und Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Das wäre der Fall, wenn die Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Kommt Jugendstrafrecht zur Anwendung ist hinsichtlich der Strafzumessung Folgendes zu beachten: Gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 JGG wird auch bei Tatmehrheit nur auf eine Unrechtsfolge (Einheitsstrafe) erkannt, die gemäß § 8 JGG aus mehreren Maßnahmen bestehen kann. Da das Jugendstrafrecht vom Erziehungsgedanken beherrscht wird, dürfen generalpräventive Gesichtspunkte bei der Strafzumessung nicht zu Lasten eines Jugendlichen herangezogen werden. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 JGG nicht.

Als Sanktionen kommen u.a. in Betracht: Erziehungsmaßregeln (§§ 5 Abs. 1, 9-12 JGG), Zuchtmittel (§§ 5 Abs. 2, 13 ff. JGG), wie z.B. die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen oder der Jugendarrest, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe (§ 27 JGG) und schließlich die Jugendstrafe (§§ 17, 18 JGG). Sie wird verhängt, wenn wegen der schädlichen Neigungen, die aus der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nicht ausreichen oder wegen der Schuldschwere Jugendstrafe erforderlich ist. Außerdem sind möglich: Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 7 JGG) sowie Nebenstrafen und Nebenfolgen (§§ 8 Abs. 3, 6 JGG), also u.a. Fahrverbot, Einziehung, Verfallserklärung und Abschöpfung von deliktischen Gewinnen.

5.4.5.2.7 Absprachen

Der Verständigung zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei sowie der Verteidigung über Ablauf und Ergebnis eines Strafverfahrens kommt insbesondere in

[65] Meyer-Goßner, § 258 Rdnr. 10.

Betäubungsmittelsachen große praktische Bedeutung zu. Häufig beginnen die Vorgespräche bereits im Ermittlungsverfahren und im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung, die Gelegenheit zur Weichenstellung im Vorfeld der Anklageerhebung bietet. Obwohl einige Stimmen in der Literatur schwerwiegende rechtsstaatliche Bedenken gegen die Zulässigkeit von Absprachen erheben, lässt die höchstrichterliche Rechtsprechung (BGHSt 38, 102 = NJW 1992, 519 = NStZ 1992, 139; BGH NStZ 1991, 346; BGHSt 37, 10; BGHSt 37, 211 = NJW 1989, 2270; ausführlich zur Rechtsprechung Zschockelt NStZ 1991, 305) einschließlich des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG NStZ 1987, 419) und die überwiegende Literatur die informelle Verständigung allerdings mit erheblichen Einschränkungen zu: So ist insbesondere ein strafprozessualer Vergleich, der "Handel mit der Gerechtigkeit" nicht zulässig; wohl aber die Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten über Stand und Aussichten der Verhandlung. Das Gericht darf eine "sachgerechte Antragstellung" anregen und den Verfahrensablauf besprechen; die "Festlegung einer zu verhängenden Strafe oder deren Aussetzung zur Bewährung" sowie "die Art und Weise des Strafvollzugs" scheiden dagegen aus. Verständigungsgespräche können auch außerhalb der Hauptverhandlung geführt werden; hierüber müssen jedoch alle Verfahrensbeteiligten unterrichtet werden.

5.4.6 Vorlage der Sitzungshandakten

Antrag und Urteilstenor müssen Sie in der Handakte vermerken. Ferner ist eine Einschätzung erforderlich, ob gegen das Urteil - nach Ihrem Eindruck von der mündlichen Urteilsbegründung - Rechtsmittel eingelegt werden sollte. Wurde Rechtsmittelverzicht erklärt, wird dies ebenfalls vermerkt. Die Gründe für einen Antrag auf Freispruch sollten ebenso dargelegt werden wie die für eine Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen.

Besonderheiten der Hauptverhandlung, etwa die Anregung, gegen einen Zeugen ein Verfahren wegen Falschaussage einzuleiten, werden ebenfalls in der Handakte festgehalten oder der Einleitungsvermerk dort bereits angebracht. Die Handakte wird dem Leitenden Oberstaatsanwalt bzw. der Leitenden Oberstaatsanwältin zur Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels bzw. sonstige Maßnahmen vorgelegt.

5.5 Rechtsmittelverfahren

5.5.1 Grundsätze

Detaillierte Ausführungen zur Berufung und Revision erscheinen an dieser Stelle nicht angebracht. Hierzu gibt es eine Menge Spezialliteratur (z.B. Dahs/Dahs, Sarstedt/Hamm oder Krause).

Hinsichtlich der Berufung (§ 312 ff. StPO) als zweiter Tatsacheninstanz ist insbesondere auf die Einschränkungen der Annahmeberufung gemäß §§ 313, 322a StPO hinzuweisen. In Verfahren gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht angewendet wurde, muss zusätzlich § 55 Abs. 1 JGG beachtet werden.

Mit der Revision (§ 333 ff. StPO) kann nur eine Überprüfung auf Rechtsfehler begehrt werden. In Verfahren gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht angewendet wurde, gibt es nur ein (Wahl)rechtsmittel, entweder Berufung oder Revision (§ 55 Abs. 2 JGG).

Gemäß § 296 StPO stehen die Rechtsmittel sowohl dem Angeklagten als auch der Staatsanwaltschaft zu. Diese kann ein Rechtsmittel auch zu Gunsten des Beschuldigten einlegen (§ 296 Abs. 2 StPO; vgl. auch §§ 301, 302 Abs. 1 Satz 2 StPO und § 339 StPO).

Will man Einzelheiten wissen, wann sich z.B. die Einlegung eines Rechtsmittels empfiehlt oder wann dies nicht geboten erscheint, muss man in die Nr. 147 ff. RiStBV schauen. Allerdings geben diese Bestimmungen nur die Richtschnur vor. Eine davon nicht gedeckte Rechtsmitteleinlegung ist nach außen gleichwohl wirksam.

In Nr. 147 Absatz 1 wird zunächst bestimmt, dass seitens der Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel nur eingelegt werden soll, wenn wesentliche Belange der Allgemeinheit oder der am Verfahren beteiligten Personen es gebieten und wenn das Rechtsmittel aussichtsreich ist. Das ist eine Entscheidung des Einzelfalls. Hinsichtlich der Erfolgsaussicht kommt es auf das Endergebnis an. Dementsprechend besagt Nr. 147 Abs. 1 Satz 2 RiStBV, dass eine Entscheidung auch dann unangefochten bleiben kann, wenn zwar eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewandt wurde, die Entscheidung aber der Sachlage entspricht, also dasselbe Ergebnis herauskäme. Wird nur der Rechtsfolgenausspruch angefochten, ist ein Rechtsmittel nur dann angezeigt, wenn die Sanktion in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere der Tat steht (Nr. 147 Abs. 1 Satz 3 RiStBV).

Wichtig ist auch Nr. 147 Abs. 1 Satz 4 RiStBV, wonach allein die Tatsache, dass ein anderer Verfahrensbeteiligter ein Rechtsmittel eingelegt hat, für die Staatsanwaltschaft kein hinreichender Grund ist, das Urteil ebenfalls anzufechten. Diese ausdrückliche "Warnung" muss man vor dem Hintergrund des Verschlechterungsverbotes gemäß § 331 bzw. § 358 Abs. 2 StPO sehen. Danach darf das Urteil hinsichtlich der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn lediglich der Angeklagte oder zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel eingelegt hat.

Aus diesem Grund soll auch nicht routinemäßig "vorsorglich" ein Rechtsmittel eingelegt werden (Nr. 148 RiStBV). Nach Absatz 2 dieser Bestimmung darf aus der Rechtsmittelschrift ferner nicht hervorgehen, dass es sich um ein vorsorglich eingelegtes Rechtsmittel handelt oder dieses auf Weisung eingelegt wurde.

Hinweise zur Rechtsmitteleinlegung zu Gunsten des Angeklagten enthält Nr. 147 Abs. 3 RiStBV (Verfahrensverstoß, offensichtlicher Irrtum des Gerichts, unangemessen hohe Strafe).

Rechtsmittelverfahren sind Eilsachen (Nr. 153 RiStBV). Es laufen Einlegungs- und Begründungsfristen (§§ 314, 341, 344 StPO).

5.5.2 Berufung

Gemäß § 317 StPO ist die Begründung der eingelegten Berufung fakultativ. Allerdings gilt für die Staatsanwaltschaft Nr. 156 Abs. 1 RiStBV, und danach ist jedes staatsanwaltschaftliche Rechtsmittel zu begründen, also auch die Berufung. Allerdings wäre auch eine ohne Begründung eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft zulässig.

Eine Berufungsbegründung beginnt mit den Worten:

> "In der Strafsache gegen ... wegen ... wird die am ... eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des ... vom ... wie folgt begründet: ..."

Es schließt sich eine im Urteilsstil gehaltene Darlegung der Gründe an, die das Urteil als fehlerhaft oder unvertretbar erscheinen lassen. Die Begründung schließt mit der Ankündigung des Antrages für die Hauptverhandlung.

5.5.3 Revision

Wichtig ist § 344 StPO, der den Inhalt der Revisionsbegründung regelt. Es muss die Erklärung abgegeben werden, inwieweit das Urteil angefochten wird (vgl. hierzu Kleinknecht/Meyer-Goßner, Rdnr. 7 zu § 344 und Rdnr. 1 ff. zu § 318 StPO).

Sodann folgt ein konkreter Antrag in Anlehnung an die Entscheidungsmöglichkeiten des Revisionsgerichts gemäß §§ 354-355, 357 StPO. Dieser kann etwa lauten:

> "Ich beantrage, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an eine andere Abteilung (des Amtsgerichts) oder große Strafkammer (des Landgerichts) zurückzuverweisen."

Die Entscheidung darüber, wer die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen zu tragen hat, trifft das Gericht in dem das Verfahren abschließende Urteil (§ 464 Abs. 1 und 2 StPO).

Wird nur der Schuldspruch angegriffen (reine Verletzung des materiellen Rechts), könnte der Antrag lauten:

> "Ich beantrage, das angefochtene Urteil im Schuldspruch dahin zu ändern, dass der Angeklagte wegen ... verurteilt wird, den Strafausspruch mit den dazugehörigen Feststellungen aufzuheben und die Sache im Umfang der Aufhebung zur neuen Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an eine andere große Strafkammer des Landgerichts ... zurückzuverweisen."

Wird nur die Sachrüge erhoben, kann dies mit dem Satz geschehen:

> "Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts."

Dies gilt zumindest für den Angeklagten. Die Staatsanwaltschaft hat zusätzlich Nr. 156 Abs. 2 RiStBV zu beachten. Danach soll sie eine Revision stets so rechtfertigen, dass klar ersichtlich ist, in welchen Ausführungen des angefochtenen Urteils eine Rechtsverletzung gesehen und auf welche Gründe diese Rechtsauffassung gestützt wird.

Für Verfahrensrügen gilt § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO, d.h. es müssen die den Mangel beinhaltenden Tatsachen angegeben werden. Dies hat so genau zu geschehen, dass das Revisionsgericht allein aufgrund der Revisionsbegründungsschrift prüfen kann, ob der gerügte Fehler vorliegt. Das kann u.U sehr aufwendig sein, z.B. bei der Ablehnung eines Beweisantrages. Da das Revisionsgericht sich ausschließlich auf die schriftliche Begründung stützt, müssen darin der Antrag, der Inhalt des gerichtlichen Ablehnungsbeschlusses und ggf. die Tatsachen, aus denen sich die Fehlerhaftigkeit dieses Beschlusses ergibt, angegeben werden. Nr. 156 Abs. 3 RiStBV erinnert daran, auch die entsprechenden Teile aus dem Hauptverhandlungsprotokoll in die Revisionsrechtfertigung einzufügen.

Hat der Angeklagte Revision eingelegt, kommt für die Staatsanwaltschaft die Abgabe einer Gegenerklärung in Betracht (§ 347 Abs. 1 Satz 2 StPO), und zwar binnen einer Woche. Gemäß Nr. 162 RiStBV ist die Staatsanwaltschaft gehalten, dies grundsätzlich zu tun. Hat der Angeklagte allerdings seine Revision lediglich mit der allgemeinen Sachrüge begründet, kann davon abgesehen werden (Nr. 162 Abs. 1 RiStBV). Bei Verfahrensrügen wird eine Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft abgegeben, wenn anzunehmen ist, dass dadurch die Prüfung der Revisionsbeschwerden erleichtert und zeitraubende Rückfragen und Erörterungen vermieden werden (Nr. 162 Abs. 2 Satz 1 RiStBV).

Was ist überhaupt eine Gegenerklärung? Das Gesetz schweigt hierzu. In Nr. 162 Abs. 2 Satz RiStBV heißt es:

> "Die Gegenerklärung soll die Tatsachen, auf die sich die Verfahrensrügen erstrecken, erschöpfend darstellen; die in Betracht kommenden Aktenstellen sind abzulichten oder abschriftlich wiederzugeben. Ausführungen des angefochtenen Urteils, die Gegenstand einer Verfahrensrüge sind, werden in die Gegenerklärung nicht aufgenommen. Wird die Behandlung von Beweisanträgen gerügt, so ist aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung festzustellen, ob die Beteiligten auf weitere Beweise verzichtet oder sich mit der Schließung der Beweisaufnahme einverstanden erklärt haben. Trifft dies zu, so ist dieser Teil des Protokolls in der Gegenerklärung wörtlich wiederzugeben. Ist über einen Antrag, namentlich einen Beweisantrag, im Urteil entschieden worden, so ist auf die betreffende Urteilsstelle (nach der Seite der Abschrift) zu verweisen. Bezieht sich die Verfahrensrüge auf einen Vorgang, der aus einem Protokoll über die Hauptverhandlung nicht ersichtlich und auch von dem Sitzungsstaatsanwalt nicht wahrgenommen worden ist, so wird es zweckmäßig sein, über den Vorgang eine Äußerung der Beteiligten herbeizuführen."

Die Gegenerklärung ist demnach lediglich eine Zusammenstellung der Formalrügen mit den jeweiligen Passagen aus dem Protokoll der Hauptverhandlung. Es wird keine

inhaltliche Stellungnahme zu den Verfahrensrügen abgegeben. Wörtliche Zitate sind entbehrlich, wenn diese bereits in der Revisionsbegründung zutreffend und vollständig wiedergegeben sind. In der Gegenerklärung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Die Fertigung des Revisionsübersendungsberichts, mit dem die Akten der Generalstaatsanwaltschaft vorgelegt werden, gehört zu den Rechtspflegeraufgaben (§ 347 Abs. 2 StPO, Nr. 163-166 RiStBV).

5.6 Strafrechtsentschädigung

Dieser Bereich ist geregelt im Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), das Sie im StPO-Kommentar Kleinknecht/Meyer-Goßner unter A5 finden. In der Praxis bereitet die Strafrechtsentschädigung vor allem formale Probleme. Das Gesetz enthält Formvorschriften und schreibt eine Reihe von Belehrungen und Zustellungen vor, die fehlerträchtig sind. Einzelheiten finden Sie in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 31.10.1986 - 4420-1/25/86 - "Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen".

Grundsätzlich kommt eine Entschädigung nach dem StrEG bei Freisprüchen, erfolgreichen Wiederaufnahmen und allen Einstellungsentscheidungen in Betracht. Zu beachten ist jedoch § 5 StrEG, der den Ausschluss der Entschädigung regelt. In der Praxis bedeutsam ist § 5 Abs. 2 StrEG, nach dem die Entschädigung ausgeschlossen ist, wenn und soweit Beschuldigte die Strafverfolgungsmaßnahmen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Bei dieser Prüfung kommt es auf folgende Fragestellung an:

Hat der bzw. die Beschuldigte - ohne dies durch einfache, nahe liegende Erwägungen zu bedenken - aus der Sicht eines objektiven, verständigen Beobachters zum Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme durch eigenes Verhalten vor oder nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens einen wesentlichen Ursachenbeitrag zur Annahme des Verdachts geleistet, der bei üblichem Verfahrensablauf zum Vollzug der Strafverfolgungsmaßnahme (z.B. Durchsuchung oder Untersuchungshaft) geführt hat?

Ein nicht seltener Fehler ist die unpräzise Abfassung der gerichtlichen Grundentscheidung nach § 8 Abs. 1 StrEG, in der die Entschädigungspflicht festgestellt wird. Ein allgemeiner Ausspruch, wonach eine Person wegen der in einem bestimmten Verfahren erlittenen Strafverfolgungsmaßnahmen zu entschädigen ist, genügt nicht. Erforderlich ist eine konkrete Benennung der entschädigungspflichtigen Maßnahme einschließlich ihres Zeitpunktes.

Gegen die Entscheidung nach § 8 Abs. 1 StrEG, die den Beteiligten förmlich zugestellt werden muss, ist die sofortige Beschwerde zulässig (§ 8 Abs. 3 StrEG). Werden von der Grundentscheidung nicht alle zu entschädigenden Strafverfolgungsmaßnahmen erfasst, kann eine weitere Grundentscheidung beantragt werden. Die Rechtskraft der ersten Entscheidung steht dem nicht entgegen.

Ebenfalls nicht selten sind Fehler bei der Zustellung der Belehrungen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass sich ggf. im Zeitpunkt der Zustellung bereits eine Verteidigervollmacht bei den Akten befindet, die den Bereich der Strafrechtsentschädigung umfasst.

Von besonderer Bedeutung ist die Belehrung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 StrEG. Erst die Zustellung des staatsanwaltschaftlichen Belehrungsschreibens setzt die Ausschlussfrist von sechs Monaten in Lauf. Auf dieses Schreiben darf daher auch dann nicht verzichtet werden, wenn Entschädigungsberechtigte bereits Ansprüche geltend gemacht haben.

Weiter ist zu prüfen, ob dem Justizfiskus Ansprüche gegen die entschädigungsberechtigte Person zustehen, mit denen gegen den Entschädigungsanspruch aufgerechnet werden kann. Zuständig hierfür ist die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde, wenn nur Geldstrafe oder Geldstrafe i.V.m. Kosten beizutreiben sind, bei reinen Kostenforderungen die Landesjustizkasse. Die Abgabe der Aufrechnungserklärung gehört zu den Rechtspflegeraufgaben.

Über die Höhe der Entschädigung etc. entscheidet der Generalstaatsanwalt bzw. die Generalstaatsanwältin. Die Entscheidung wird durch einen Bericht vorbereitet, in dem alle relevanten Informationen zusammengestellt sind. Die vollständigen Akten sind vorzulegen.

5.7 Strafvollstreckung

Mit dem Sammelbegriff der Strafvollstreckung werden alle Aufgaben bezeichnet, die nach Rechtskraft des Urteils anfallen und der Umsetzung des Straferkenntnisses dienen. Wegen des engen Sachzusammenhanges gehören auch die Gnadenverfahren in diesen Bereich.

5.7.1 Strafvollstreckung im engeren Sinn

Die hierzu gehörenden Aufgaben finden Sie in den §§ 449 bis 463d StPO und insbesondere in der StVollstrO. Sie sind bis auf bestimmte Ausnahmen dem Rechtspflegerdienst übertragen.

Von besonderer Bedeutung in neuerer Zeit ist die Vollstreckungshilfe. Dabei handelt es sich um die Möglichkeit, die in einem ausländischen Staat verhängte Freiheitsstrafe in Deutschland zu vollstrecken bzw. den umgekehrten Fall.

5.7.2 Gnadenverfahren

Rechtsgrundlage in Rheinland-Pfalz ist das Landesgesetz über die Ausübung des Gnadenrechts. Die Einzelheiten finden Sie in der GnO.

Für das Gnadenverfahren gelten andere Formvorschriften. So ist nicht die Staatsanwaltschaft, sondern der Leitende Oberstaatsanwalt bzw. die Leitende Oberstaatsanwältin entscheidende Behörde. Dies wirkt sich auf den Kopfbogen und die Zeichnung aus, die "In Vertretung" oder "Im Auftrag" zu erfolgen hat.

Ein häufiges Problem in Gnadensachen sind Erörterungen zu einem Gnadenerweis im Vorfeld einer gerichtlichen Entscheidung. Es kommt vor, dass das Gericht durch entsprechende Erklärungen bei dem Angeklagten Erwartungen weckt, die nicht gerechtfertigt sind. Im Rahmen der Sitzungsvertretung ist daher allen Äußerungen, die

als Zusage einer Begnadigung verstanden werden könnten, sofort und in deutlicher Form entgegenzutreten, um das Entstehen einer Vertrauenstatbestandes zu verhindern.

5.8 Berichtspflichten

Als Bericht bezeichnet man in der Amtssprache ein Schreiben an eine vorgesetzte Behörde.

Zwei Hauptgruppen von Berichten sind zu unterscheiden:

- Vorlageberichte sind Schreiben, mit denen die Akten einer vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden. Häufige Fälle sind z.B. die Haftprüfung nach den §§ 121, 122 StPO durch das Oberlandesgericht, bei der die Akten über die Generalstaatsanwaltschaft vorgelegt werden müssen, oder Beschwerden gegen Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft zur Generalstaatsanwaltschaft.

- Berichte nach der BeStra sind an das Justizministerium auf dem Dienstweg gerichtete Informationen, die anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren betreffen. Die Einzelheiten finden Sie in der BeStra. BeStra-Berichte dienen dazu, die vorgesetzten Behörden rechtzeitig über besonders wichtige Verfahren zu unterrichten. In allen BeStra-Vorgängen müssen die Vorgesetzten vor wichtigen Maßnahmen informiert werden. Dies gilt insbesondere für abschließende Verfügungen, die im Entwurf vorzulegen sind.

5.9 Pressearbeit

Im Bereich der Staatsanwaltschaften ist die Abstimmung der Pressearbeit mit der Polizei von besonderer Bedeutung, weil der Erstkontakt zu allen relevanten Sachverhalten in der Regel dort entsteht. Die zu beachtenden Regeln sind in der RiPresse/Polizei festgelegt.

6 Schlussbetrachtung

Die Staatsanwaltschaft hat ein faszinierendes Arbeitsgebiet mit vielen Facetten. Das Stereotyp des "fleischgewordenen Racheengels", der Angeklagte mit flammenden Plädoyers "niedermacht" und hohe Strafen fordert, zeigt in Wirklichkeit nur einen kleinen, eher unbedeutenden Teil davon - und genau dieser Facettenreichtum macht die Faszination des Staatsanwaltsberufs für die aus, denen die Strafverfolgung, die Kriminalitätsbekämpfung am Herzen liegt.

Die Staatsanwaltschaft bietet eine interessante Tätigkeit, die dem Einzelnen Raum für Initiative und Engagement lässt, das "pralle Leben" auf dem Schreibtisch, die Zusammenarbeit mit der Polizei an vorderster Front und das Strafrecht als fesselndes Spezialgebiet. Für Engagierte, die Initiative entwickeln können und Organisationstalent haben, die der Umgang mit Menschen in den verschiedensten Situationen reizt, ist die Staatsanwaltschaft daher die Behörde der Wahl!

Stichwortverzeichnis

Abgeordnete 30
Absprachen 81
Abtrennung 17
Abwesenheitsverwaltung 22
Akten 16
Akteneinsicht 37
  beschränkte Akteneinsicht 19
  Registerauskünfte 20
Aktenordnung
  § 3 Abs. 1 Satz 10 20
Anfangsverdacht 26, 87
Anklagebegleitverfügung 63
Anklagesatz 72
Anklageschrift 54
AR-Register 18
Auskunftsverweigerungsrecht 39
Aussagegenehmigung 39
Berufung 83
Berufungsbegründung 83
Beschlagnahme 31
beschleunigte Verfahren 68
Beschuldigte 38
Beschuldigtenvernehmung 87
Beschuldigtenvernehmungen 34
BeStra 5, 87
Beweisantrag 73
Beweisaufnahme 72
Beweiswürdigung 77
CUST 22
Doppelakten 19
Duploakten 19
Durchsuchungen 31
Einsatz technischer Mittel 21, 44
Einsatz Verdeckter Ermittler 45
Erledigungsarten 25
Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft 31
Ermittlungsrichter 41
Finanzermittlungen 15, 33
Freispruch 76, 79, 81
Gegenerklärung 84
Generalstaatsanwaltschaft 14
Geschäftsstelle 15
Gnadenverfahren 86
GnO 5, 86
Haftsachen 19, 42
Handakte 81
Handakten 19
Hauptverhandlung 81

Heranwachsende 80
Immunitätssachen 30
Informationsverfahren 28
JGG 81
JGG § 42 71
Js-Aktenzeichen 17
Jugendliche 80
JVV 5
Landeszentralstelle für Wein- und Lebensmittelstrafsachen 13
Legalitätsprinzip 26
LVOHB 5
Medien 87
Menschenwürde 26
Ministerium der Justiz 14
NOEP 6
OrgStA 6
Plädoyer 79
Polizei 32
Pressearbeit 87
Privatklagedelikte 54
Prüfungsverfahrens 29
Rechtsmittelbelehrung 46
Resteliste 25
Revision 84
RiImmunität 6
RiJGG 6
RiOK 6
RiPresse 6
RiStBV 6
RiVASt 6
RiVE 6
Sachakte 18
Sachgebiet 22
Sachrüge 83
Schlussvortrag 75
Schweigerecht 35
Sicherstellung 31
Sonderdezernate 16
StA-Statistik 22
StPO § 100a 43
StPO § 100c 44
StPO § 103 31
StPO § 127b 68
StPO § 152 Abs. 2 ..... 26, 28
StPO § 153 50
StPO § 153a 53
StPO § 154 Abs. 1 53
StPO § 170 Abs. 2 46
StPO § 374 54
StPO § 417-420 68

Strafanzeigen 17
Strafvollstreckung 86
StrEG 7, 79, 85, 86
StVollstrO 7
Tatort 71
Telefonüberwachung 43
Todesermittlungsverfahren 28
Unschuldsvermutung 33
VE 7
Verbindung 17
Verdeckter Ermittler 7
Verfügungen 22
Verhältnismäßigkeitsprinzip 27
Vermögensabschöpfung 15
Vernehmungsniederschriften 37
Verständigung 80
Verweisung auf den Privatklageweg 54
Vorermittlungen 28
Vorermittlungsverfahren 28
Vorfeld 28
VP 7
VRs-Register 18
Weisungsrecht 12
Wohnortzuständigkeit 71
Zählkarten 25
Zentralstelle des Landes Rheinland-Pfalz zur Bekämpfung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte 14
Zeugenvernehmung 74
Zeugnisverweigerungsrecht 39
zureichende tatsächliche Anhaltspunkte 26
Zweitakten 19